

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 27.03.2025 im Sitzungssaal Gemeindeamt stattgefundenen

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Pinsdorf

Beginn: 19:00

Ende: 20:54

Anwesend sind:

Bürgermeister

Berchtaler Jürgen, Ing., MBA SPÖ

Mitglieder

Schiemel Christa SPÖ

Dorn Peter SPÖ Abwesend bei Top 2.5

Glocker Manuela SPÖ

Mohr Marlene SPÖ

Glocker Markus SPÖ

Winkelbauer Stefan, DI SPÖ

Berchtaler Adelheid SPÖ

Hochreiner Jürgen SPÖ

Wölger Jochen, MSc, Ing. FPÖ

Engl-Grafinger Christine FPÖ

Albecker Dietmar, DI (FH) FPÖ

Hermanseder Alexander FPÖ

Feichtinger Manuela FPÖ

Brenneis Jürgen, DI (FH), MBA ÖVP

Kerschbaummayr Ida, BScN. ÖVP Abwesend bei Top1.9 und 1.10

Wolfsgruber Peter ÖVP

Pfeiffer Johann jun. ÖVP

Recheis-Kienesberger Christa GRÜNE

Rursch Christian Jürgen, Ing. GRÜNE

Recheis-Kienesberger Johannes GRÜNE

Doblmaier Petra GRÜNE

Ersatzmitglieder

Ganzenbacher Stefan	FPÖ	Vertretung für Herrn Roland Autengruber
Wolfsgruber Stefan, Mst.	ÖVP	Vertretung für Herrn Ing. Andreas Ledinegg
Enichlmayer Sabine, MBA MSc	MFG	Vertretung für Frau Anita Hofmann

Zur Beratung

Siedlak Markus, Amtsleiter
Doblmaier Hannes
Steinmair Daniel

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Autengruber Roland	FPÖ
Ledinegg Andreas, Ing.	ÖVP
Hofmann Anita	MFG

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

Als Schriftführer wurde Viktoria Blenk bestellt.

Zum Protokoll der letzten Sitzung vom 05.12.2024 wurden keine Einwände vorgebracht, es gilt daher als genehmigt.

Tagesordnung:

1. Finanzangelegenheiten
 - 1.1. Bericht Prüfungsausschusssitzung 25.03.2025
 - 1.2. Rechnungsabschluss 2024
 - 1.3. Kassenkredit 2025 - Vergabe
 - 1.4. ÖBB - Park & Ride - Endabrechnung
 - 1.5. ÖBB - Konjunkturpaket - Endabrechnung
 - 1.6. Finanzierungsplan - Ersatzbeschaffung FF-Pinsdorf Großlöschfahrzeug - Land OÖ
 - 1.7. Verordnung - Erhöhung der Erhaltungsbeiträge Abwasser
 - 1.8. Zusatz zu den Globalbudgetvereinbarungen
 - 1.9. Mieten der Gemeindeobjekte
 - 1.10. Benutzungsordnung Rahstorferhaus
 - 1.11. Ansuchen Subvention-ESV ASKÖ Pinsdorf
 - 1.12. Aurachbrücke Kronberg - Finanzierungsplan Land OÖ
2. Bauangelegenheiten
 - 2.1. Urnenmaurerweiterung 2025 - Grundsatzbeschluss

- 2.2 . Urnenmaurerweiterung 2025 - Auftragsvergabe Planung und ÖBA
- 2.3 . Urnenmaurerweiterung 2025 - Beschluss der Ausschreibung
- 2.4 . Fläwi Nr 7 und ÖEK Nr 3 generelle Überarbeitung- Grundsatzbeschluss
- 2.5 . Fläwi 6.57 Nußbaumer Buchen Grundsatzbeschluss
- 3 . Straßenangelegenheiten
 - 3.1 . Anwendung Winterdienststrichtlinie
 - 3.2 . Übernahme Steinbichlstraße - Zufahrt Traunseer, Pröll, Maringer
 - 3.3 . Dienstbarkeit - Entwässerungsstrang Sternberg
 - 3.4 . Grundankauf - Siedlungsstraße Spießberger Pia
 - 3.5 . Katasterschlussvermessung Knoten Haidach
 - 3.6 . Straßenbauprogramm 2025 Wagnerstraße
 - 3.7 . Ausschreibung Straßensanierungen
 - 3.8 . Grundverkauf Grundstück Sternberg an Kieninger
 - 3.9 . 30km/h Verordnung Siedlungsstraße / Traunseerstraße
 - 3.10 . Endvermessung Bergweg - Grundberichtigung
 - 3.11 . Änderung Kanalordnung
 - 3.12 . Aurachbrücke Kronberg - Grundsatzbeschluss
 - 3.13 . Aurachbrücke Kronberg - Auftrag Planung
- 4 . Weitere Angelegenheiten
 - 4.1 . Gebarungsprüfung 2024 - vorlage endgültiger Prüfungsbericht
 - 4.2 . Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung - Überarbeitung
 - 4.3 . Ehrungen
- 5 . Allfälliges

Beratung:

1. Finanzangelegenheiten

1.1. Bericht Prüfungsausschusssitzung 25.03.2025

Der Obmann des Prüfungsausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Bericht
zur Prüfungsausschusssitzung vom 25.02.2025

Gemäß § 91 Abs. 3 der OÖ Gemeindeordnung wird dem Gemeinderat der Gemeinde Pinsdorf über das Ergebnis der Prüfungsausschusssitzung berichtet.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden behandelt:

Tagesordnung:

1. Rechnungsabschluss 2024 - Prüfungsausschuss
2. Allfälliges

1. Rechnungsabschluss 2024 - Prüfungsausschuss

Alle Fragen konnten zufriedenstellend beantwortet werden.

Wird einstimmig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Wortmeldungen:

Peter Wolfsgruber: Unter Allfälliges haben wir noch kurz über die Gebarungsprüfung und über die Umsetzungsberichte gesprochen. Wir werden uns bis zur Sommerpause in 2 Sitzungen eingehend mit dem Umsetzungsbericht und der Gebarungsprüfung beschäftigen. Der 1. Termin ist am 29. April, bitte die im Prüfungsausschuss sind, den Termin bitte vormerken.

Der Prüfbericht vom 25. Februar 2025 wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig zur Kenntnis genommen.

1.2. Rechnungsabschluss 2024

Der Obmann des Finanzausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

*Lagebericht zum
Rechnungsabschluss 2024
gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)*

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2024 wurde der 31.12.2024 von dem Bürgermeister gewählt.

Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

Liquide Mittel

	Voranschlag 2024 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2024
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	1.469.900,00	63.275,48
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)	/	-17.366,77
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)	/	45.908,71

Die Gemeinde konnte im abgelaufenen Haushaltsjahr die Summe der liquiden Mittel (SA7) um 45.908,71 Euro erhöhen.

Die Gründe für die Erhöhung der liquiden Mittel liegen:

- Mehreinnahmen in der laufenden Gebarung (Kommunalsteuer, Ertragsanteile, etc.)

Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2024 mit 3.400.000 Euro festgesetzt und ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von 3.400.000 Euro abgeschlossen.

Zum 31.12.2024 war der Kassenkredit nicht belastet.

Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	Rücklagenstand 31.12.2024	Zahlungsmittelreserve 31.12.2024
allgemeine Haushaltsrücklagen	835.789,52	0,00
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen		
Summe	835.789,52	0,00
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven		

Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2023	VA 2024	RA 2024
Einzahlungen:	10.004.330,79	10.398.100,00	11.041.285,10
Auszahlungen:	10.004.330,79	10.398.100,00	10.326.198,16
Saldo:	0,00	0,00	+715.086,94

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen, (906.313,86 Euro – Post 680) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (358.945,39 Euro – Post 813) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen - 70.910,68 Euro.

	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024	RA 2024
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	9.473.664,92	10.862.402,79	10.783.706,78	10.461.400,00	11.126.358,44
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	8.611.000,71	9.854.577,24	10.148.686,35	10.802.000,00	10.790.562,60
Nettoergebnis (SA 0)	862.664,75	1.007.825,55	635.020,43	-340.600,00	335.795,84

Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	0,00	521.500,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	0,00	0,00	0,00	0,00	715.086,94
Nettoergebnis (SA 00)	862.664,75	1.529.325,55	635.020,43	-340.600,00	-379.291,10

Entwicklung des Nettovermögens

Das Nettovermögen hat sich im abgelaufenen Haushaltsjahr wie folgt entwickelt:

Nettovermögen (Position C) mit 01.01.2024	14.661.840,41
Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	11.292.772,92
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	2.869.073,81
Haushaltsrücklagen (C.III)	835.789,52
Neubewertungsrücklagen (C.IV)	
Fremdwährungsrücklagen (C.V)	
Nettovermögen (Position C) mit 31.12.2024	14.997.636,25

Haushaltsrücklagen

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2024 120.702,58 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:

- allgemeine Haushaltsrücklage 715.086,94 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:

- allgemeine Haushaltsrücklage 0,00 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 0,00 Euro

Somit betragen die Haushaltsrücklagen per 31.12.2024 835.789,52 Euro.

Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe

Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden plangemäß getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024	RA 2024
Gesamtsumme:	221.917,34	249.855,16	253.310,14	469.714,76	275.200,00	316.923,31

Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungsfolgekosten udgl.)

Die Auswirkungen aus begonnenen und abgeschlossenen investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2024 werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Nach Möglichkeit sind die investiven Einzelvorhaben aus dem Vorbericht zum VA 2024 zu übernehmen.

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Summe				

Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind folgende Auswirkungen aus den im vergangenen Haushaltsjahr getroffenen Entscheidungen bereits enthalten:

Die Kommunalsteuer und Ertragsanteile haben sich im abgelaufenen Haushaltsjahr besser entwickelt als prognostiziert. Des Weiteren gab es Mehreinnahmen durch Landeszuschüsse allgemein (Pauschalzuschuss) und für die Kinderbetreuung.

Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzuzeigen.

Aus den Überschüssen werden Rücklagen für zukünftige Projekte gebildet.

Korrektur der Eröffnungsbilanz

- Es wurde keine nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

Weiterführende Informationen ...

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHG, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

- Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 (Anlage 6d)
- Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h)
- Leasingspiegel (Anlage 6i)
- Nachweis über mittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6k)
- Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6m)
- Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6n)
- Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o)
- Nachweis über die Veräußerung von Vermögenswerten

Wortmeldungen:

Peter Wolfgruber: Es gibt keine Fragen, eigentlich Feststellungen. Ich möchte mich bei allen bedanken die für die Kosten und Finanzen zuständig sind. Es ist nicht selbstverständlich, in den Nachbargemeinden ist es ersichtlich, dass es anders auch möglich ist. Ich habe mir die Bilanzdaten etwas angeschaut im Rahmen der Rechnungsprüfung und habe festgestellt, dass dort die Eigen- und Fremdkapitalstruktur sehr erfreulich ist. Dies zeigt von einer soliden Wirtschaftsleistung.

Wir haben ein Eigenkapital von 15,3 Millionen das sind 56% und alles, was über 50% Eigenkapital ist, ist äußerst positiv, generell im Wirtschaftswesen. Wenn man sich dann das Eigenkapital und das Fremdkapital anschaut, und das Fremdkapital mit 2,3 Millionen mit langanhaltenden Verbindlichkeiten und 10 Millionen passivierten Investitionszuschüssen, das heißt unsere Schule unsere Waren sind 2.3 Millionen Euro und dem Gegenüber steht ein Wert von 16,6 Millionen von den 16,6 Millionen sind es wiederum 5 Millionen Grundstücke. Das heißt, die nicht abschreibbar sind und nicht weniger Wert werden. Das zeigt in den Zahlen das wir einen soliden Haushalt haben, auf den wir stolz sein können.

Antrag durch DI Stefan Winkelbauer:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Finanzausschusses folgen und den Rechnungsabschluss 2024 in vorgetragener Form beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

1.3. Kassenkredit 2025 - Vergabe

Der Obmann des Finanzausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Vergabe des Kassenkredits

Für den Kassenkredit in der Höhe von € 3.400.000,00 uns an:

Angebot Raiffeisenbank: **3-Monats-Satz Euribor + 0,25% Punkte**

Antrag durch DI Stefan Winkelbauer:

Der Gemeinderat möge das Angebot in vorgetragener Fassung unserer Hausbank mit dem 3-Monats-Satz Euribor + 0,25% Punkte beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

1.4. ÖBB - Park & Ride - Endabrechnung

Der Obmann des Finanzausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Das Vorhaben ÖBB Park & Ride wurde bereits 2014 gestartet und konnte mit 2024 endlich abgeschlossen werden. 2018 wurde bereits eine Anzahlung geleistet, die Schlussrechnung der ÖBB erfolgte erst im Jahre 2024. Für die endgültige Abrechnung müssen noch € 1.450,93 zugeführt werden.

Bezeichnung: **ÖBB Park & Ride**
 KtoNr.: 650100
 Datum: 29.01.2025

Einnahmen:

Post	Bezeichnung	2014	2018	2023	2024	Summe
8710	LZ				145.000,00	145.000,00
9100	OH	234.000,00	-79.750,00		1.450,93	155.700,93
						300.700,93

Ausgaben:

		2014	2018	2023	2024	Summe
002	Straßenbau		154.250,00			154.250,00
002/1	Planung					0,00
050	Park u. Ride			6.552,34	139.898,59	146.450,93
						300.700,93

Antrag durch DI Stefan Winkelbauer:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Finanzausschusses folgen und die Endabrechnung des Vorhabens ÖBB Park & Ride beschließen. Die € 1.450,93 sollen im Zuge des Rechnungsabschlusses 2024 dem Vorhaben zugeführt werden.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

1.5. ÖBB - Konjunkturpaket - Endabrechnung

Der Obmann des Finanzausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Das Vorhaben ÖBB Konjunkturpaket wurde bereits 2014 gestartet und konnte mit 2024 endlich abgeschlossen werden. Es wurden anfangs Gesamtkosten in der Höhe von € 701.000,00 veranschlagt. Die Mehrkosten sind auf den Grundankauf (2020) zurückzuführen. Für die endgültige Abrechnung müssen noch € 16.348,84 zugeführt werden.

Bez. **ÖBB Konjunkturpaket**
 KtoNr.: 650000
 Datum: 29.01.2025

Referentengespräch LR BZ Zusage € 190.000

Einnahmen:

Post	Bezeichnung	2014-2021	2023	2024	2025	Summe
8711	BZ				190.000,00	190.000,00
302	Anteil Ohlsdorf	279.936,28				279.936,28
9100	OH	238.550,00		16.348,84		254.898,84
						724.835,12

Ausgaben:

		2014-2021	2023	2024	2025	Summe
1	Grundankauf	508.878,98				508.878,98
020/1	Planung	3.180,00				3.180,00
061	AiB +010	10.358,03	231.285,36	-28.867,25		212.776,14
						724.835,12

Antrag durch DI Stefan Winkelbauer:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Finanzausschusses folgen und die Endabrechnung des Vorhabens ÖBB Konjunkturpaket beschließen. Die € 16.348,84 sollen im Zuge des Rechnungsabschlusses 2024 dem Vorhaben zugeführt werden.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

1.6. Finanzierungsplan - Ersatzbeschaffung FF-Pinsdorf Großlöschfahrzeug – Land OÖ

Der Obmann des Finanzausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Für das Land OÖ ist folgender Finanzierungsplan zu beschließen:

KtoNr.: 163004

Einnahmen:

Post	Bezeichnung	Bis 2024	2025	Finplan Land OÖ
2980	FF Pinsdorf		53.297	53.297
3011	LFK-Zuschuss		94.528	94.528
3010	BZ-Projektfonds		76.600	76.600
3010	BMF Katfonds		27.000	27.000
8299	Eigenmittel	281.543		281.543
	Summe			532.968

Antrag durch DI Stefan Winkelbauer:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Finanzausschusses folgen und den Finanzierungsplan in dieser Form beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

1.7. Verordnung - Erhöhung der Erhaltungsbeiträge Abwasser

Der Obmann des Finanzausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Folgende Verordnung wurde im Gemeinderat am 05.12.2024 erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pinsdorf vom 05. Dezember 2024 mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird.

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, idF. LGBl. Nr. 125/2020 wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Der Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 2 erhöht.
- (2) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage Euro 0,66 pro Quadratmeter und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage Euro 0,30 pro Quadratmeter.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Bei der Verordnungsprüfung wurde folgendes festgehalten:

Die Erhöhung des Erhaltungsbeitrags ist jedoch nur zulässig, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten und aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist. Diese Anhebung erfordert daher in jedem Fall eine umfassende Auseinandersetzung des Gemeinderats mit den örtlichen Gegebenheiten und eine ausführliche sowie sachlich nachvollziehbare Begründung durch den Verordnungsgeber.

Aus dem übermittelten Gemeinderatsprotokoll ergibt sich eine solche Grundlagenforschung nicht.

Aus diesem Grund wurde eine Stellungnahme unseres Ortsplaners sowie eine Übersicht der Ausgaben bzw. Einnahmen aus der Abwasserbeseitigung den Gemeinderäten zur Verfügung gestellt.

Erhöhung Erhaltungsbeiträge

Abwasserbeseitigung

Kosten	
Instandhaltungen	25.100,00 €
Personalkosten	119.400,00 €
Abschreibung	159.500,00 €
Summe	304.000,00 €

Entgangene Einnahmen durch unbebaute Grundstücke	Anzahl	
unbebaute Grundstücke - Baulandreserven	100	54.786,72 €
Mehreinnahmen durch Erhöhung		20.545,02 €

Berechnung Entgang
3-Personen-Haushalt 120 m³
Verbrauch

	Kanal		Wasser	
	bisher 0,48/m2	0,66/m2 - Erhöhung	bisher 0,22/m2	0,30/m2 - Erhöhung
Beispiel Grundstück 800 m2	384,00 €	528,00 €	176,00 €	240,00 €

Wortmeldungen:

DI Stefan Winkelbauer: Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2025 intensiv mit dieser Thematik beschäftigt.

Antrag durch DI Stefan Winkelbauer:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Finanzausschusses folgen und die Erhöhung der Erhaltungsbeiträge auf € 0,66/m2 für Abwasser und € 0,30/m2 für Wasser beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

1.8. Zusatz zu den Globalbudgetvereinbarungen

Der Obmann des Finanzausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Aufgrund der Gebarungsprüfung ist folgende Anpassung der Globalbudgetvereinbarungen notwendig.

Zusatz zur Globalbudgetvereinbarung:

Anschaffungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (zB. Drucker, Möbel, Spielgeräte, Maschinen etc.) über € 1.000,00 (Kinderbetreuung Netto, Feuerwehren Brutto) müssen ins Vermögen der Gemeinde aufgenommen werden, dafür ist folgende Vorgehensweise von Nöten:

- Abklärung mit der Gemeinde vor der Bestellung
- Rechnungsempfänger muss die Gemeinde Pinsdorf sein
- Zahlung erfolgt durch die Gemeinde
- Kosten werden vom Globalbudget retour zur Gemeinde überwiesen

Die würde folgende Stellen betreffen:

- Krabbelstube
- Kindergarten
- Kinderhort
- Volksschule
- FF-Pinsdorf
- FF-Wiesen

Antrag durch DI Stefan Winkelbauer:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Finanzausschusses folgen und den Zusatz bei den Globalbudgetvereinbarungen ergänzen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

1.9. Mieten der Gemeindeobjekte

Der Obmann des Finanzausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

In der Gebarungsprüfung 2024 wurde folgendes festgehalten:

Festzustellen ist, dass die Höhe der Mieten für die Wohnungen und das Geschäftslokal unter den im Richtwertgesetz (RichtWG) normierten m²-Sätzen lag, die im Jahr 2023 für das Bundesland Oberösterreich mit 7,23 Euro je m² (wird alle 2 Jahre zum 01.04. festgesetzt – Vertragsabschluss 01.04.2023) festgesetzt waren.

Derzeit gilt der m²-Satz von € 4,90 inkl. Instandhaltungsrücklage lt. Gemeinderatsbeschluss.

Erhöhung der Mieten auf den m² Preis lt. Richtwertegesetz würde dies folgende Mietpreise zur Folge haben:

Mieten - 12 Wohnungen - 2 Geschäfte

pro m ²	m ²	€ 4,90 inkl. Instandhaltungsrücklage (€ 2,00)	€ 7,23 lt. Richtwertgesetz
Steinbichlstraße 4	79,10	387,59 €	571,89 €
Steinbichlstraße 4 - Geschäft	75,90	371,91 €	548,76 €
Schulweg 4 - Geschäft	106,64	522,54 €	771,01 €
Schulweg 4	39,11	191,64 €	282,77 €
Schulweg 4	68,29	334,62 €	493,74 €
Schulweg 4	35,99	176,35 €	260,21 €
Schulweg 4	53,27	261,02 €	385,14 €
Steffelbauerstr.5	59,45	291,31 €	429,82 €
Steffelbauerstr.5	49,92	244,61 €	360,92 €
Steffelbauerstr.5	38,42	188,26 €	277,78 €
Steffelbauerstr.5	49,14	240,79 €	355,28 €
Steffelbauerstr.5	41,38	202,76 €	299,18 €
Steffelbauerstr.5	56,89	278,76 €	411,31 €
Steffelbauerstr.5	92,59	453,69 €	669,43 €

846,09

Wortmeldungen:

Christa Recheis-Kienesberger: Was ist mit den alten Mietverträgen, bleiben die, auch wenn sozial keine Notwendigkeit besteht und die so wenig bezahlen?

Bürgermeister Ing. Jürgen Berchtaler MBA: Die Mietverträge sind unbefristete Verträge.

Christa Recheis-Kienesberger: Aber indexiert sind die Verträge schon?

Bürgermeister Ing. Jürgen Berchtaler MBA: Ja die Verträge sind normal indexiert aber eben nicht auf den neuen Schlüssel, den wir jetzt vorgetragen haben.

Christa Recheis-Kienesberger: Kann man da nichts machen?

Bürgermeister Ing. Jürgen Berchtaler MBA: Nein.

Antrag durch DI Stefan Winkelbauer:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Finanzausschusses folgenden und die Änderung beschließen. Bei den Gemeindeobjekten wird für Neumieter der aktuell gültige m²-Satz nach dem Richtwertgesetz (inkl. € 2,00 Instandhaltungsrücklage) herangezogen. Jährliche Indexanpassung im Zuge des Voranschlages nach dem Verbraucherpreisindex. Geschäftsmieten nach freier Vereinbarung inkl. Indexklausel. Weiters werden die Mietverträge auf 3 Jahre befristet.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

1.10. Benutzungsordnung Rahstorferhaus

Der Obmann des Finanzausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Bei der Gebarungsprüfung wurde folgendes festgehalten:

Seitens der Gemeinde sind die Tarife und Mieten so festzusetzen, dass zumindest ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden kann.

Aufgrund dessen wurde vom Finanzausschuss eine neue Benutzungsordnung für das Rahstorferhaus erarbeitet.

Benutzungsordnung Rahstorferhaus

Miete	€ 270,00 (vorher € 250,00)
Saalnutzung (zb. Kurse, Vorträge)	
Ortsansässige Vereine	kostenlos
Veranstaltungen mit Gewinnabsicht	€ 25,00/Tag (vorher € 15/Tag + einmalig € 40 Reinigung)
Bestand Rahstorferhaus: 5 Tische und 30 Sessel	

Die Verwaltung und Vergabe des Rahstorferhauses untersteht der Gemeinde Pinsdorf. Zur Schonung des Hauses und der umliegenden Bewohner ist es notwendig, dass alle Benützer des Rahstorferhauses sich an die Bestimmungen der Benützugsordnung halten.

Mit dem Abschluss einer Benützugsvereinbarung für die Dauer einer Veranstaltung, ausgestellt von der Gemeinde Pinsdorf, unterzieht sich der Benutzer dieser Benützugsvereinbarung und ist für die Einhaltung verantwortlich, vor der Veranstaltung übergibt ein Mitarbeiter/in der Gemeinde Pinsdorf dem Benutzer die Räumlichkeiten und es wird der ordnungsgemäße Zustand überprüft.

Nach der Veranstaltung muss ebenfalls eine gemeinsame Begehung der Räumlichkeiten durch den Benutzer und einem Vertreter der Gemeinde Pinsdorf erfolgen, wobei der ordnungsgemäße Zustand der Räume nach der Veranstaltung überprüft wird.

Bei jugendlichen Nutzern hat ein Volljähriger die Haftung zu übernehmen bzw. die Benützugsordnung zu unterschreiben.

Das Rahstorferhaus wird nur an Bürger/Innen vermietet, die in der Gemeinde Pinsdorf einen Hauptwohnsitz haben.

A – Verhalten der Benützer

1. In der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr darf kein Lärm, insbesondere nicht durch Musik, Radiohören, Fernsehen, etc. ins Freie dringen. Auch bei Tag sind jedes Schreien und Lärmen und jede Lärmbelästigung zu vermeiden.

B – Reinhaltung

1. Selbstverständlich sind die Benutzer zur Reinhaltung der Räumlichkeiten verpflichtet.
2. In die WC-Anlagen und Abflussleitungen (etwa Abwasch) dürfen keinerlei feste Abfälle (Speisereste, Kehricht, etc.) geworfen werden. Die Deckel der Müllbehälter sind stets geschlossen zu halten; heiße Asche und Zigaretten dürfen in die Behälter und Mülltonnen nicht entleert werden.

C – Instandhaltung

1. Für Beschädigungen, die nicht der natürlichen Abnutzung entspringen, haften die schuldtragenden Benutzer
2. Es ist untersagt, Veränderungen an den Räumlichkeiten und der Einrichtung ohne Zustimmung des Vermieters vorzunehmen, es ist ausdrücklich untersagt, Nägel, Schrauben, Heftklammern etc. als Befestigungsmittel an Mobilien und Immobilien zu verwenden, bei Nichtbeachtung wird der Benutzer im Umfang des entstandenen Schadens ersatzpflichtig. Sollte widerrechtlich eine Änderung vorgenommen worden sein, so haftet der Benutzer für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes.
3. Der Benutzer hat die Räumlichkeiten ordnungsgemäß aufgeräumt und sauber zu verlassen, ist dies nicht der Fall, wird eine Pauschale von 2 Reinigungsstunden verrechnet.
4. Sollten Schäden an der Einrichtung oder am Haus bemerkt werden, so sind diese unverzüglich dem Gemeindeamt zu melden.

D – Allgemeines

1. Die Benutzungsordnung wurde den Benützern zur Einsichtnahme vorgelegt und durch Unterschrift zur Kenntnis genommen.
2. Sollten für die Durchführung einer Veranstaltung behördliche Genehmigungen notwendig sein, so hat diese der Benutzer eigenständig zu beantragen, die Durchführung einer Veranstaltung darf nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen (speziell Jugendschutz etc.) Das Mitnehmen von Tieren in den Räumlichkeiten ist untersagt.
3. Werden nach erfolgter Terminvormerkung Tatsachen bekannt, wonach die geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen widerspricht oder der Ruf und das öffentliche Ansehen der Gemeinde Pinsdorf geschädigt wird, so kann die Veranstaltung untersagt werden.

GR-Beschluss: 27.03.2025 – gültig ab 01.09.2025

Antrag durch DI Stefan Winkelbauer:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Finanzausschuss folgen und die Benutzungsordnung (mit Gültigkeit ab 01.09.2025) des Rahstorferhauses beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

1.11. Ansuchen Subvention-ESV ASKÖ Pinsdorf

Die Obfrau des Sport- und Jugendausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Seitens des ESV ASKÖ Pinsdorf erfolgte in der Stockschützenhalle eine weitere Teilsanierung. Bei dieser Teilsanierung wurden die Heizung die Warmwasserversorgung sowie die Beleuchtung Innen erneuert. Weiters wurde auch die Küche erneuert. Alle Erneuerungen wurden durch Fachfirmen durchgeführt und sind bereits abgeschlossen.

Die Kosten belaufen sich wie folgt:

Kostenaufstellung		
Firma	Bezeichnung	Betrag
P. Max Massmöbel	Küche	17.434,28 €
Hackmair GmbH	Kühltisch Schubladen	1.410,00 €
Mörth Gastro Technik	Gläserespüler	2.500,74 €
Mörth Gastro Technik	Reiniger	240,66 €
Heissl Installationstechnik	Gastherme	2.535,32 €
Heissl Installationstechnik	Elektroinstallation	10.083,65 €
Gesamt		34.204,65 €

Der ESV ASKÖ Pinsdorf bitte um finanzielle Unterstützung.

Der Sport und Jugendausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Subventionierung in Form einer Drittellösung € 11.401,55 zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 20.3.2025 eingehend mit diesem Ansuchen beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig auf Grund der Höhe der Subvention und der veranschlagten Budgetmittel einstimmig eine niedrigere Subvention in Höhe von € 7.693,14.

Berechnung:

Rechnung P.Max 20 % € 3.486,85
 Rechnungen Heissl 1/3 € 4.206,32
 Gesamt: € 7.693,17

Auszahlung erfolgt in 2 Teilbeträgen nach den zur Verfügung stehenden Budgetmittel

Wortmeldungen:

Bürgermeister Ing. Jürgen Berchtaler: Es wird eine Vereinbarung überarbeitet, adaptiert, die gibt es schon mit dem ESV, da steht drinnen, wie die Vereine reindürfen in die Halle und was die Kosten sind. Es wird dazu noch das eine oder andere Gespräch geben. Fakt ist, in den vergangenen Jahren war auch ein Teil des Feuerwehrjugendlagers drinnen, der Kinderfasching, diverse Marschproben bei Schlechtwetter des Musikvereines, der Maibaum wird zum Beispiel auch in dieser Halle gelagert. Wir hätten die Möglichkeit für nächstes Jahr, unsere 400 Jahre Bauernhügel – Feier in der Halle kostenlos zu feiern.

Antrag durch Marlene Mohr:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Sport- und Jugendausschusses folgen und die Subvention in Höhe von € 7.693,17 an den ESV Askö Pinsdorf gemäß Amtsvortrag beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

1.12. Aurachbrücke Kronberg - Finanzierungsplan Land OÖ

Der Obmann des Finanzausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Finanzierungsplan Aurachbrücke:

Nach vielen Telefonaten mit der Direktion für Inneres und Kommunales und der Marktgemeinde Altmünster haben wir am Mittwoch, den 25.3.2025 den genehmigten Finanzierungsplan vom Amt der OÖ Landesregierung bekommen.

Grund für die Verzögerung war der Interessentenbeitrag der Marktgemeinde Altmünster. Unsere Nachbargemeinde ist mittlerweile Härteausgleichsgemeinde und kann den Interessentenbeitrag in Höhe von € 131.000,00 in einem Jahr nicht aufbringen, obwohl es einen gültigen Gemeinderatsbeschluss vom 25.6.2019 gibt.

Um nicht eine weitere Zeitverzögerung zu riskieren, wurde der Marktgemeinde Altmünster eine Zahlungserleichterung in Form einer Ratenzahlung angeboten.

1.5.2026	€ 44.000,00
1.5.2027	€ 44.000,00
1.5.2028	€ 43.000,00

Diese Zahlungsweise wurde in einer eigenen Vereinbarung festgehalten, die von den Bürgermeistern Berchtaler und Pelzer unterzeichnet wurden (wird allen Gemeinderäten vollinhaltlich zur Verfügung gestellt).

Trotzdem legt die Direktion für Inneres und Kommunales Wert auf folgende Feststellung:

Die Direktion Inneres und Kommunales hat keinen Einfluss darauf, wann und in welcher Höhe der Interessentenbeitrag von der Marktgemeinde Altmünster geleistet werden kann. Sollten diese Mittel nicht, wie vorgesehen lukriert werden können, ist ein allfälliger Fehlbetrag aus Eigenmitteln der Gemeinde Pinsdorf zu bedecken.

Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung	2025	Gesamt in Euro
IB-Gemeinde Altmünster	131.000,00	131.000,00
Eigenmittel der Gemeinde	201.280,00	201.280,00
LZ, Straßenbau	70.000,00	70.000,00
BZ-Sonderfinanzierung	519.800,00	519.800,00
Summe	922.080,00	922.080,00

Antrag durch DI Stefan Winkelbauer:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Finanzausschusses folgen und die Zahlungsvereinbarung mit der Marktgemeinde Altmünster und den genehmigten Finanzierungsplan in der vorgebrachten Form beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

2. Bauangelegenheiten

2.1. Urnenmaurerweiterung 2025 - Grundsatzbeschluss

Der Obmann des Bau- und Planungsausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Die Pfarre Pinsdorf betreibt den Friedhof in Pinsdorf. Die Leichenhalle und die Urnenmauern fallen jedoch in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Pinsdorf.

Derzeit haben wir 140 Urnengräber und einen Urnenhain (Sammelbehälter für Urnen).

Die Urnengräber sind bis auf 4 alle besetzt und auch der Urnenhain ist bald voll.

Geplant ist die Erweiterung der bestehenden Mauer um 40 weitere Gräber und ein zusätzlicher Urnenhain.

Die Kosten in Höhe von € 202.116,00 wurden vom Land OÖ genehmigt und der Finanzierungsplan vom Gemeinderat beschlossen.

Zeitplan:

Frühjahr 2025 – Einreichplanung, Ausschreibung

GR 28.6.2025 – Auftragsvergaben

Bau - Herbst 2025

- Bau- und Planungsausschuss – zur Vorbereitung
- Gemeinderat - Beschlussfassung

Die Mitglieder kamen zu folgender Entscheidung

Antrag durch DI Dietmar Albecker:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Bau- und Planungsausschusses folgen und den Grundsatzbeschluss für die Erweiterung der Urnenmauer in vorgetragener Fassung beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

2.2. Urnenmaurerweiterung 2025 - Auftragsvergabe Planung und ÖBA

Der Obmann des Bau- und Planungsausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Für die Umsetzung der Urnenmaurerweiterung ist die Beauftragung eines Planungsbüros notwendig.

Die letzte Bauetappe wurde mit dem Büro Planarium durchgeführt und die Abwicklung war sehr zufriedenstellend.

Für dieses Projekt wurde ein Honorarangebot auf Stundenbasis vereinbart, weil der Aufwand gegenüber anderen Hochbauten gering ist. (Normal sind Prozentsätze der Bausumme).

Angebot vom 18.2.2025 Planarium Bau- und Projektmanagement aus Gmunden

Grundlagenermittlung, Einreichplanung, Ausführungsplanung, Ausschreibungsunterlagen, Oberleitung Vergabe, Dokumentation und Nachbetreuung, Örtliche Bauaufsicht

Regiestundensatz	€ 135,00
Stundenanzahl	73,5 Stunden (geschätzt)
Nebenkosten	€ 496,13
Zwischensumme	€ 10.418,63
Nachlass 15 %	€ 1.562.,79
Netto	€ 8.855,83
Brutto	€ 10.627,00

Die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses berieten sich darüber und kamen zu folgender Entscheidung

Antrag durch DI Dietmar Albecker:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Bau- und Planungsausschusses folgen und die Auftragsvergabe an das Büro Planarium in Höhe von € 10.627,00 gemäß Amtsvortrag beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

2.3. Urnenmaurerweiterung 2025 - Beschluss der Ausschreibung

Der Obmann des Bau- und Planungsausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Für den Bau der Urnenmauer ist die Vergabe verschiedener Gewerke notwendig.
Die Mitglieder setzte sich mit den Möglichkeiten lt. Vergaberichtlinien auseinander.

Auf Grundlage der Kostenschätzung sollen gemäß Bundesvergabebezug folgende Ausschreibungsverfahren verwendet werden.

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung:

Baumeisterarbeiten

Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung:

Steinmetzarbeiten

Malerarbeiten

Schlosserarbeiten

Mit dieser Vorgangsweise waren alle Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses einverstanden

Antrag durch DI Dietmar Albecker:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Bau- und Planungsausschusses folgen und die Wahl der Ausschreibungsverfahren gemäß Amtsvortrag beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

2.4. Fläwi Nr 7 und ÖEK Nr 3 generelle Überarbeitung- Grundsatzbeschluss

Der Obmann des Bau- und Planungsausschusses erläutert Sachverhalt:

Wortmeldungen:

Ing. Dietmar Albecker: Dieser Punkt verfolgt uns mittlerweile schon über 2 Jahre. Ich möchte mich bei allen bedanken, die mitgearbeitet haben speziell beim Ausschuss und beim Ortsplaner aber auch bei allen Fraktionen. Wir haben uns sehr intensiv damit beschäftigt.

Neben den Änderungen zum Fläwi Nr. 7 und dem Entwicklungskonzept Nr. 3. samt Grundlagenpläne und sämtlichen Anpassung soll auch das regionale Sachraumordnungsprogramm „Freiraumnetz Gmunden Vöcklabruck“ zur Ausweisung regionaler Grünzonen eingearbeitet werden.

Wenn zeitlich die Verordnung des Landes rechtskräftig ist vor unseren Fläwi Beschluss, sollte auch dies in den Fläwi Nr. 7 eingearbeitet werden. Ansonsten wird dies später eingearbeitet.

Derzeit wurde das ÖEK 3 und der Fläwi 7 neu überarbeitet:

Erklärungen ÖEK Neu

Dies besteht aus mehreren Detailplänen:

1. Siedlungsentwicklung

Prioritäre Siedlungsschwerpunkte, bei denen im Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen Innen- und Außenentwicklungen grundsätzlich möglich sind. Das sind in der Regel der Hauptort bzw. vergleichbar ausgestattete Siedlungsschwerpunkte, die eine entsprechende Nutzungsmischung, Verdichtung und Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen bzw. gewerblichen Versorgungseinrichtungen aufweisen.

Ergänzende Siedlungsschwerpunkte, bei denen Abrundungen und Innenentwicklungen grundsätzlich möglich, Außenentwicklungen jedoch nur in einem eingeschränkten, fachlich vertretbaren Ausmaß zulässig sind. Das sind bestehende Siedlungsschwerpunkte mit Potential zur Verdichtung bzw. zur Erweiterung mit bestehender oder geplanter Siedlungsinfrastruktur, wobei sich deren Anzahl pro Gemeinde an der Größe und Struktur der Gemeinde selbst zu orientieren hat.

Abrundungs- und Ausfüllungsbereiche, bei denen ortschaftsbezogene oder räumlich konkrete Abrundungen und Innenentwicklungen von in der Regel bis zu 2.000 m² grundsätzlich möglich sind. Dies betrifft in Pinsdorf 2 Bereiche. Einerseits das Gebiet in Wiesen bei der Familie Schigritsch (Schneeweißweg) und andererseits die Ortschaft Moos / Innergrub im Bereich Hauserweg, Blaslweg usw. Diese Gebiete sind in rosa dargestellt und im ÖEK-Plan ersichtlich

2. Bestandsdarstellungen:

Siedlungsstruktur

Darstellung der Flächenbilanz für bebaute und unbebaute Grundstücke, Gebäude im Grünland, archäologische Zone wie z.B. Bauernhügel sowie Konfliktpotential 100m Puffer zum Betriebsbaugebiet

Infrastruktur

Darstellung von Bund-, Landes- und Gemeindestraßen, Haltstellen, Gewässer, sowie soziale Infrastruktur wie Schule, Nahversorger, Kindergarten, Sportplatz usw.

Freiraumstruktur

Darstellung von bedeutenden Grünlandausweisungen wie Grünzug (Trenngrün), Flächen mit besonderer ökologischen Bedeutung (Alm), relevante Grünlandsonderwidmungen (Sportplatz, Gärtnerei, Kompostieranlage), Grünraumverbindungen, und schützenswerte Böden

Sämtliche Darstellung sind im ÖEK 3 dargestellt

Erklärung Fläwi 7 Neu

Schutz und Pufferzonen

Bezeichnungen wurden überarbeitet

SP 1 = Freifläche, Grünfläche.

SP 2 = Freifläche, KFZ-Stellplätze und Freilager sind zulässig.

SP 3 = Es ist nur die Errichtung von Nebengebäuden und Garagen zulässig.

SP 4 = Bei baulichen Veränderungen sowie Neuplanungen:

Lärmabschirmende Randbebauung (z.B. Bürogebäude, Lagerräume, Aufenthaltsräume, usw.), lärmabschirmende Außenfenster (keine öffenbaren Fenster und Tore, Schallschutzfenster, ...) oder Lärmschutzwände.

SP 5 = Immissionsschutzmaßnahmen Luft: nach Erfordernis Festlegung von immissionsbezogenen Nutzungszonierungen, Abluftführungen, Filtersystemen, etc.

SP 6 = Wohnnutzung nicht zulässig.

SP 7 = Freifläche; KFZ-Stellplätze und Freilager sind zulässig. Eine lärmschutzorientierte Planung ist nachweislich erforderlich.

SP 8 = Freifläche; zulässig sind Erschließungsstraßen und Parkplätze.

SP 9 = Freifläche, Retentionsbecken; Erschließungsstraße zulässig.

Grünfläche mit besonderer Widmung - Grünzug

Gz 1 Gewässerbegleitender Grünzug: Sicherung der Uferzone und der Übergangsbereiche als Frei- und Grünfläche mit entsprechender Bepflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern.

Gz 2 Bachuferschutz, von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Gz 3 Bachuferschutz, von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Geländeveränderungen sind unzulässig.

Gz 4 Dient zur Ableitung der Oberflächenwässer.

Gz 5 Bepflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern.

Grünfläche mit besonderer Widmung - Trenngrün

Trg 1 Waldperimeter: Zur Sicherstellung eines Mindestabstandes zwischen bestehenden Wald und Bauland ist dieser Bereich als Grünfläche zu erhalten. Eine untergeordnete Nutzung als Zufahrtsstraße ist gestattet.

Trg 2 Betriebliches Trenngrün: Die Flächen sind als unversiegelte Freiflächen zu erhalten.

Trg 3 Bepflanzungsmaßnahmen: Die Ausbildung der Baumreihe muss mit standortgerechten überwiegend aus Laubgehölzen bestehende Bäume erfolgen, die im Freileitungsschutzbereich keinen zusätzlichen Betriebsaufwand für die 30kV-Freileitung bringen.

Sternchenbautenkatalog (Gebäude im Grünland) und Liste **Gebäude in der roten Zone** der WLV wurde überarbeitet und im Fläwi eingepflegt.

Überarbeitung Fläwi und ÖEK

Ablauf bisher

4-wöchige Kundmachung der Planungsabsicht 17.2.23 – 25.6.23 Amtstafel

Kundmachung in der Gemeindezeitung Pinsdorf aktuell 1/23

Vom Ortsplaner wurden die gesamten Pläne zur Überarbeitung des Fläwi Nr. 7 und ÖEK Nr. 3 erstellt.

Änderung 1 bis Änderung 82 wurden vom Ortsplaner ausgearbeitet und vorab mit der Raumordnung des Landes OÖ Hr. DI Kader und den Regionalbeauftragten des Naturschutzes Hr. DI Zachhuber vorbesprochen.

Änderung 1

ÖBB – Innergrub Gst 457 KG Pinsdorf
Widmung derzeit Grünland
Widmung geplant Verkehrsfläche (P&R)

Änderung 2

Haslinger Kufhaus (Mühle) Gst 384/1 KG Kufhaus
Widmung derzeit Betriebsbauggebiet
Widmung geplant eingeschränktes Mischbauggebiet

Änderung 3

Haslinger Kufhaus (Büro) Gst 383, 378/4, .43 KG Kufhaus
Widmung derzeit eingeschränktes Mischbauggebiet
Widmung geplant Mischbauggebiet

Änderung 4

Polar Kufhaus Gst 384/5 KG Kufhaus
Widmung derzeit Betriebsbauggebiet
Widmung geplant eingeschränktes Mischbauggebiet

Änderung 5

Nußbaumer Kaiserweg Gst 674/7 KG Kufhaus
Widmung derzeit Wohngebiet mit Schutzzone FF2
Widmung geplant Wohngebiet

Anmerkung: Der Wald der Gemeinde am Grundstück 674/3 KG Kufhaus entlang der östlichen Straßengrenze wurde entfernt- keine Rodungsbewilligung notwendig. Weiters ist die Straße inzwischen und die Wettererrichtung entgegen dem Waldgrundstück. Somit geht keine Gefährdung für das um zuwidmete Grundstück aus.

Änderung 6

Berchtaler (BGM) Vöcklaberg Gst 535/6 KG Kufhaus
Widmung derzeit Grünland
Widmung geplant Wohngebiet

Anmerkung: Neue Gesamtbauplatzgröße unter 1000m²

Änderung 7

Buchinger Kronberg Gst 710/1 KG Kufhaus
Widmung derzeit Grünland
Widmung geplant Wohngebiet

Anmerkung: Parzelle für Sohn

Änderung 8

Eder (Wastlmann) Gst 426,427,.,106.,107.,108,428,433, 370/1,1016/2 KG Kufhaus
Widmung derzeit Grünland
Widmung geplant Dorfgebiet

Anmerkung: amtliche Berichtigung, war schon immer Dorfgebiet

Änderung 9

Gemeinde Pinsdorf (Straße Lärchenweg) Gst 390/2 KG Kufhaus
Widmung derzeit Wohngebiet
Widmung geplant Verkehrsfläche

Änderung 10

Gemeinde Pinsdorf (Straße Vöcklaberg- Oberreiter) Gst 634/11 KG Kufhaus
 Widmung derzeit Verkehrsfläche
 Widmung geplant Wohngebiet

Anmerkung: amtliche Berichtigung der Straßenführung

Änderung 11

Dax Sandra (Kronberg) Gst 703/4 KG Kufhaus
 Widmung derzeit Grünland
 Widmung geplant Dorfgebiet

Anmerkung: amtliche Berichtigung, Anpassung der Widmung an Parzelle

Änderung 12

Ramp (Gmundnerstraße) Gst 1005/5, 1005/4, 1005/2, 1003/9 KG Pinsdorf
 Widmung derzeit Grünland
 Widmung geplant Wohngebiet

Anmerkung: amtliche Berichtigung, Anpassung der Widmung an Parzelle

Änderung 13

Vorwagner (Sternberg) Gst 20/2, 35,80/1, 22/4, 22/1, 43,32, 19/4 KG Kufhaus
 Ersichtlichmachungen Seveso III lt Gesetz

Änderung 14

Waldner (Vöcklaberg) Gst 578/11 KG Kufhaus
 Widmung derzeit Wohngebiet
 Widmung geplant Grünland

Anmerkung: Rückwidmung aufgrund der Hangrutschung

Änderung 15

Eisl (Steinbichlstraße) Gst 215/1 KG Pinsdorf
 Widmung derzeit Grünland
 Widmung geplant Wohngebiet SP6 (keine Wohnnutzung)

Anmerkung: Neue Gesamtbauplatzgröße unter 1000m²

Änderung 16 - negativ

Thaler Rutzinger (Leitenstraße) Gst 888/1 KG Pinsdorf
 Widmung derzeit Trenngrün
 Widmung geplant Betriebsbaugebiet / Mischbaugebiet

Anmerkung: Widmungskonflikt zum Wohngebiet

Antrag durch DI Dietmar Albecker:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Bau- und Planungsausschusses folgen und den Antrag zur Umwidmung Änderung Nr. 16 abweisen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

Änderung 17 - negativ

Rutzinger (Buchenstraße) Gst 939/1 KG Pinsdorf

Widmung derzeit Grünland

Widmung geplant Wohngebiet

Anmerkung: Widmungskonflikt zum Wohngebiet**Antrag durch DI Dietmar Albecker:****Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Bau- und Planungsausschusses folgen und den Antrag zur Umwidmung Änderung Nr. 17 abweisen.****Beschluss:***Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.***Änderung 18**

Untersperger (Dichtlmühl) Gst 386/7 KG Kufhaus

Widmung derzeit Grünland

Widmung geplant Wohngebiet

Anmerkung: Neue Gesamtbauplatzgröße unter 1000m**Änderung 19 - negativ**

Holzleitner (Vöcklaberg) Gst 567/1 KG Kufhaus

Widmung derzeit Grünland

Widmung geplant Wohngebiet

Anmerkung: Zersiedelung**Antrag durch DI Dietmar Albecker:****Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Bau- und Planungsausschusses folgen und den Antrag zur Umwidmung Änderung Nr. 19 abweisen.****Beschluss:***Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.***Änderung 20**

Lugmair (Schneeweißweg) Gst 186/4, 189/4 KG Kufhaus

Widmung derzeit Grünland

Widmung geplant Grünland – Gärtnerei

Änderung 21 negativ

Asamer Berta (Leitenstraße) Gst 888/7 KG Pinsdorf

Widmung derzeit Grünland

Widmung geplant Wohngebiet

Anmerkung: Zersiedelung, Konflikt Kompostierung**Antrag durch DI Dietmar Albecker:****Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Bau- und Planungsausschusses folgen und den Antrag zur Umwidmung Änderung Nr. 21 abweisen.****Beschluss:***Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.***Änderung 22**

Pesendorfer GMP (Sportplatzstraße) Gst 927/11, 930/3, 933/4, 941/5, 944/2, 950/2 KG Pinsdorf

Widmung derzeit Grünland

Widmung geplant eingeschränktes Mischbaugebiet

Amtliche Berichtigungen

- Änderung 23** Gst 462/3, 1021, 2022 KG Pinsdorf
Berichtigung Verkehrsfläche Innergrub
- Änderung 24** Gst 1013/2, 24/4, 1009/1, 24/3, 52/2,53/2 .36, 38/1, 21, 20, 3 KG Pinsdorf
Berichtigung Verkehrsfläche Ortszentrum
- Änderung 25** Gst 1038/2 KG Pinsdorf
Berichtigung Verkehrsfläche Angerweg
- Änderung 26** Gst 1012/3, 16/1, KG Pinsdorf
Berichtigung Verkehrsfläche Gehweg Kirche
- Änderung 27** Gst 171/1, 171/2 KG Pinsdorf
Berichtigung Verkehrsfläche Steinbichl Areal Höller Beton
- Änderung 28** Gst 229/4 KG Pinsdorf
Berichtigung Verkehrsfläche Steinbichlstraße (Höller Patrick)
- Änderung 29** Gst 966/5, 966/4, 966/1 KG Pinsdorf
Berichtigung Neuhofen (Dömnez, Leister,..) Widmungsanpassung an die Grundstücksgrenze
- Änderung 30** Gst 575/6, 575/5, 1023 KG Pinsdorf
Berichtigung Verkehrsfläche Hochfeldweg
- Änderung 31** Gst 616/2 KG Pinsdorf
Widmungsanpassung Sternchenbau an die Grundstücksgrenze Hochfeldweg
- Änderung 32** Gst 1359, 1360/1, 1360/2, 1371, 1369/2, 1368,1372,1362/1 KG Kufhaus
Berichtigung Verkehrsfläche Mühlweg
- Änderung 33** Gst 234/4, 239/1 KG Kufhaus
Berichtigung Verkehrsfläche und Grünzone Wiesenstraße WSO
- Änderung 34** Gst 229/16 KG Kufhaus
Berichtigung Verkehrsfläche Holzweg – Wiesen
- Änderung 35** Gst 179/9 KG Kufhaus
Berichtigung Mayr Wolfsgrub Widmungsanpassung an die Grundstücksgrenze
- Änderung 36** Gst 186/19 KG Kufhaus
Berichtigung Wolfsgrub Rottenfusser Widmungsanpassung an die Grundstücksgrenze
- Änderung 37** Gst 13/1, 7/1, 12/1 KG Kufhaus
Berichtigung Wiesenstraße (oberhalb Rothauer) Widmungsanpassung an die Grundstücksgrenze
- Änderung 38** Gst 1112/1 KG Pinsdorf
Berichtigung Verkehrsfläche Aubauerstraße
- Änderung 39** Gst 696/6 KG Pinsdorf
Berichtigung Verkehrsfläche Nußbaumweg (Buchen)
- Änderung 40** Gst 610/2 KG Pinsdorf
Berichtigung Verkehrsfläche Schacherfeld
- Änderung 41** Gst 412/1 KG Pinsdorf
Berichtigung Verkehrsfläche Edtweg
- Änderung 42** Gst 512/2 KG Pinsdorf
Berichtigung Verkehrsfläche Fichtenweg
- Änderung 43** Gst 514/5 KG Pinsdorf
Berichtigung Verkehrsfläche Siedlungsstraße
- Änderung 44** Gst 468/5, 465/5, 465/10, 465/12, 505, KG Pinsdorf
Berichtigung Verkehrsfläche Straßgartlweg
- Änderung 45** Gst 703/1 KG Kufhaus
Berichtigung Gruber Kronberg Widmungsanpassung an die Grundstücksgrenze
- Änderung 46** Gst 1116 KG Pinsdorf
Berichtigung Verkehrsfläche Mitterweg (Sportplatz)
- Änderung 47** Gst 230/8 KG Pinsdorf
Berichtigung Verkehrsfläche Steinbichlstraße
- Änderung 48** Gst 678/1 KG Pinsdorf
Berichtigung Verkehrsfläche Lindenweg

Änderung 49 Gst 155, 162/3 KG Kufhaus

Berichtigung Sternberg SP12 (Hochspannungsleitung) aufgrund einer neuen Regelung wird entfernt

Änderung 50 Gst 352/4 KG Pinsdorf

Berichtigung Reiterstraße SP12 (Hochspannungsleitung) aufgrund einer neuen Regelung wird entfernt

Änderung 51 Gst 991/2 KG Pinsdorf

Berichtigung Aubauerstraße SP12 (Hochspannungsleitung) aufgrund einer neuen Regelung wird entfernt

Änderung 52 Gst 578/4 KG Kufhaus

Berichtigung Verkehrsfläche Vöcklaberg (Höllner)

Änderung 53 Gst 1021 KG Pinsdorf

Berichtigung Grünzug GZ5 entfernen FF / Bauhof neu

Änderung 54 Gst 50, 363,49,83/2, 85/3, 85/4 KG Pinsdorf

Berichtigung Schuler KG – Sonderwidmung Bildungseinrichtung

Änderung 55 Gst 465/1 KG Pinsdorf

Berichtigung Straßgratweg Widmungsanpassung an die Grundstücksgrenze

Änderung 56 GSt 502/2, 502/4 KG Pinsdorf

Berichtigung LSL eingeschränktes Mischbaugebiet in Mischbaugebiet

Änderung 57 GSt 500/2, 500/1, .9/1 KG Pinsdorf

Berichtigung Spießberger Höckner eingeschränktes Mischbaugebiet in Mischbaugebiet

Änderung 58 GSt 1108 KG Pinsdorf

Berichtigung Verkehrsfläche – Brücke über B 145

Änderung 59 GSt 1335,155 KG Kufhaus

Berichtigung Verkehrsfläche – Brücke über B 145

Änderung 60 GSt 1322/8 KG Kufhaus

Berichtigung Verkehrsfläche – Brücke1 über Aurach

Änderung 61 GSt 1322/8 KG Kufhaus

Berichtigung Verkehrsfläche – Brücke 2 über Aurach

Änderung 62 GSt 1322/2 KG Kufhaus

Berichtigung Verkehrsfläche – Brücke 3 über Aurach

Änderung 63 GSt 1322/2 KG Kufhaus

Berichtigung Verkehrsfläche – Brücke 4 über Aurach

Änderung 64 GSt 1322/2 KG Kufhaus

Berichtigung Verkehrsfläche – Brücke 5 über Aurach

Änderung 65 GSt 1322/2 KG Kufhaus

Berichtigung Verkehrsfläche – Steg über Aurach

Änderung 66 GSt 1322/1 KG Kufhaus

Berichtigung Verkehrsfläche – Brücke 6 über Aurach

Änderung 67 GSt 1103/2 KG Pinsdorf

Berichtigung Verkehrsfläche Mitterweg (Huemer Gerhard)

Änderung 68 GSt 906/3, 906/7,1322/1 KG Kufhaus

Berichtigung Verkehrsfläche – Brücke über Aurach

Änderung 69 GSt 1322/1 KG Kufhaus

Berichtigung Verkehrsfläche – Brücke 8 über Aurach

Änderung 70 GSt 1322/1 KG Kufhaus

Berichtigung Verkehrsfläche – Brücke 9 über Aurach

Änderung 71 GSt 348 KG Pinsdorf

Berichtigung Verkehrsfläche Moosweg

Änderung 72 GSt 229/10 KG Kufhaus

Berichtigung Verkehrsfläche Schneeweißweg

Änderung 73 GSt 229/1 KG Kufhaus

Berichtigung Verkehrsfläche Kitzmantelweg

Änderung 74 GSt 208/3, 209 KG Kufhaus

Berichtigung Kapeller Wiesen Widmungsanpassung an die Grundstücksgrenze

Änderung 75 GSt 200/1 KG Kufhaus

Berichtigung O&H gemischtes Baugebiet mit Ff2 in nur gemischtes Baugebiet (Entfall Ff2)

Änderung 76 Gst 410/4, 410/3 KG Kufhaus
Berichtigung Moosweg Zone Ff1 in SP6 (keine Wohnnutzung)
Änderung 77 Gst 1038/3 KG Pinsdorf
Berichtigung Verkehrsfläche – Bahnüberfahrt

Änderung 78 Gst 1038/3 KG Pinsdorf
Berichtigung Verkehrsfläche – Bahnüberfahrt

Änderung 79 Gst 1038/3 KG Pinsdorf
Berichtigung Verkehrsfläche – Bahnüberfahrt

Änderung 80 Gst 1038/3 KG Pinsdorf
Berichtigung Verkehrsfläche – Bahnüberfahrt

Änderung 81 Gst .109/3 KG Kufhaus
Berichtigung Wolfsbach Sonderausweisung Gebäude in der roten Zone

Änderung 82 Gst .20/1 KG Kufhaus
Berichtigung Schneeweißweg Sonderausweisung Gebäude in der roten Zone

Jede einzelne Änderung wurde von den Mitgliedern des Bau- und Planungsausschusses besprochen und positive sowie negative Argumente abgewogen.

Die Mitglieder des BP-Ausschusses kamen zu folgendem Entschluss:

Änderung 1-15	einstimmig ja
Änderung 16,17,19,21	einstimmig nein
Änderung 18, 20, 22	einstimmig ja
Änderung 23-82	von Amts wegen (Berichtigungen) einstimmig ja

Sämtliche positiven Änderungsanträge wurden im Planentwurf vom Ortsplaner eingearbeitet und dem Gemeinderat für den Grundsatzbeschluss vorgelegt werden.

Wortmeldungen:

Bürgermeister Ing. Jürgen Berchtaler MBA: Bevor wir über den Beschlussvorschlag abstimmen, möchte ich nochmal ganz herzlich Danke sagen an den Bau- und Planungsausschuss, das war eine Wahnsinns Arbeit ich war selber auch immer dabei. Danke aber auch an Hannes der uns dazu mal abgeholt hat. Es war am Anfang ein Wahnsinn was da los war. Es ist wirklich viel „Hirnschmalz“ reingeflossen in die ganze Thematik. Danke nochmal an alle, es ist wirklich vorbildlich abgelaufen.

Antrag durch DI Dietmar Albecker:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Bau- und Planungsausschusses folgen und den Grundsatzbeschluss zur Einleitung der Grundlagenforschung zur Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes vom 17.3.25 und des örtlichen Entwicklungskonzept vom 11.3.2025 lt. den Planentwürfen samt Änderungsliste beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

2.5. Fläwi 6.57 Nußbaumer Buchen Grundsatzbeschluss

Der Obmann des Bau- und Planungsausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Herr Nußbaumer Franz, Mitterweg 1 hat um Umwidmung des Grundstückes 696/1 KG Pinsdorf in Buchen angesucht

Das Grundstück ist im ÖEK bereits als Wohnfunktion ausgewiesen.

Die Grundstücksgröße beträgt lt. Grundbuch 4440m².

Das Grundstück ist durch die Ehrendorferstraße und dem Mitterweg aufgeschlossen.

Die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses berieten über die Sachlage bezüglich den Grundstücken von Hr. Nußbaumer und den vorgelegten Planunterlagen und kamen zu folgenden Entschluss.

Antrag durch DI Albecker Dietmar:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Bau- und Planungsausschusses folgen und den Grundsatzbeschluss zur Umwidmung des Grundstückes 696/1 KG Pinsdorf mit der Änderungsnummer Fläwi 6.57 lt. Planvorlage von Grünland in Wohngebiet beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

3. Straßenangelegenheiten

3.1. Anwendung Winterdienstrichtlinie

Der Bürgermeister erläutert folgenden Sachverhalt:

Für den Winterdienst auf unseren Gemeindestraßen ist die Gemeinde Pinsdorf zuständig.

Der Winterdienst wird nach den Winterdienstrichtlinien RVS 12.04.12 für Schneeräumung und Streuung, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr durchgeführt.

Bei der Gebarungsprüfung 2024 wurde bemängelt, dass es keinen Gemeinderatsbeschluss über die Anwendung dieser Richtlinie gibt, dies soll nun nachgeholt werden.

In dieser Richtlinie werden unsere Straßen und Plätze in 7 Kategorien aufgeteilt, nach dem sich die Notwendigkeit der Betreuung richtet:

Art der Streuung (Salz, Splitt), Betreuungszeitraum, Umlaufzeit, Maximale Schneehöhe.

Unsere Hauptkategorien sind die Winterdienstkategorien P2 und P3.

Die Richtlinie wird allen Gemeinderäten vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Antrag durch Ing. Jürgen Berchtaler MBA:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses folgen und die Anwendung der RVS Richtlinie 12.04.12 für die Schneeräumung und Streuung auf unseren Gemeindestraßen beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

3.2. Übernahme Steinbichlstraße - Zufahrt Traunseer, Pröll, Maringer

Der Bürgermeister erläutert folgenden Sachverhalt:

Die Wohngenossenschaft Traunseer ist per Mail an die Gemeinde herangetreten und ersucht um Übernahme der Zufahrtsstraße bei den Liegenschaften Prötsch, Maringer, Traunseer. Die Grundstücksnummer ist 188/5 mit einem Ausmaß von 211m². Die Schneeräumung wird bereits von der Gemeinde durchgeführt.

Da die Zufahrtsstraße mittig einen Riss hat, muss dieser unbedingt vorher saniert werden.

Nach erfolgter Straßensanierung kann die Straße von der Gemeinde Pinsdorf übernommen werden. Die Kosten für die Übernahme (Vermessung, Eintragsgebühr, usw.) müssen vom derzeitigen Eigentümer (Traunseer) übernommen werden. Dies wurde der Genossenschaft so mitgeteilt.

Die notwendigen Sanierungsarbeiten wurden bereits durchgeführt und somit steht einer Übernahme in öffentliche Gut nichts mehr im Wege.

Die Durchführung der Abtretung erfolgt über LTG (**Liegenschaftsteilungsgesetz**) gem. **§§ 15 ff** – Lastenfrei Übertragung des Gst 188/5 von EZ 897 zu EZ 940 öffentliches Gut lt. beiliegendem Katasterplan GZ 6754-23.

Antrag durch Ing. Jürgen Berchtaler MBA:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses folgen und die Übernahme des Grundstückes 188/5 von EZ 897 zur EZ 940 ins öffentliche Gut lt. LTG gem. §§15ff übernehmen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

3.3. Dienstbarkeit - Entwässerungsstrang Sternberg

Der Bürgermeister erläutert folgenden Sachverhalt:

Die Gemeinde Pinsdorf ist derzeit noch grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücke 112/2, 111/2, 106/4, 106/3, 111/3 und 112/3 KG Kufhaus im Betriebsbaugebiet Sternberg (im Bereich Einfahrt Kieninger). Nach der Fertigstellung des Projektes und der Endvermessung werden diese Grundstücke zum Großteil ein Teil der B145 bzw. öffentliche Gemeindestraße.

Durch diese Grundstücke führt ein Entwässerungsstrang für Oberflächenwässer, der in den Jahren 2022 und 2023 durch die Fa. Struber Consult GmbH erneuert und von der Firma Kieninger GesmbH gebaut wurde. Die angesprochene Dienstbarkeit des Entwässerungskanals wurde bereits am 29.02.2024 im GR beschlossen, jedoch änderten sich bis dato durch die Endvermessung die Grundstücksnummern, warum ein erneuter Beschluss notwendig ist. Deswegen erging vom Bezirksgericht einer Verbesserungsauftrag.

Um die Rechtssicherheit für etwaige Rechtsnachfolger sicherzustellen, soll dieser Entwässerungsstrang als Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen werden.

Die Vereinbarung wird dem Gemeinderat samt Lageplan vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Eckdaten der Vereinbarung:

AZ 85i/2024 – V erstellt von Dr. Melanie Klausberger, LL.M.

Vereinbarungspartner:

Gemeinde Pinsdorf, Moosweg 3, 4812 Pinsdorf
Struber Projekt GmbH, Garnisongasse 7/21, 1090 Wien

Grundstücke:

EZ 1001 mit den Gst. 112/2, 111/2, 112/3, 106/4, 111/3
EZ 855 mit dem Gst 106/3

Dienstbarkeit:

Unentgeltliche **Recht der Einleitung von Niederschlags- bzw. Oberflächenwässern** in die bestehende Verrohrung. Von der Dienstbarkeit erfasst ist ausdrücklich auch das Recht der Durchleitung der Wässer über die Grundstücke der Gemeinde Pinsdorf für die EZ 911,931 und 1050

Feststellung:

Die Gemeinde Pinsdorf trifft keinerlei Instandhaltungspflicht für diesen Entwässerungsstrang

Die Mitglieder des Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses berieten sich über die Vertragsinhalte und kamen einstimmig zu folgenden Beschluss.

Antrag durch Ing. Jürgen Berchtaler MBA:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses folgen und die Vereinbarung zur Dienstbarkeit AZ 85i/2024 – V für das unentgeltliche Recht der Einleitung von Niederschlags- bzw. Oberflächenwässern in die bestehende Verrohrung, geltend für die EZ 911,931 und 1050 auf den Grundstücken EZ 1001 mit den Gst. 112/2, 111/2, 112/3, 106/4, 111/3 und EZ 855 mit dem Gst 106/3 gemäß Amtsvortrag beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

3.4. Grundankauf - Siedlungsstraße Spießberger Pia

Der Bürgermeister erläutert folgenden Sachverhalt:

Siedlungsstraße

Pia Spießberger ist an uns herangetreten, um uns noch einen zusätzlichen Grund im Kurvenbereich bei ihrer Liegenschaft Siedlungsstraße 25 Richtung Straßgartlgründe veräußern zu wollen, um das Befahren des Kurvenbereichs mit dem LKW zu erleichtern.

Es handelt sich dabei lt. Vermessungsurkunde vom 13.02.2025 mit der GZ 7089-K-24 um 5 m².

Beim letzten Kaufvertrag wurde ein Betrag von 175€ pro m² mit Frau Spießberger- Höckner ausverhandelt.

Dies ergibt somit beim selben Preis einen Gesamtbetrag von 875€ für die 5m².

Der Entwurf zum Kaufvertrag und die Vermessungsurkunde wurde allen Fraktionen vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder des Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses kamen zum Entschluss, dass ein Grundankauf im Kurvenbereich auf jedenfalls sinnvoll ist und somit durchgeführt werden sollte.

Antrag durch Ing. Jürgen Berchtaler MBA:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses folgen und den Grundankauf im Ausmaß von 5m² lt. Vermessungsurkunde vom 13.02.2025 mit der GZ 7089-K-24 und Kaufvertrag in der Gesamthöhe von 875€ beschließen

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

3.5. Katasterschlussvermessung Knoten Haidach

Der Bürgermeister erläutert folgenden Sachverhalt:

Mit Vermessungsdatum vom 4.4.2024 wurde die Schlussvermessung für das Baulos Knoten Haidach durchgeführt.

Dazu werden gewisse Teilstücke lt. Vermessungsurkunden zum öffentlichen Gut lt. §§15 Liegenschaftsteilungsgesetzes zu- und abgeschrieben.

Weiters wurde ein Teilungsplan mit der GZ 145-240m/23 vom 12.09.2024 zur KG Nr. 42151 Pinsdorf erstellt. Jene Teilflächen, welche als Verkehrsflächen gelten, sind als solche und für den Gemeingebrauch zu widmen

Teil 4 Gst 1336/2 im Ausmaß von 826m² Grünland ev. öffentlicher Gemeingebrauch teilweise Landesstraße

Teil 5 1336/1 öffentlicher Gemeingebrauch teilweise Landesstraße

Teil 22 im Ausmaß vom 562m² öffentlicher Gemeingebrauch Gst Nr 1106

Teil 20 im Ausmaß von 3452m² als öffentlicher Gemeingebrauch Gst Nr 1008/6

Teil 18 im Ausmaß von 5m² als öffentlicher Gemeingebrauch Gst Nr 1008/6

Teil 23 im Ausmaß von 22m² als öffentlicher Gemeingebrauch Gst Nr 1008/6
Teil 5 im Ausmaß von 19 m² als öffentlicher Gemeingebrauch Gst 1008/5
Teil 30 im Ausmaß von 40m² als öffentlicher Gemeingebrauch Gst Nr 1038/9
Teil 31 im Ausmaß von 15m² als öffentlicher Gemeingebrauch Gst Nr 1008/6
Teil 32 im Ausmaß von 0m² als öffentlicher Gemeingebrauch Gst Nr 1008/6
Teil 33 im Ausmaß von 0m² als Bahnstrecke Gst Nr 1038/3
Teil 34 im Ausmaß von 2m² als öffentlicher Gemeingebrauch Gst Nr 1008/6
Teil 35 im Ausmaß von 3673m² öffentlicher Gemeingebrauch Gst Nr 1008/6
Teil 21 Grünland kein Gemeingebrauch Gst Nr 416/1

Die Mitglieder des Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses berieten über die vorgelegten Vermessungen sowie deren Teile vom und zum Gemeingebrauch und kamen einstimmig zu folgenden Entschluss.

Antrag durch Ing. Jürgen Berchtaler MBA:

Die Mitglieder des Gemeinderates mögen den Empfehlungen des Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses folgen und die vorgelegte Endvermessung mit sämtlichen Zu,- und Abschreibungen sowie die Widmung zum Gemeingebrauch bzw. Aufhebung aus dem Gemeingebrauch zu beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

3.6. Straßenbauprogramm 2025 Wagnerstraße

Der Bürgermeister erläutert folgenden Sachverhalt:

Auch für das Jahr 2025 wurde wieder ein Budget von 200.000 € für den Straßenbau/Sanierung vorgesehen. Die Preise zur Straßensanierung für das Jahr 2025 werden indexangepasst zur Vergabe aus dem Jahr 2019 angewendet.

Folgende Straßenzüge wären für eine Sanierung vorgesehen:

1.) Wagnerstraße

Dazu liegen 2 Angebote seitens der Firma L&M vor:

Variante 1 Neuherstellung in der Höhe von 177.698,80 € inkl.

Variante 2 Belagssanierung in der Höhe von 141.229,12 € inkl.

Die Mitglieder des Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses waren sich einig, dass die Variante 2 in der Wagnerstraße ausreichend ist.

Antrag durch Ing. Jürgen Berchtaler MBA:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses folgen und die Auftragsvergabe zur Straßensanierung der Wagnerstraße an die Firma L&M lt. Angebot vom 15.01.2025 in der Höhe von 141.229,12 € inkl. beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

3.7. Ausschreibung Straßensanierungen

Der Bürgermeister erläutert folgenden Sachverhalt:

Hinsichtlich einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebarung sind für Aufträge im Straßenbau regelmäßig im Vorfeld Angebote einzuholen. Dazu sollte wie schon im Jahr 2019 eine neue Ausschreibung für die Straßensanierungsarbeiten erfolgen. Das Leistungsverzeichnis, welches von der Firma Machowetz & Partner erstellt wurde, ist aktuell auf ihre Richtigkeit überprüft worden. Für die Straßensanierungsarbeiten sollen für die Jahre 2026/2027 erneut eine Ausschreibung erfolgen. Im Leistungsverzeichnis sind einzelne Positionen (Mengen) angeführt, die folgenden Vorhaben entsprechen: **100 lfm Gemeindestraße mit einer Breite von 5,00 m**. Dieses Verfahren wird als Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung durchgeführt.

Nach erfolgter Ausschreibung und Abgabe sowie eine genaue Prüfung der Angebote im Verkehrsausschuss soll eine Vergabe im Herbst 2025 durch den Gemeinderat erfolgen.

Die Mitglieder des Verkehrsausschusses berieten über die Ausschreibung samt Leistungsverzeichnis.

Voraussichtlicher Abgabetermin soll der Frühsommer sein je nach Termin der nächsten Sitzung zur Kontrolle. Vergabe nach erfolgter Prüfung der Herbst 2025 für die zwei weiteren Jahre 2026 und 2027

Folgende Firmen sollen eine Möglichkeit zur Angebotslegung für den Straßenbau erhalten:

Firma	Lang & Menhofer BaugmbH.	Vöcklabrucker Straße 39	4812	Pinsdorf
Firma	Hofmann BaugmbH & CoKG	Redlham 100	4846	Redlham
Firma	Niederndorfer BaugmbH.	Römerstraße 48	4800	Attnang-Puchheim

Die Vergabe der Straßenarbeiten für 2025 sollte aus Zeitgründen wieder Indexangepasst an die Ausschreibungspreise 2019 wie gehabt erfolgen. Ein Schreiben für einen Richtpreis der Firma L&M liegt vor.

Antrag durch Ing. Jürgen Berchtaler MBA:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses folgen und die Ausschreibung für die Straßenbauarbeiten für die Jahre 2026/2027 samt Leistungsverzeichnis beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

3.8. Grundverkauf Grundstück Sternberg an Kieninger

Der Bürgermeister erläutert folgenden Sachverhalt:

Wie bereits im Begleitschreiben zum Knoten Sternberg aus dem Jahr 2017 festgehalten soll die Restfläche der Gemeindegrundstücke am Sternberg nach Errichtung des Knoten Sternbergs an die Firma Kieninger verkauft werden.

Dazu wurde vom Rechtsanwalt der Firma Kieninger ein Kaufvertrag erstellt.

Der Kaufpreis wird einvernehmlich als Gegenforderung, die der erwerbenden Partei gegenüber der veräußernden Partei aufgrund eines Kanalbauauftrags zusteht (Entwässerungskanal Sternberg) aufgerechnet.

Rechnungslegung Entwässerungskanal:

Die Angebotslegung der Firma Kieninger für den Entwässerungskanal ergab lt. Ausschreibung eine Höhe von **90.389,59€** brutto als Billigstbieter.

Die Rechnungslegung ergibt eine Gesamtsumme von **78.670,80€** brutto.

Grundverkauf Restfläche Sternberg:

Eckdaten des Vertrags:

Käufer: Kieninger Beteiligungsgesellschaft m.b.H.; Stambach 77, 4822 Bad Goisern
 Verkäufer: Gemeinde Pinsdorf, Moosweg3, 4812 Pinsdorf

- Grundstücke 106/4, 111/2 und 112/2 KG Kufhaus im Ausmaß von 1106m²
- Nebenspesen werden vom Käufer getragen
- Verkaufspreis Grundstücke Gesamtpreis **72.114,90€**

Differenz zwischen Rechnungslegung Entwässerungskanal und Grundstückverkaufspreis beträgt **6.555,90€**.
 Der Kaufvertrag wurde allen Fraktionen vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Antrag durch Ing. Jürgen Berchtaler MBA:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses folgen und die Veräußerung der Grundstücke 106/4, 111/2, 112/2, allesamt in der KG Kufhaus im Ausmaß von insgesamt 1.106 m² an die Firma Kieninger Beteiligung GmbH samt vorgelegten Kaufvertrag zu einem Gesamtpreis von 72.114,90€ beschließen. Zusätzlich soll der Restbetrag von € 6.555.90 an die Fa. Kieninger beglichen werden.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

3.9. 30km/h Verordnung Siedlungsstraße / Traunseerstraße**Der Bürgermeister erläutert folgenden Sachverhalt:****1.) 30km/h Beschränkung Siedlungsstraße / Traunseer Straße**

In der GR - Sitzung am 5.12.2024 wurde die Beabsichtigung der 30km/h Beschränkung in der Siedlungsstraße beschlossen. Beim Lokalausgang mit der BH Gmunden und dem Amtssachverständigen der OÖ Landesregierung für Verkehr stellte sich heraus, dass in der Siedlungsstraße bereits eine 30km/h Beschränkung verordnet ist, noch vor der Einfahrt zur Traunseer Straße. Die derzeitige Kundmachung stimmt laut SV jedoch so nicht überein. Daher sollte die alte Verordnung VerkR-1160/1963 vom 26.09.1963 aufgehoben und eine neu 30km/h Beschränkung verordnet werden.

Aufgrund des durchgeführten langen Ermittlungsverfahrens kann folgendes festgehalten werden:
 Laut Sachverständigen muss an jeder Kreuzung (Siedlungsstraße und Traunseer Straße) die Geschwindigkeit verlaublich werden, daher wurden die Tafeln als Erinnerungstafeln bezeichnet.

Wir auch mit dem Sachverständigen besprochen sind beide Straßenzüge auch aufgrund ihrer Ausführung und Breite nicht geeignet für höhere Geschwindigkeiten.

Diese 30 km/h Beschränkung war auch Thematik vor Gericht in einem Vergleich mit Hr. Quirchmair, welcher aufgrund der engen Fahrbahn dies auch forderte und zugesprochen wurde.

Sämtliche Anrainer die Siedlungsstraße erstellten auch eine Unterschriftenliste zur Prüfung der Verkehrssituation in der Siedlungsstraße aufgrund der engen Fahrbahn und der LKW's.

Laut Sachverständigen stellt das derzeitige **Fahrverbot** für Fahrzeug über 7,5t eine **ausreichend strenge Norm** dar.

Weiters wurde im Zuge des Neubaus des Bahnhofs die EK zur Siedlungsstraße für PKW s geschlossen.

All diese Sachlagen sprechen für eine neue verordnete ordnungsgemäße 30 km/h Beschränkung.

Eine 30er Zone kommt aufgrund der teilweise uneinsichtigen Kreuzungsbereichen und der damit verbundenen Rechtsregel nicht in Frage, da dadurch die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet werden kann.

Auf die Anhörungsrechte der einzelnen Interessensvertretungen vor Verordnung, gemäß § 94f StVO 1960 wird hingewiesen und auch bereits informiert und um Stellungnahme gebeten. Es wurden keine negativen Stellungnahmen abgegeben.

D.h. die 30km/h Beschränkung ist an folgenden Standpunkten lt. Skizze so zu verordnen und nach Beschluss und Ordnungsprüfung ident aufzustellen

- **30er** Beschränkung Einfahrt Siedlungsstraße vom Bahnhof Koordinaten 32416,889 / 310604,94
- **Ende 30** Siedlungsstraße Bereich Bahnhof Koordinaten 32416,889 / 310604,94
- **30er** Beschränkung Einfahrt Siedlungsstraße aus der Ehrendorfer Straße Koordinaten 32736,704 / 310361,1
- **Ende 30er** Beschränkung kommend aus der Siedlungsstraße in die Ehrendorfer Straße Koordinaten 32736,704 / 310361,1
- **30er** Beschränkung Einfahrt Siedlungsstraße aus der B145 Koordinaten 32572 / 310832,059
- **Ende 30er** Beschränkung kommend aus der Siedlungsstraße in die B 145 Koordinaten 32572 / 310832,059

Erinnerungstafeln

- **30er Beschränkung** Traunseer Straße Koordinaten 32512,469 / 310736,147
- **30er Beschränkung** Traunseer Straße Koordinaten 32714,876 / 310364,407
- **30er Beschränkung** Siedlungsstraße Koordinaten 32704,292 / 310364,407

Aufgrund der veralteten Verordnung VerkR-1160/1963 vom 26.09.1963 und der umfangreichen Änderungen soll die alte Verordnung aufgehoben und eine neue 30kmh Beschränkung wie angeführt verordnet werden.

Antrag durch Ing. Jürgen Berchtaler MBA:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses folgen und die Verordnung zur 30km/h Beschränkung in der Siedlungsstraße und Traunseer Straße lt. Kundmachung und Skizze verordnen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

3.10. Endvermessung Bergweg - Grundberichtigung

Der Bürgermeister erläutert folgenden Sachverhalt:

Der Bergweg wurde jetzt endvermessen. Dabei verblieben zur Grundgrenze von Stockhamer Franz 17m², welche bereits als Straße verwendet werden.

Hr. BGM führte Gespräche bezüglich Ankaufs des Grundstücksteils

Hr. Stockhamer ist bereit die 17m² zu einem Preis von 50€/m² abzutreten.

Das ergibt eine Gesamtsumme von 850€.

Die Mitglieder des Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses brien sich über den Grundankauf samt Abtretungsvereinbarung und waren alle damit einverstanden diese Berichtigung durchzuführen.

Der Abtretungsvertrag samt Vermessungsentwurf wurde allen Gemeinderäte vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Wortmeldungen:

Christa Recheis-Kienesberger: Warum ist das hier so günstig, wenn der von Pia so teuer ist, gibt es da einen Unterschied?

Ing. Jürgen Berchtaler MBA: Ja, man muss schon sagen, dass ist eine alt bestehende Straße, die auch so genutzt worden ist. Da geht es um eine Berichtigung. Wir hatten beim Kindergarten mal so ein ähnliches Thema gehabt, wo wir dann einen Richtsatz festgelegt haben. Bei Spießberger Pia ist es eine neue Straße. Das ist auch Bauland. Das ist eine ganz andere Ausgangssituation.

Christa Recheis-Kienesberger: Danke!

Antrag durch Ing. Jürgen Berchtaler MBA:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses folgen und den Grundankauf im Ausmaß von 17m² lt. Vermessungsentwurf vom 10.02.2025 mit der GZ 6845-24 in der Gesamthöhe von 850€ und den dazugehörigen vorgelegten Abtretungsvertrag beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

3.11. Änderung Kanalordnung

Der Bürgermeister erläutert folgenden Sachverhalt:

Die Kanalordnung beruht auf einem Beschluss des Gemeinderats von 2004. Lt. Gebarungsprüfung sollte diese auf ihre Aktualität hin geprüft werden.

Die aktuelle Kanalordnung der Gemeinde Pinsdorf wurde vom Gemeindeamt anhand der Mustervorlage des Landes OÖ überarbeitet und adaptiert.

Der Entwurf wurde der Abteilung AUWR (Anlagen- Umwelt und Wasserrecht) zur Prüfung übermittelt.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen sollte vom Gemeinderat eine Neuerlassung beschlossen werden.

Die bestehende Kanalordnung sowie der Entwurf der neuen Kanalordnung liegen bei.

Die Mitglieder des Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses befassten sich mit dem Entwurf der neu zu erlassenden Kanalordnung. Die gesamte Kanalordnung wurde an den heutigen Stand angepasst und es gibt inhaltlich keine großen wesentliche Änderungen.

Auch die AUWR hat bereits eine positive Stellungnahme zur Vorprüfung der neuen Kanalordnung abgegeben.

Die Mitglieder sind somit mit der vorgelegten Kanalordnung einverstanden.

Die überarbeitete neue Kanalordnung wurde allen Fraktionen vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Antrag durch Ing. Jürgen Berchtaler MBA:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses folgen und die alte Kanalordnung, beschlossen am 16.9.2004 aufheben und die neue Kanalordnung der Gemeinde Pinsdorf in vorgelegter Form beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

3.12. Aurachbrücke Kronberg - Grundsatzbeschluss

Der Bürgermeister erläutert folgenden Sachverhalt:

Die Aurachbrücke auf den Kronberg verläuft über die Aurach welche durch die Gemeindegrenze zwischen Altmünster und Pinsdorf mittig geteilt ist. Somit ist dieses Bauwerk im Besitz der beiden Gemeinden.

Die Brücke dient ausschließlich zur Aufschließung von Pinsdorfer Gemeindegebiet (Kronberg, Brandnerberg).

Diese Brücke wurde laufend überprüft und die Abteilung Brückenbau, des Landes OÖ hat uns 2009 mitgeteilt, dass eine Sanierung aus technischer Sicht nicht sinnvoll ist und mittelfristig ein Brückenneubau zu planen ist.

Nach etlichen Gesprächen mit der Marktgemeinde Altmünster und dem Land OÖ konnten sich die Beteiligten auf einen Neubau und die Kostenaufteilung einigen (siehe Top 1.12 – Finanzierungsplan).

Hr. DI Wiesinger wurde mit einer Kostenschätzung und Grundplanung beauftragt.

Die Projektkosten gesamt zur Erneuerung der Brücke betragen lt. Kostenschätzung 922.080,00€. Der Kostenrahmen von 922.080,00€ wurde seitens des Land OÖ zur Kenntnis genommen.

Bauzeitplan:

2025_März_27	Beschluss genehmigter Finanzierungsplan
2025_April	Auftragsvergabe Planungsbüro
2025_Mai-August	Planungsphase
2025_Sept – 2026_Februar	Wasserrechtliche Bewilligung
2026_März	Ausschreibung
2026_Mai	Auftragsvergabe
2026_August-September	Bauzeit
2027_März	Kollaudierung

Antrag durch Ing. Jürgen Berchtaler MBA:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Erneuerung der Aurachbrücke Kronberg fassen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

3.13. Aurachbrücke Kronberg - Auftrag Planung

Der Bürgermeister erläutert folgenden Sachverhalt:

Nach der positiven Genehmigung zur Finanzierung seitens des Land OÖ und der Marktgemeinde Altmünster sollen die Auftragsvergaben an Hr. Baumeister DI Norbert Wiesinger, 4693 Desselbrunn vergeben werden.

Angebotsleistungen (Detailentwurf, straßenbauliche Planung, LV-Erstellung, Ausschreibung, Angebotsprüfung und die örtliche Bauaufsicht

Der 1. Schritt für das generelle Projekt wurde bereits abgewickelt. Nun sollen die restlichen

Angebotsleistungen (alle Preise Brutto):

1) Generelles Projekt	€ 11.357,84	erledigt
2) Detailentwurf	€ 18.472,17	
3) Aufwand für straßenbauliche Planung	€ 2.278,08	

4) LV-Erstellung, Ausschreibung, Angebotsprüfung	€ 1.592,18
5) Örtliche Bauaufsicht	€ 23.779,73
Gesamt	€ 46.122,16

Wortmeldungen:

Ing. Christian Rursch: Das ist ja ein totaler Neubau die Brücke, was passiert mit der alten Brücke.

Ing. Jürgen Berchtaler MBA: Die wird weggerissen.

Ing. Christian Rursch: Sind die Kosten miteingerechnet?

Ing Jürgen Berchtaler MBA: Ja. Aber danke für die Frage!

Antrag durch Ing. Jürgen Berchtaler MBA:

Der Gemeinderat möge die Vergabe gemäß Amtsvortrag an Herrn DI Wiesinger in Höhe von € 46.122,16 beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

4. Weitere Angelegenheiten

4.1. Gebarungsprüfung 2024 - Vorlage endgültiger Prüfungsbericht

Der Bürgermeister erläutert folgenden Sachverhalt:

Im Sommer 2024 wurde die Gemeinde Pinsdorf von der Aufsichtsbehörde über einen Zeitraum von 2 Monaten einer Gebarungsprüfung unterzogen.

Gepprüft wurden die Jahre 2021 bis 2024. Am 17.12.2024 wurde der vorläufige Prüfungsbericht allen Gemeinderatsfraktionen präsentiert.

Der 65-seitige Prüfungsbericht wurde mittels Session-Net allen Fraktionen vollinhaltlich zur Verfügung gestellt. Der Großteil der Themenbereiche wurde bereits in den zuständigen Gremien (Ausschüsse, GV) behandelt.

Dieser Bericht muss nun in der Gemeinderatssitzung behandelt werden. Im Anschluss wird er unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Behandlung der weiteren Umsetzungsschritte zugewiesen.

Der Bürgermeister hat innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des endgültigen Prüfberichtes (15.1.2025) einen Umsetzungsbericht an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden zu übermitteln.

Der Prüfungsbericht über die Gemeinde Pinsdorf ist eigentlich positiv ausgefallen und es wurden keine größeren Systemmängel festgestellt.

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Finanzsituation stellte sich in den Jahren 2021 bis 2023 positiv dar. Die Freie Finanzspitze lag im Jahr 2021 bei 1.141.025 Euro, im Jahr 2022 bei 1.410.907 Euro und im Jahr 2023 bei 657.151 Euro. Für das Jahr 2024 ist allerdings ein negativer Wert von 159.800 Euro ausgewiesen.

Das Nettoergebnis – Saldo 0 – des Ergebnishaushalts betrug 862.664 Euro im Jahr 2021, 1.007.826 Euro im Jahr 2022 und 635.020 Euro im Jahr 2023. Somit haben in diesen Jahren die Erträge für die Abdeckung der

Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht.

Das Gesamtvermögen betrug Ende 2023 27.721.019 Euro.

Finanzausstattung

Die Steuerkraft erhöhte sich von 5.487.723 Euro im Jahr 2021 auf 6.278.153 Euro im Jahr 2022 und weiter auf 6.467.871 Euro im Jahr 2023. Im Landes- und Bezirksvergleich rangierte die Gemeinde mit ihrer Finanzkraft auf dem 173. und 17. Platz. Von der Steuerkraft war mit jährlich durchschnittlich 1.145.986 Euro die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindeabgabe.

Fremdfinanzierungen

2023 schloss die Gemeinde 2 neue Darlehen ab, sodass sich Ende 2023 der Schuldenstand bei insgesamt 4.514.069 Euro bzw. 1.090 Euro je Einwohner bewegte.

Personal

Die Personalkosten in Höhe von zwischen 2,3 Mio. Euro und 2,9 Mio. Euro liegen im oberösterreichischen Vergleich auf einem hohen Niveau. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Kinderbetreuungseinrichtungen (60,61 %) sowie die Jugendbetreuung von der Gemeinde geführt werden und dadurch entsprechendes gemeindeeigenes Personal bereitgestellt werden muss. Der Dienstpostenplan ist gesetzeskonform erstellt.

Wasserversorgung

Die Wassergenossenschaft Pinsdorf versorgt zu 98 % die Haushalte der Gemeinde. Die Gemeinde Pinsdorf und die Wassergenossenschaft Pinsdorf vereinbarten im Jahr 2000, dass sich die Gemeinde Pinsdorf im Versorgungsbereich der Wassergenossenschaft Pinsdorf für die Erfüllung der öffentlichen Wasserversorgung der Versorgungsanlagen der Wassergenossenschaft bedient. Folglich handelt es sich um eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage und es kommt die Anschlusspflicht nach dem OÖ. Wasserversorgungsgesetz 2015 zur Anwendung. Bisher erfolgte seitens der Gemeinde keine Überprüfung, ob der Anschlusspflicht nach § 5 OÖ. Wasserversorgungsgesetz 2015 entsprochen wird. Hier besteht Handlungsbedarf, die Gemeinde hat die Aufgabe den Anschlusszwang zu überprüfen und umzusetzen (entsprechend den gesetzlichen Vorgaben).

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung erzielte im Finanzierungshaushalt durchgehend Überschüsse von durchschnittlich 415.675 Euro, für 2024 ist ein Überhang von 388.100 Euro ausgewiesen.

Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Betrieb der beiden **Kindergärten** mit insgesamt 8 Gruppen musste im überprüften Zeitraum mit Beträgen von zwischen 338.448 Euro und 483.549 Euro bezuschusst werden. Mit diesen Abgängen lag jährlich eine Überschreitung der landesdurchschnittlichen Abgangswerte vor.

Die 3-gruppige **Krabbelstube** musste mit Beträgen zwischen 106.213 Euro und 167.700 Euro jährlich von der Gemeinde bezuschusst werden. Eine Überschreitung des landesdurchschnittlichen Rahmens liegt vor.

Der gemeindeeigene **Hort** wird 3-gruppig geführt. Die Gemeinde musste den Betrieb jährlich mit zwischen 68.565 Euro und 114.850 Euro bezuschussen, dies liegt über den landesdurchschnittlichen Abgangswert je Gruppe.

Feuerwehrwesen

Die Zuschussleistung der Gemeinde für das Feuerwehrwesen betrug jährlich zwischen 75.450 Euro und 86.477 Euro. Dies stellt somit eine Überschreitung der Landesrichtwerte um 23.812 Euro dar.

Straßen

Die Ausgaben für den Straßenbau lagen jährlich netto zwischen 295.825 Euro und 416.364 Euro. Es resultiert ein Netto-Abgang pro Kilometer (23,4 Kilometer Gemeindestraßen) zwischen 8.052 Euro und 13.391 Euro, dieser liegt auf sehr hohem Niveau, bezogen auf Referenzgemeinden die uns leider nicht bekanntgegeben wurden.

Vermietung Gebäude

Die Vermietung von Gebäuden gehört nicht zur Kernaufgabe der Gemeinde. Die Gemeinde sollte bei Vermietungen aus wirtschaftlichen Überlegungen Überschüsse erzielen.

Energiekosten

Von der Gemeinde wird im Bereich der Energiekosten keine Energiebuchhaltung geführt. Auf die Möglichkeit, eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen und für eine Effizienzsteigerung eine Energiebuchhaltung zu führen, wird verwiesen und empfohlen. Auch sind bei Neuverhandlung der Stromverträge zumindest 3 Vergleichsangebote einzuholen.

Versicherungen

Von der Aufsichtsbehörde wird eine Überprüfung/Analyse alle 5 Jahre empfohlen. Für Fahrzeuge die älter als 3 Jahre sind, soll die Notwendigkeit einer Vollkaskoversicherung überprüft werden.

Prüfungsausschuss

Der Gemeinderat hat den Prüfungsausschuss anzuhalten, den gesetzlich vorgegebenen Prüfungsintervall (5 Sitzungen) zu beachten.

Der gesamte Prüfungsbericht samt Empfehlungen der Aufsichtsbehörde und der Umsetzungsbericht des Bürgermeisters wird allen Gemeinderäten mittels Session-Net vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Der Bericht betreffend der Gebarungsprüfung wurde von den Mitgliedern des Gemeinderats zur Kenntnis genommen.

4.2. Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung - Überarbeitung**Der Bürgermeister erläutert folgenden Sachverhalt:**

Für den Neubau des Feuerwehr Depots in Pinsdorf ist eine Überarbeitung der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung notwendig.

Im Vorfeld wurden alle relevanten Daten (Anzahl Gebäude, Ausstattung Feuerwehr, etc.) von der Gemeinde und den Feuerwehren aktualisiert.

Auf Grundlage dieser Daten fand am 5.12.2024 ein GEP-Gespräch statt, bei dem gemeinsam alle Informationen nochmals auf Korrektheit überprüft wurden und ein Beschlussvorschlag für den Gemeinderat erarbeitet wurde.

Teilnehmer waren:

Bgm Berchtaler, Bauamtsleiter Doblmaier, Amtsleiter Siedlak,
Peter Wolfgruber Fraktionsobmann ÖVP, Marlene Mohr Fraktionsobfrau SPÖ, Johannes Recheis-Kienesberger
Grüne

Pflichtbereichskommandant HBI Michael Albecker, Kommandant Klaus Schiffbänker,
Landesfeuerwehrinspektor LBDSTV/LFI Ing Karl Kraml
Abschnittsfeuerwehrkommandant Jürgen Weißmann
Ing Johannes Dorfinger, LFK

Die grundlegenden Daten in der neuen GEP bleiben unverändert, Pinsdorf bleibt in der Pflichtbereichsklasse 4 und wird auch in absehbarer Zeit nicht in die nächsthöhere Pflichtbereichsklasse kommen (Indikatoren sind Einwohnerzahl und Gebäudeanzahl).

Wesentliche Veränderungen:

Das FF Depot Pinsdorf hat aktuell 4 Stellplätze

Für den Neubau, wäre es möglich und sinnvoll einen 5 Stellplatz für ein zukünftiges Fahrzeug vorzusehen (MTF), nur mit Zustimmung der Gemeinde. Dieser Beschluss ist nicht automatisch die Zusage für ein MTF für die Feuerwehr Pinsdorf.

Die KDO Neuanschaffung wird von 2029 auf 2030 verschoben

Beim FF Depot Wiesen war für das MTF bisher ein Stellplatz von 0,5 vorgesehen – wird auf einen ganzen Stellplatz erhöht

Der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan wird allen Gemeinderäten mittels Session_Net vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Antrag durch Ing. Jürgen Berchtaler MBA:

Der Gemeinderat möge den aktualisierten Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan laut Amtsvortrag beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

4.3. Ehrungen

Der Bürgermeister erläutert folgenden Sachverhalt:

Von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion ist folgender Antrag zeitgerecht eingelangt:

Gemäß § 16 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung stellt die SPÖ Fraktion den Antrag auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Pinsdorf an Herrn **Johann Kienberger**, geboren am 2. April 1931, wohnhaft in der Gmundnerstraße 9/4.

Herr Johann Kienberger hat durch seine herausragenden Leistungen auf dem Gebiet der Dokumentation und Archivierung von gemeindebezogenen Bildern, Texten und Aufzeichnungen einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Bewahrung unseres kulturellen Erbes geleistet.

Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Johann Kienberger in der Gemeinde Pinsdorf ist eine wunderbare Anerkennung für seine herausragenden Verdienste als Ortsarchivar. Durch seine unterhaltsamen Vorträge hat er nicht nur das Interesse an der Geschichte der Ortsteile von Pinsdorf geweckt, sondern auch das Wissen und die Verbundenheit der Bürger mit ihrer Heimat gefördert.

Seine Sammlung historischer Fotos, die u.a. im aktuellen Gemeindekalender 2025 präsentiert werden, sowie das bereitgestellte Material für die Ortschronik sind wertvolle Beiträge, die das kulturelle Erbe der Gemeinde bewahren und dokumentieren. Solche Initiativen sind entscheidend, um die Geschichte lebendig zu halten und zukünftige Generationen zu inspirieren. Johann Kienberger hat mit seinem Engagement einen bleibenden Eindruck hinterlassen, und die Ehrenbürgerschaft ist eine wohlverdiente Auszeichnung für seine Arbeit.

Der Antrag wird folgt begründet:

Herr Johann Kienberger soll aufgrund seiner jahrzehntelangen Arbeit auf historischer Ebene für unsere Gemeinde die Ehrenbürgerschaft verliehen werden. Durch die Datensammlung wird ein wesentlicher Teil der Geschichte unseres Ortes archiviert und für nachfolgende Generationen gesichert.

Antrag:

Die SPÖ-Fraktion stellt daher den Antrag dem Gemeinderat diesen Tagesordnungspunkt vorzulegen und der Ehrung zuzustimmen.

Antrag durch Ing. Jürgen Berchtaler:

Der Gemeinderat möge die Ehrung von Herrn Johann Kienberger in vorgelegter Fassung beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

5. Allfälliges

Wortmeldungen:

Ing. Jürgen Berchtaler MBA: Wir haben nächstes Jahr ein Jubiläum betreffend Bauernkrieg zu feiern. Im Kulturausschuss wurde empfohlen, dass ein Gremium gebildet werden soll. Damit wirklich etwas Gebührendes durchgeführt werden kann. Der Bauernkrieg Hügel ist auch ein Symbol in unserem Gemeindegewappen. Geplant wäre nächstes Jahr im Juni etwas festliches aufzuziehen. Fakt ist auch, dass man dies nicht in einem Ausschuss besprechen kann, der sich nur alle 3 Monate trifft, wenn ihr mich richtig versteht. Es ist der Vorschlag gekommen ein Gremium zu gründen. Wir brauchen dazu Leute, die nicht nur Ideen haben, sondern auch bei der Umsetzung dabei sind, das ist mir ganz wichtig. Meine bitte daher, Interessierte sollten sich bitte bündeln, denn ihr wisst, viele Köche verderben auch den Brei. Bitte unserem Gemeindegemitarbeiter Christoph Albecker melden. Vorab bitte Gedanken machen und dann setzen wir uns zusammen. Heidi wird das Zepter in die Hand nehmen und ich als Bürgermeister bin natürlich auch dabei, weil es ja um ein Gemeindegewappen geht. Ziel ist es, einen groben Fahrplan zu gestalten, was wir vorhaben. Es geht auch um Kosten, dass wir dann im Herbst oder wie auch immer abwickeln werden. Es wäre toll etwas Gutes auf die Füße zu stellen.

Christa Recheis-Kienesberger: Ich möchte nur sagen, die Gemeindezeitung ist super. Ich habe die Zeitung heute in einem durchgelesen, das mache ich sonst nicht. Sie ist wirklich gut geworden.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, dankt der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20:54 Uhr.

Der Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Die Fraktionsunterzeichner:

Johann Recheis-Kienesberger

Die Verhandlungsschrift wurde ohne Einwand genehmigt am

26.6.2025 Feilking



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Gmunden
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Pinsdorf

Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Gmunden
4810 Gmunden, Esplanade 10

Herausgegeben:

Gmunden, im Jänner 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat bei der Gemeinde Pinsdorf durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 27. Juni 2024 bis 12. September 2024. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2021 bis 2024.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Pinsdorf und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Pinsdorf umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZAUSSTATTUNG	15
GEMEINDEABGABEN	15
KOMMUNALSTEUER	15
GRUNDSTEUER	16
HUNDEABGABE	16
VERWALTUNGSABGABEN	16
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	17
STEUERRÜCKSTÄNDE	17
FINANZZUWEISUNGEN	17
FREMDFINANZIERUNGEN	18
DARLEHEN	18
KASSENKREDIT	20
HAFTUNGEN	20
PERSONAL	21
DIENSTPOSTENPLAN	22
ALLGEMEINE VERWALTUNG	23
ARBEITSZEITEN	23
URLAUB UND ZEIT AUSGLEICH	23
ÜBERSTUNDEN, MEHRLEISTUNGEN UND BEREITSCHAFT	23
ZULAGEN UND NEBENGEBÜHREN	24
REINIGUNG	25
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	26
BAUHOF	27
GEBARUNG BAUHOF	28
WINTERDIENST	28
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	31
WASSERVERSORGUNG	31
ABWASSERBESEITIGUNG	32
KINDERGARTEN	35
KINDERGARTENTRANSPORT	39
KRABELSTUBE	40
SCHÜLERHORT	43
SCHÜLERAUSSPEISUNG	46
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	48
VOLKSSCHULE	48
MITTELSCHULE	48
FREIWILLIGE FEUERWEHR	49
SPORTANLAGEN	51
GEMEINDESTRASSEN	52
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	53
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	53
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	53

WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE.....	54
ENERGIEKOSTEN	56
VERSICHERUNGEN	58
FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE AUSGABEN	59
KONTIERUNGEN.....	59
GEMEINDEVERTRETUNG.....	61
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	61
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	61
INVESTITIONEN.....	62
INVESTITIONSVORSCHAU	62
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	62
SCHLUSSBEMERKUNG.....	65

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Finanzsituation stellte sich in den Jahren 2021 bis 2023 positiv dar. Die Freie Finanzspitze lag im Jahr 2021 bei 1.141.025 Euro, im Jahr 2022 bei 1.410.907 Euro und im Jahr 2023 bei 657.151 Euro. Für das Jahr 2024 ist allerdings ein negativer Wert von 159.800 Euro ausgewiesen.

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung in den Jahren 2021 bis 2023 konnten die Investitionen nicht vollständig bedeckt werden.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit konnte 2021 positiv abschließen mit 120.703 Euro, in den Folgejahren betrug es den Wert Null. Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich, für den Voranschlag 2024 wird ebenfalls ein ausgeglichener Wert prognostiziert.

Das Nettoergebnis – Saldo 0 – des Ergebnishaushalts betrug 862.664 Euro im Jahr 2021, 1.007.826 Euro im Jahr 2022 und 635.020 Euro im Jahr 2023. Somit haben in diesen Jahren die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht. Für 2024 wird ein negativer Saldo 0 von -389.500 Euro prognostiziert.

Die Nettovermögensquote im Vermögenshaushalt 2023 betrug 88 %. Somit konnte ein beachtlicher Vermögensteil durch Eigenmittel finanziert werden. Die Quote war überwiegend auf Investitionszuschüsse zurückzuführen. Das Gesamtvermögen betrug Ende 2023 27.721.019 Euro.

Der beschlossene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) umfasst die Jahre 2024 bis 2028, das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit beträgt insgesamt 680.300 Euro.

Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts zeigt überwiegend positive Ergebnisse und beträgt insgesamt 504.700 Euro.

Finanzausstattung

Die Steuerkraft erhöhte sich von 5.487.723 Euro im Jahr 2021 auf 6.278.153 Euro im Jahr 2022 und weiter auf 6.467.871 Euro im Jahr 2023. Im Landes- und Bezirksvergleich rangierte die Gemeinde mit ihrer Finanzkraft auf dem 173. und 17. Platz. Von der Steuerkraft war mit jährlich durchschnittlich 1.145.986 Euro die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindeabgabe.

Die Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass (im Prüfungszeitraum) die Vorschreibung entsprechender Verwaltungsabgaben und Gebühren ordnungsgemäß erfolgte für anzeigepflichtige Veranstaltungen. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsanzeigefrist bzw. -meldefrist sollte die Gemeinde die Veranstalter hinweisen. Die Gemeinde sollte auf eine korrekte Bearbeitung (keine Vergebührung bei meldepflichtigen Veranstaltungen) von Veranstaltungen achten.

Die Gemeinde schrieb bei offenen Forderungen Mahngebühren bzw. Säumniszuschläge vor. Wenn eine Forderung über Benützungsgebühren nicht beglichen wird, ist eine bescheidmäßige Vorschreibung erforderlich um diese vollstreckbar zu machen.

Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, wird die Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge empfohlen.

Fremdfinanzierungen

2023 schloss die Gemeinde 2 neue Darlehen ab, sodass sich Ende 2023 der Schuldenstand bei insgesamt 4.514.069 Euro bzw. 1.090 Euro je Einwohner bewegte. Sofern keine weiteren neuen Darlehen aufgenommen werden, ist von einer stagnierenden Nettoschuldenbelastung auszugehen, die jedenfalls über 300.000 Euro liegen wird. 2023 konnte eine Sondertilgung in Höhe von 210.065 Euro vorgenommen werden.

Auf die korrekte Erstellung des Einzelnachweises über die Finanzschulden und den Schuldendienst (Anlage 6c) sollte geachtet werden.

Bei 2 Darlehen liegt eine Laufzeit von 30 Jahren vor. Die Möglichkeit der Laufzeitenverkürzung bzw. von weiteren Sondertilgungen sollte bewertet, beurteilt und gegebenenfalls vollzogen werden um Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Generationengerechtigkeit gerecht zu werden.

Bei den Darlehen lagen die Zinskonditionen zum Teil über dem Marktniveau. Es wird empfohlen, Verhandlungen auf eine Zinsanpassung zu führen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass mögliche Ansprüche aus dem in der Vergangenheit im Minus gelegenen Euribor nicht verloren gehen.

Nach den Richtlinien des Landes OÖ sind für einen Kassenkredit mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines einer überörtlichen Bank, einzuholen. Weiters wird empfohlen, bei der Kassenkreditvergabe neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen zu beachten. Der Zuschlag sollte der in Summe bestbietenden Bank erteilt werden. Da sich die Geldverkehrsspesen auf hohem Niveau bewegten, wird empfohlen, mit den Banken Verhandlungen über eine Reduzierung zu führen.

Hinsichtlich der Weitergabe von negativen Referenzzinssätzen und der Berechnung des Gesamtzinssatzes der Darlehensverträge mit Zinsgleitklauseln ist eine Entscheidung des OGH für Gemeinden noch ausstehend. Die Gemeinde sollte Kontakt aufnehmen mit den Banken, um eine Verjährungseinrede- Verzichtserklärung seitens der Banken einzufordern – sofern die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist.

Personal

Die Personalkosten in Höhe von zwischen 2,3 Mio. Euro und 2,9 Mio. Euro liegen im oberösterreichischen Vergleich auf einem hohen Niveau. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Jugendbetreuung von der Gemeinde geführt werden und dadurch entsprechendes gemeindeeigenes Personal bereitgestellt werden muss. Der Dienstpostenplan ist gesetzeskonform erstellt. Aufgrund der fixen Arbeitszeiten gibt es nur in den Kinderbetreuungseinrichtungen Zeitguthaben.

Die Bediensteten des Bauhofs erhalten eine Bereitschaftsentschädigung. Die Winterbereitschaft wird immer von 3 Mitarbeitern übernommen. Somit haben die Bauhofbediensteten alle 2 Wochen Rufbereitschaft. Eine Rufbereitschaft ist nur an 10 Tagen im Monat zulässig, weshalb eine Überprüfung der Rufbereitschaft seitens der Gemeinde erfolgen sollte.

Alle Gemeindeobjekte werden durch gemeindeeigenes Personal gereinigt. Bei einer genaueren Betrachtung haben sich im Bereich der Reinigung teilweise Überschreitungen der landesweiten Durchschnittswerte errechnet. Eine Überprüfung durch eine Beratungsfirma sollte hier erfolgen. Die Verwaltungskostentangente sollte auf sämtliche Betriebe anhand von Stundenaufzeichnungen vergütet werden.

Bauhof

Am Bauhof sind insgesamt 7 Bedienstete beschäftigt. Die Gebarung des Bauhofs schloss jährlich mit Fehlbeträgen in Höhe von zwischen -3.021 Euro und -153.529 Euro ab, beim Betrieb des Bauhofs sollte ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erzielt werden.

Der Winterdienst verursachte Auszahlungen in Höhe von zwischen 66.630 Euro und 128.888 Euro. Der Vergleich mit Umlandgemeinden ergab, dass die Auszahlungen je Kilometer in der Gemeinde sehr hoch sind. Die Gemeinde sollte dadurch die jährlichen Schneeräum- und Streupläne hinsichtlich Optimierungen überarbeiten.

Die Schneeräumung auf Gehsteigen erfolgt durch die Gemeinde. Dies sollte aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen vom Liegenschaftseigentümer übernommen werden.

2 Fremddienstleister sind für den Winterdienst beauftragt. Für Tage, an denen kein Winterdienst stattfindet, zahlt die Gemeinde einen Fixbetrag, welcher im Jahr 2023 insgesamt 10.326 Euro betrug. Hier sollten neue Vergleichsangebote eingeholt werden bzw. Neuverhandlungen stattfinden. Die RVS Richtlinien für den Winterdienst sollten vom

Gemeinderat beschlossen werden. Die hohen Kosten für die Frühjahrskehrung sollten seitens der Gemeinde überprüft werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die Wassergenossenschaft Pinsdorf versorgt zu 98 % die Haushalte der Gemeinde. Die Gemeinde Pinsdorf und die Wassergenossenschaft Pinsdorf vereinbarten im Jahr 2000, dass sich die Gemeinde Pinsdorf im Versorgungsbereich der Wassergenossenschaft Pinsdorf für die Erfüllung der öffentlichen Wasserversorgung der Versorgungsanlagen der Wassergenossenschaft bedient. Folglich handelt es sich um eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage und es kommt die Anschlusspflicht nach dem OÖ. Wasserversorgungsgesetz 2015 zur Anwendung.

Bisher erfolgte seitens der Gemeinde keine Überprüfung, ob der Anschlusspflicht nach § 5 OÖ. Wasserversorgungsgesetz 2015 entsprochen wird. Hier besteht Handlungsbedarf, die Gemeinde hat die Aufgabe den Anschlusszwang zu überprüfen und umzusetzen (entsprechend den gesetzlichen Vorgaben).

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung erzielte im Finanzierungshaushalt durchgehend Überschüsse von durchschnittlich 415.675 Euro, für 2024 ist ein Überhang von 388.100 Euro ausgewiesen.

Die Gebührenkalkulation 2024 weist einen Kostendeckungsgrad von 179 % für 2022 auf, für 2023 wird ein Kostendeckungsgrad von 157 % kalkuliert. Die Verwendung des planmäßigen Überschusses für 2024 hinsichtlich dem „Inneren Zusammenhang“ wird von der Gemeinde mit dem Ziel Wassersparen und Rücklagenbildung begründet.

Dem Gemeinderat wird nahegelegt, die Kanalordnung neu zu fassen und zu beschließen. Die Prüfungsempfehlung zur Bereitstellungsgebühr in Höhe von 33 Cent je m² Grundfläche sollte berücksichtigt werden, die kostendeckende Gebarung sollte weiterhin erzielt werden.

Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Betrieb der beiden Kindergärten mit insgesamt 8 Gruppen musste im überprüften Zeitraum mit Beträgen von zwischen 338.448 Euro und 483.549 Euro bezuschusst werden. Mit diesen Abgängen lag jährlich eine Überschreitung der landesdurchschnittlichen Abgangswerte vor. Der Gemeinde wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung der Betriebsergebnisse auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Mit dem Elternbeitrag von 15 Euro pro Monat konnten die Kosten zur Finanzierung einer Begleitperson zum Kindergartentransport nicht gedeckt werden. Eine sukzessive Anhebung des Elternbeitrags auf 25 Euro sollte angestrebt werden.

Die 3-gruppige Krabbelstube musste mit Beträgen zwischen 106.213 Euro und 167.700 Euro jährlich von der Gemeinde bezuschusst werden. Eine Überschreitung des landesdurchschnittlichen Rahmens liegt vor.

Die Vorbereitungszeiten der Leiterinnen der Kinderbetreuungseinrichtungen sind reduziert, da viele organisatorische Aufgaben durch die Gemeindeverwaltung erfolgen. Die im Oö. KBB-DG vorgesehene gruppenarbeitsfreie Dienstzeit und Leitungszeit ist verpflichtend einzuhalten. Alle Einrichtungen (inkl. Hort) erhalten von der Gemeinde einen Globalbudgetrahmen. In diesem Budget sind auch die Auszahlungen für Werkutensilien verbucht. Somit kann mit den eingehobenen Werkbeiträgen nicht eruiert werden ob mit diesen das Auslangen gefunden wird. In der Krabbelstube wird kein Werkbeitrag eingehoben. Mit den eingehobenen Essenstarifen für das Mittagessen konnte das Auslangen nicht gefunden werden, sie sollten daher schrittweise erhöht werden.

Im überprüften Zeitraum kam es immer wieder zu Kürzungen der Landeszuschüsse. Diese sind darauf zurückzuführen, dass die gesetzlich definierte Mindestanzahl von 6 bzw. 10 Kindern in einer Gruppe im Beobachtungszeitraum nicht anwesend war. Die Beschäftigungsausmaße von zusätzlichem Betreuungspersonal sollten an Hand des festgestellten Betreuungsbedarfs festgesetzt werden.

Schülerhort

Der gemeindeeigene Hort wird 3-gruppig geführt. Die Gemeinde musste den Betrieb jährlich mit zwischen 68.565 Euro und 114.850 Euro bezuschussen, dies liegt über den landesdurchschnittlichen Abgangswert je Gruppe.

Um die Kosten für die Anschaffung von Werkutensilien zu kompensieren, sollte ein Werkbeitrag eingehoben werden.

Grundsätzlich erhielt die Gemeinde immer den Maximalbetrag als Landesförderung. Lediglich bei den Lohnkosten der Stützkraft wurden nicht alle Lohnkosten übernommen.

Schülerauspeisung

Den Kindern der Betreuungseinrichtungen wird ein Mittagstisch angeboten. Das Essen wird von einer externen Firma zubereitet und vom Gebäudewart der Gemeinde abgeholt. Die Gebahrung schloss jährlich mit Gesamtabgängen zwischen 3.399 Euro und 14.533 Euro ab. Da die Essensentgelte nicht ausgabendeckend sind, sollte eine Anhebung der Tarife erfolgen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Eine Durchsicht der Gastschulbeitragsabrechnungen anderer Gemeinden ergab, dass darin Auszahlungen für Finanzierungsleasing für eine Heizungsanlage und aliquote Kosten für die Schulsanierung vorgeschrieben wurden. Für die Schulsanierung ist keine Vereinbarung mit der betroffenen Gemeinde abgeschlossen worden. Grundsätzlich sind nur Kosten für den laufenden Schulaufwand auf die anderen Gemeinden umzulegen. Bei Vorschreibungen von Leasingkosten ohne Vereinbarung sollte die Gemeinde Einspruch gegen die Gastschulbeitragsvorschreibung erheben.

Die Zuschussleistung der Gemeinde für das Feuerwehrwesen betrug jährlich zwischen 75.450 Euro und 86.477 Euro. Dies stellt somit eine Überschreitung der Landesrichtwerte um 23.812 Euro dar. Die Feuerwehr erhält jährlich ein Globalbudget, was jedoch seit Inkrafttreten der VRV 2015 für aktivierungspflichtige Investitionen nicht mehr praktikabel ist. Somit sollten alle Rechnungen auf die Gemeinde ausgestellt und auch direkt beglichen werden.

Die Gemeinde sollte sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes gemäß Oö. Feuerwehrgesetz 2015 ausschöpfen und sich regelmäßig von den Feuerwehren die Einsatzberichte vorlegen lassen.

Für Förderungen an Vereine liegen keine Verwendungsnachweise vor. Verwendungsnachweise sind jedoch unbedingt vorlegen zu lassen.

Die Gemeinde hat für den Tennisverein Anschaffungen übernommen. Im Hinblick auf die hohen Auszahlungsbeträge im Bereich der Sportvereine, sollte der Grundsatz der Sparsamkeit beachtet werden.

Die Ausgaben für den Straßenbau lagen jährlich netto zwischen 295.825 Euro und 416.364 Euro. Es resultiert ein Netto-Abgang pro Kilometer (23,4 Kilometer Gemeindestraßen) zwischen 8.052 Euro und 13.391 Euro, dieser liegt auf sehr hohem Niveau. Die Gemeinde sollte diese hohen Kosten eingehend analysieren und diesen gegensteuern. Für Aufträge im Straßenbau sind regelmäßig im Vorfeld Angebote einzuholen.

Die Gemeinde vereinnahmte Aufschließungsbeiträge von insgesamt 19.597 Euro, Erhaltungsbeiträge konnten im Prüfungszeitraum in Höhe von 144.186 Euro erzielt werden.

Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen werden den Grundeigentümern weiterverrechnet.

Die Gemeinde hat insgesamt 4 Gebäude, in welchen sie Verkaufsflächen und Wohnungen vermietet. Eine Durchsicht der Verträge zeigte, dass diese teilweise nicht indexiert sind. Hier sollte in den Mietverträgen bei Neuabschluss eine Indexierung aufgenommen werden. Auch sollte bei allen Objekten eine Verwaltungskostenpauschale verrechnet werden.

Aufgrund der differenzierenden Vorschriften der Hausverwaltung sollten die Miet- und Betriebskostenabrechnungen auf deren Plausibilität überprüft werden.

Nur bei einem vermieteten Objekt konnte ein Überschuss erzielt werden. Jedenfalls gehört die Vermietung nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde. Die Gemeinde sollte bei Vermietungen aus wirtschaftlichen Überlegungen Überschüsse erzielen.

Von der Gemeinde wird im Bereich der Energiekosten keine Energiebuchhaltung geführt. Auf die Möglichkeit, eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen und für eine Effizienzsteigerung eine Energiebuchhaltung zu führen, wird verwiesen und empfohlen. Auch sind bei Neuverhandlung der Stromverträge zumindest 3 Vergleichsangebote einzuholen.

Im Jahr 2006 ist zuletzt eine Versicherungsanalyse durchgeführt worden. Von der Aufsichtsbehörde wird eine Überprüfung alle 5 Jahre empfohlen. Für ältere Fahrzeuge bestehen noch Vollkaskoversicherungen, nach einer Laufzeit von 3 Jahren sollte die Notwendigkeit der Vollkaskoversicherung überprüft werden.

Gemeindevertretung

Die Auszahlungen für Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben entsprachen den rechtlichen Vorgaben und dem budgetierten Ausgaberahmen. Jedoch sind bei den Verfügungsmitteln Spenden und Subventionen verbucht. Förderungen sind in der laufenden Gebarung mittels eines Beschlusses des Gemeindegremiums zu genehmigen.

Der Gemeinderat hat den Prüfungsausschuss anzuhalten, den gesetzlich vorgegebenen Prüfungsintervall (5 Sitzungen) zu beachten.

Investitionen

Die Auszahlungen unter den investiven Einzelvorhaben erreichten im Prüfungszeitraum ein Gesamtvolumen von 6.019.446 Euro, die Einzahlungen umfassten 5.568.783 Euro. Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag im Jahr 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 75.000 Euro bei 61 %.

Bei Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen sind die Erlöse aus dem Verkauf von Altfahrzeugen bei der Gemeinde zu vereinnahmen und dies ist auch im Rechnungswesen darzustellen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	GM
Gemeindegröße (km ²):	12,46
Seehöhe (Hauptort):	493 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	133

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	23,4
Güterwege (km):	14,2
Landesstraßen (km):	5,7

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	9	6	5	4	1
	SP	FP	VP	Grüne	MFG

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	3.441
Registerzählung 2011:	3.645
Registerzählung 2021:	4.140
EWZ lt. ZMR 31.10.2022:	4.290
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	4.088
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	4.544

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	61
Hochbehälter:	3
Pumpwerke Wasser:	4
Kanallänge (km):	44,6
Druckleitungen (km):	3,26
Pumpwerke Kanal:	6

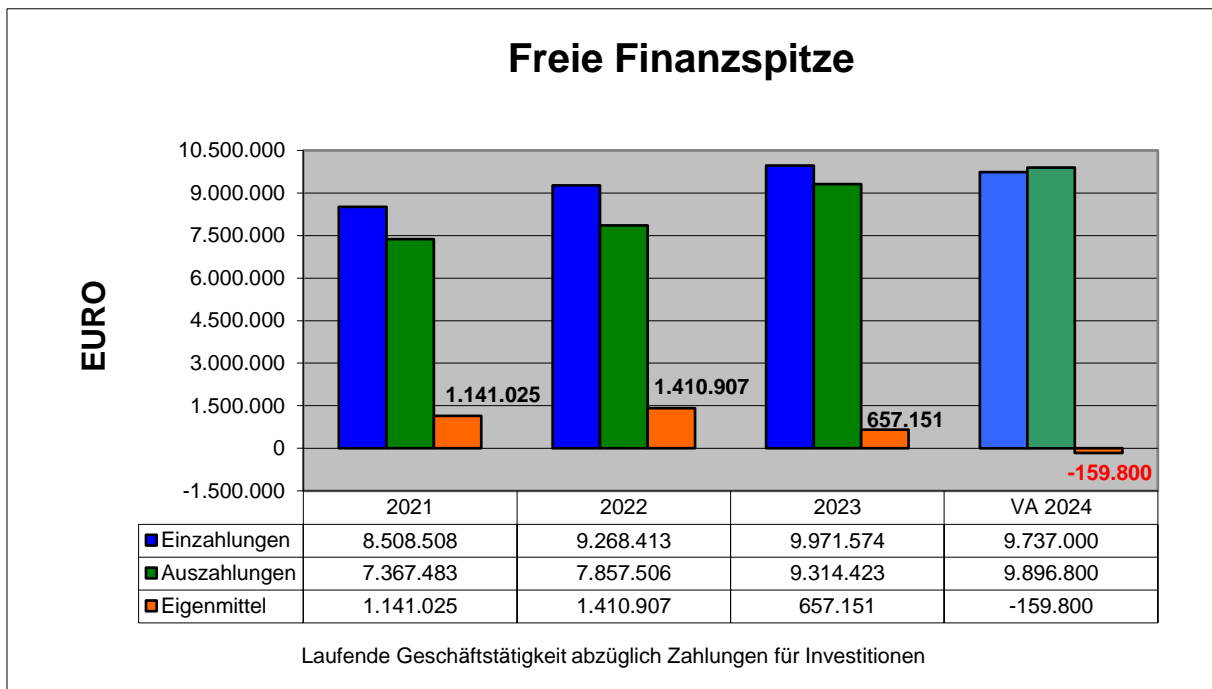
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		10.004.331	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		0	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:		61 %	
Finanzkraft 2022 je EW:*	1.342	Rang (Bezirk / OÖ):*	17 / 173

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2

Bildungseinrichtungen 2023/2024	
Kindergarten:	8 Gruppen, 158 Kinder
Krabbelstube:	3 Gruppen, 27 Kinder
Volksschule:	11 Klassen, 216 Schüler

* Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2022

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze bewegte sich im Jahr 2021 in der Höhe von 1.141.025 Euro. Im Jahr 2022 verzeichnete diese eine Höhe von 1.410.907 Euro und für das Jahr 2023 ergab sich ein Betrag von 657.151 Euro. Für das Jahr 2024 ist ein Negativwert von 159.800 Euro prognostiziert.

Die Darstellung der Finanzgebarung der Gemeinden erfolgt seit 2020 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Die in den Rechenwerken der Gemeinde Pinsdorf seit 2021 im Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt ausgewiesenen Werte stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Saldo 1 – Operative Gebarung	1.419.405	1.682.405	1.096.393	157.200
Saldo 2 – Investive Gebarung	-587.791	-1.660.003	-1.794.173	814.900
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-249.855	-253.310	287.532	524.800
Saldo 5 – Geldfluss	581.759	-230.908	-410.248	1.496.900
- Saldo investive Einzelvorhaben	461.056	-230.908	-410.248	1.496.900
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	120.703	0	0	0

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten die Investitionen nicht vollständig bedeckt werden.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Neue Darlehen nahm die Gemeinde im Jahr 2023 auf, in diesem Jahr überstiegen die Darlehenszugänge die -rückzahlungen. Die Jahre 2021 und 2022 wiesen eine rückläufige Schuldenentwicklung aus. Für 2024 errechnet sich ein Überhang der Darlehenszugänge verglichen zu den Rückzahlungen.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab.

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellten sich positiv bzw. ausgeglichen dar.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Erträge	9.473.665	10.862.403	10.783.707	10.234.500
Aufwendungen	8.611.001	9.854.577	10.148.686	10.624.000
Nettoergebnis (Saldo 0)	862.664	1.007.826	635.020	-389.500
Entnahme von Rücklagen	0	521.500	0	-105.000
Zuweisung an Rücklagen	642.203	0	0	0
Nettoergebnis nach Rücklagen	220.462	1.529.326	635.020	-494.500

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Das negative Nettoergebnis im Voranschlag 2024 bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich sein wird und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden können. Im Voranschlag 2024 kam es zu einer Fehlbuchung bei der Rücklagenentnahme, diese Buchung bereinigte die Gemeinde im Nachtragsvoranschlag.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	31.12.2020	31.12.2023	Differenz
Langfristiges Vermögen	21.966.637	26.527.072	4.560.435
Kurzfristiges Vermögen	1.191.237	1.193.947	2.710
Summe	23.157.874	27.721.019	4.563.144
PASSIVA			
PASSIVA	31.12.2020	31.12.2023	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	12.156.330	14.661.840	2.505.510
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	7.690.931	9.838.612	2.147.681
Langfristige Fremdmittel	3.145.457	2.796.341	- 349.116
Kurzfristige Fremdmittel	165.156	424.225	259.069
Summe	23.157.874	27.721.019	4.563.144

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Das langfristige Vermögen 2023 besteht zum Großteil aus den Sachanlagen (26.392.621 Euro). Die Sachanlagen stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude, Wasser- und Abwasserbauten). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich den

bisherigen Abschreibungen herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt. Darüber hinaus sind weitere Bewertungsverfahren (Grundstücksrasterverfahren, Sachwertverfahren etc.) angewendet worden.

Die langfristigen Fremdmittel 2023 beinhalten auch langfristige Rückstellungen: 122.349 Euro für Jubiläumsszuwendungen und 37.074 Euro für Abfertigungen.

Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube sind in den kurzfristigen Fremdmitteln enthalten und betragen 107.107 Euro.

Eröffnungsbilanz 2020

Durch die Eröffnungsbilanz (EB) wurde zum Stichtag das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Die EB stellt die Grundlage für den Vermögenshaushalt dar.

Die Analyse der Eröffnungsbilanz zeigt, dass das kurzfristige Vermögen (1.580.979 Euro) die kurzfristigen Fremdmittel (166.112 Euro) übersteigt, weshalb man grundsätzlich von einer liquiden Situation ausgehen kann.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden: $\text{Nettovermögen (Eigenmittel)} / \text{Summe Aktiva} * 100 = 84 \%$, das bedeutet, dass 84 % des Gesamtvermögens der Gemeinde durch eigene Mittel finanziert werden konnte.

Im Vermögenshaushalt 2023 erhöhte sich die Nettovermögensquote auf 88 %.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 7. Dezember 2023 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2024 bis 2028. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht werden für die Jahre 2025 bis 2028 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2025	2026	2027	2028
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-130.300	-59.400	430.000	440.000
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-59.100	38.500	241.500	283.800

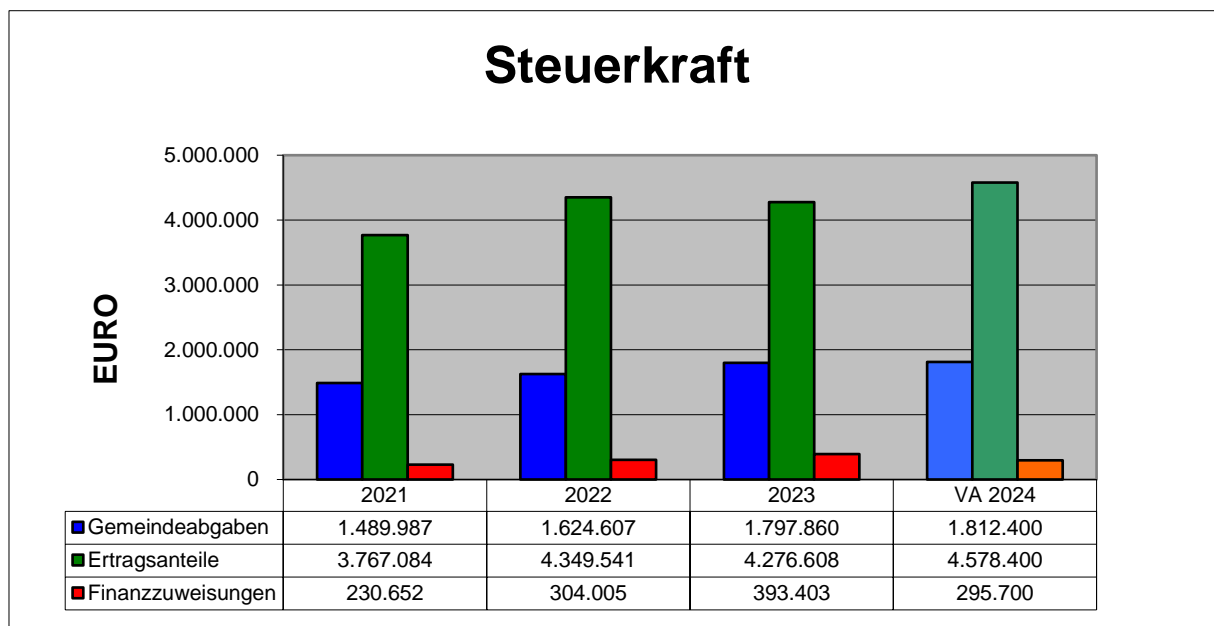
Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts zeigt überwiegend positive Ergebnisse und beträgt insgesamt 504.700 Euro.

Als Grundsatz gilt, dass ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht angestrebt werden soll.

Im Hinblick auf das offene Zivilverfahren (gemeinsam mit 3 anderen Gemeinden) gegen einen örtlichen Industriebetrieb weisen wir darauf hin, dass daraus finanzielle Belastungen auf die Gemeinde zukommen könnten.

Diese Belastungen sind sofort bei Kenntnis der Umstände entsprechend § 28ff VRV 2015 zu berücksichtigen was folglich bedeutet, dass im Voranschlag dies möglicherweise zu berücksichtigen sein wird.

Finanzausstattung



Die Steuerkraft erhöhte sich von 5.487.723 Euro im Jahr 2021 auf 6.278.153 Euro im Jahr 2022 und weiter auf 6.467.871 Euro im Jahr 2023.

Die Gesamtwüchse entsprachen einem Volumen von 17,86 %. Ausschlaggebend für die Erhöhung war einerseits die Steigerung der Finanzausweisungen (von 230.652 Euro auf 393.403 Euro, 71 % Zuwachs), sowie auch die deutliche Zunahme der Einnahmen aus der Kommunalsteuer um 256.150 Euro.

Für das Jahr 2024 ist ein Anstieg auf insgesamt 6.686.500 Euro ausgewiesen, der im wesentlichen im Zusammenhang mit dem Anstieg der Ertragsanteile auf 4.578.400 steht.

Die Einzahlungen, die zur Steuerkraft der Gemeinde zählen, machten in den Jahren 2021 bis 2023 durchschnittlich 61 % der Einzahlungen der operativen Gebarung aus und setzten sich zu durchschnittlich 68 % aus Ertragsanteilen, 27 % aus Gemeindeabgaben und 5 % aus Finanzausweisungen und Strukturfondsmittel zusammen.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2022 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von rund 1.342 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegte die Gemeinde den 17. Finanzkraftrang von 20 Gemeinden im Bezirk Gmunden und den 173. Finanzkraftrang landesweit.

Gemeindeabgaben

Mit jährlich durchschnittlich 1.145.986 Euro war im überprüften Zeitraum die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindeabgabe, gefolgt von der Grundsteuer B mit durchschnittlich 363.616 Euro.

Kommunalsteuer

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer, die im Jahr 2023 von 132 Betrieben stammten, haben sich vom Jahr 2021 von 1.028.096 Euro auf rund 1.284.246 Euro im Jahr 2023 erhöht. Rund 80 % dieser Einnahmen konnten bereits durch 30 Unternehmen erzielt werden. Bei den weiteren Betrieben handelte es sich eher um kleinere Betriebe. Laut Auskunft der Gemeinde werden die Kommunalsteuererklärungen fristgerecht abgegeben.

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auch auf die Grundsteuer – erfolgte anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) eine stichprobenartige Überprüfung der Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“.

Die Gemeinde weist 47 Einträge an offenen Bauvorhaben im AGWR auf. Sämtliche noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben bewilligte die Gemeinde in den Jahren 2021 bis 2023. Nach Aussage der Gemeinde wird in regelmäßigen Abständen überprüft, ob die Bauvorhaben fertiggestellt sind.

Bei verzögerter Fertigstellungsmeldung wird seitens der Gemeinde der Bauwerber kontaktiert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Benützung baulicher Anlagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt, zu untersagen ist.

Hundeabgabe

Die Gemeinde erhielt aus der Hundeabgabe im Prüfungszeitraum jährliche Einnahmen von durchschnittlich 14.417 Euro. Bis Ende 2022 hob die Gemeinde eine Hundeabgabe in Höhe von 65 Euro für Hunde bzw. 20 Euro für Wachhunde ein. Seit Jänner 2023 wird eine Hundeabgabe von 70 Euro (reguläre Hunde) eingehoben, für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, blieb unverändert eine Abgabe von 20 Euro. Die Verordnung zur Hundeabgabe erließ die Gemeinde im September 2018.

Verwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum insgesamt 54.844 Euro aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben.

Zur Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung. Die Verwaltungsabgabe nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden) wurde bei den überprüften Bauakten korrekt berechnet und vorgeschrieben.

In Bezug auf die Tarifpost 25 (Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage) und 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus einer Gemeinde-Wasserversorgungsanlage) lagen im Prüfungszeitraum keine Ausnahmen vor.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)

Die Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass (im Prüfungszeitraum) die Vorschreibung von entsprechenden Verwaltungsabgaben und Gebühren für anzeigepflichtige Veranstaltungen (gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32 in Höhe von 18 Euro und gemäß Gebührengesetz 1957, TP 6 in Höhe von 14,30 Euro) korrekt erfolgte.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die überprüften Veranstaltungsanzeigen belegen, dass bei einer Stichprobe ein Veranstalter 2023 diese Frist nicht eingehalten hat. In diesem Fall erfolgte die Einbringung der Anzeige erst rund 11 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Ebenso verwendete dieser Veranstalter nicht das vorgegebene Formular.

Für Veranstaltungsmeldungen gilt eine 2-wöchige Frist, die ebenfalls in einer Stichprobe im Prüfungszeitraum nicht eingehalten wurde.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsanzeigefrist hinzuweisen.

Gemäß Artikel I der Oö. Veranstaltungs-Formularverordnung 2021 – (Oö. VFVO 2021) ist für Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden, verpflichtend das Formular „Veranstaltungsanzeige“ (IKD/E-2) zu verwenden.

Angemerkt wird, dass im Prüfungszeitraum für lediglich meldepflichtige Veranstaltungen eine Gebührenvorschreibung erfolgte. Diese Gebühren wurden in Form von Abgabenbescheiden vorgeschrieben. Eine Verwaltungsabgabe gem. TP 32 und eine Eingabegebühr ist lediglich für anzeigepflichtige Veranstaltungen vorgesehen.

Die Gemeinde hat auf eine korrekte Bearbeitung (keine Vergebührung bei meldepflichtigen Veranstaltungen) von Veranstaltungen zu achten.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Die Ausschreibung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 beschloss der Gemeinderat am 12. Dezember 2019 mit Ausschöpfung des möglichen Rahmens. Der Zuschlag für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche von 150 % lag bei 118,80 Euro und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche von 200 % bei 237,60 Euro (gültig ab 1. November 2022). Mit 1. November 2023 erfolgte die gesetzliche Anhebung der Zuschläge auf 129,60 Euro und 259,20 Euro. Die Einzahlungen betragen im Prüfungszeitraum insgesamt 34.920 Euro.

Steuerrückstände

Zum Zeitpunkt¹ der Gebarungseinschau hatte die Gemeinde laut Forderungsliste Rückstände von offenen Forderungen in Höhe von rund 53.387 Euro zu verzeichnen.

Die Verrechnung von Mahngebühren bzw. Säumniszuschläge erfolgte. Säumniszuschläge dürfen allerdings nur dann verrechnet werden, wenn die offene Forderung bescheidmässig vorgeschrieben wurde.

Wenn eine Forderung betreffend Benützungsgebühren nicht beglichen wird, ist jedenfalls eine bescheidmässige Vorschreibung notwendig um diese vollstreckbar zu machen.

Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung gem. § 217a hinsichtlich der Vorschreibung von Säumniszuschlägen sind zu beachten, sowie auch § 198 BAO.

Bei rund 58 % der Abgabepflichtigen wird mittels Abbuchungsaufträge die Zahlungsverpflichtung automatisch eingehoben.

Die Gemeinde sollte sich um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen.

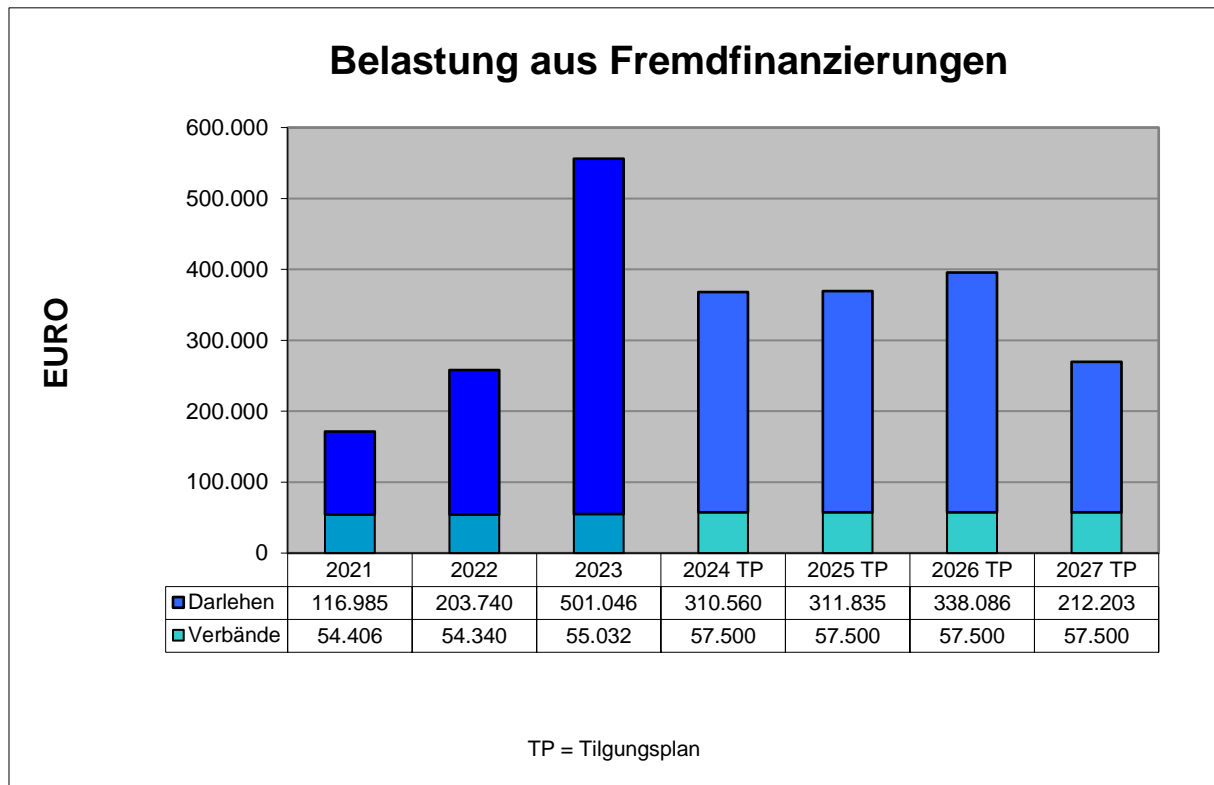
Finanzzuweisungen

Im überprüften Zeitraum erhielt die Gemeinde zusätzliche Mittel gemäß § 24 und § 25 FAG 2017 in Höhe von insgesamt 95.106 Euro, deren Höhe sich am abgestuften Bevölkerungsschlüssel bemisst.

Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln aus der „Gemeindefinanzierung Neu“ erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum jährlich zwischen 207.832 Euro und 236.607 Euro aus dem Strukturfonds (Land). Im Jahr 2022 und 2023 erhielt die Gemeinde vom Land Oberösterreich weitere Finanzzuweisungen von 75.100 Euro und 103.771 Euro.

¹ 15. Juli 2024

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Die Netto-Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) stieg im Prüfungszeitraum von 198.203 Euro auf 501.046 Euro. 2023 schloss die Gemeinde 2 neue Darlehen ab (Kreditvolumen 757.200 Euro) außerdem erfolgte auch eine Sondertilgung in Höhe von 210.065 Euro, sodass 2023 eine Verdopplung der Netto-Schuldenzahlungen resultierte.

Für die weiteren Jahre wird die Netto-Belastung jedenfalls über 300.000 Euro liegen. Durch das Enden der Laufzeiten von 2 Finanzierungsdarlehen bis Ende 2024 wird sich der Aufwand in den nächsten Jahren sukzessive verringern.

Für den Kanalbau konnten Annuitätenzuschüsse (Schuldendienstersatz) erzielt werden, 2021 in Höhe von 142.053 Euro, 2022 von 59.624 Euro und 2023 von 58.438 Euro.

Die Erstellung des Einzelnachweises über die Finanzschulden und den Schuldendienst (Anlage 6c) erfolgte in den Rechnungsabschlüssen 2021 bis 2023 mangelhaft, die Berücksichtigung der Schuldendienstsätze erfolgte unvollständig.

Es ist auf die korrekte Darstellung der Anlage 6c zu achten.

Die Gemeinde nahm zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 9 Darlehen in Anspruch, von denen

- 7 Darlehen dem hoheitlichen Bereich
- 2 Darlehen den betrieblichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2022 und 2023 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende in Euro	2022	2023
Finanzierungsdarlehen	2.349.386	2.636.919
Haftungen	2.162.110	1.877.150
Gesamtsumme	4.511.497	4.514.069
Einwohner (lt. ZMR 2020 bzw. 2021)	4.063 EW	4.140 EW
Wert pro Einwohner	1.110	1.090

Mit ihrer Pro-Kopf-Verbindlichkeit belegte die Gemeinde im Jahr 2022 den 322. Rang unter allen 435 Gemeinden Oberösterreichs, bezirkswweit rangierte sie auf Platz 16 (von 20 Gemeinden) und ist damit bei den moderat verschuldeten Gemeinden im Bezirk (Statistik Land OÖ).

Verzinsung und Laufzeit

Die Verzinsung von 3 Landesdarlehen erfolgte fix (1,5 % - 2 %) und laufen bis 2024 bzw. 2026 aus.

Sämtliche andere Darlehen sind an einen variablen Zinssatz (Euribor) mit Aufschlägen zwischen 0,4 % und 1,25 % bzw. 1,06 % gebunden. Bei 2 Darlehen ist befristet auf 10 Jahre eine Fixverzinsung von 3,36 % vorgesehen.

Der Aufschlag von einem Euribor-Darlehen liegt jedenfalls über dem Marktniveau.

Soweit vertraglich möglich wird zu diesen Darlehen im Sinne der Wirtschaftlichkeit empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen diese zu kündigen und neu auszuschreiben.

Abgesehen von den Landesdarlehen, schloss die Gemeinde 2 weitere Darlehen auf eine Laufzeit von 30 Jahren ab. Die längeren Laufzeiten der Darlehen bedeuten, dass die Gemeinde im Differenzzeitraum den Schuldendienst für diese Darlehen zur Gänze aus Eigenmitteln finanzieren muss. Diese Situation ist insbesondere in der aktuellen Zinsenpolitik am Finanzmarkt eingehend zu beobachten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die weiterhin gültige Empfehlung zur Erstellung zum Voranschlag 2018, dass Darlehenslaufzeiten an die entsprechenden Zuschusspläne anzupassen sind bzw. entsprechende Sondertilgungen vorgenommen werden sollten. Auch aus wirtschaftlicher Sicht und unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit wird eine Laufzeit von 25 Jahren empfohlen.

Es wird empfohlen, über die Thematik der Laufzeiten dieser betrieblichen Darlehen bzw. über weitere Sondertilgungen im Gemeinderat eingehend zu beraten.

Bezüglich der Weitergabe von negativen Referenzzinssätzen und der Berechnung des Gesamtzinssatzes der Darlehensverträge mit Zinsgleitklauseln bei Gemeinden ist eine generelle Entscheidung des OGH noch ausstehend. In diesem Zusammenhang wäre eine Verjährungseinrede-Verzichtserklärung, die bankseitig ausgestellt werden kann, empfehlenswert.

Eine Verjährungseinrede-Verzichtserklärung forderte die Gemeinde bei den Bankinstituten nicht ein.

Ein Bankinstitut bot als „Ersatz“ für etwaige Ansprüche aus dem negativen Zinssatz eine Reduktion des Aufschlags auf den Euribor von 1,25 % auf 1,06 % an, was die Gemeinde akzeptierte. Der Aufschlag liegt dennoch über dem aktuellen Marktniveau (siehe dazu auch die Empfehlung oberhalb).

Mit den weiteren Banken sollte Kontakt aufgenommen und – sofern die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist – ein Verjährungsverzicht vereinbart oder eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

Darlehensvergaben

2023 schloss die Gemeinde 2 neue Darlehensverträge ab, für die Erweiterung der Volksschule und des Horts. Im Zuge der Darlehensausschreibungen lud die Gemeinde zur Angebotslegung

3 bzw. 4 örtliche und überörtliche Banken ein. Die Kreditvergabe erfolgte an den jeweiligen Billigstbieter.

Kassenkredit

Der Gemeinderat hat im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags jährlich die Vergabe des Kassenkredits beschlossen. Bei Beschlussfassung für 2022 und 2023 lag immer nur ein Angebot eines in unmittelbarer Nähe befindlichen Kreditinstitutes vor, eine Einholung von Vergleichsangeboten nahm die Gemeinde nur 2024 vor.

Nach den Richtlinien des Landes OÖ sind für den Kassenkredit mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines einer überörtlichen Bank, einzuholen. Es wird empfohlen, bei der Kassenkreditvergabe neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen zu beachten. Der Zuschlag sollte der in Summe bestbietenden Bank erteilt werden.

Die Gemeinde nahm den Kassenkredit im überprüften Zeitraum nicht in Anspruch.

Die Gemeinde verfügte während des überprüften Zeitraums über eine Bankverbindung. Dies führte zu Kosten aus Kontoführungsspesen zwischen 6.416 Euro und 10.097 Euro und sind als relativ hoch einzustufen.

Zinsenerträge sind 2023 in Höhe von 19.784 Euro erzielt bzw. verbucht worden.

Die Gemeinde sollte mit dem Bankinstitut hinsichtlich einer Senkung der Kontoführungsspesen verhandeln.

Im Zusammenhang mit einem Kanalbaudarlehen, schloss die Gemeinde 2015 einen Zinssicherungsvertrag (Cap) ab. Im Jahr 2024 erhielt die Gemeinde daraus erstmals Einzahlungen in Höhe von 5.686 Euro (bis zum Prüfungszeitpunkt). Diese Zahlungen aus dem Zinsen-Cap sind beim Ansatz Kanal (851) auf Konto 826 als Einzahlungen zu verbuchen.

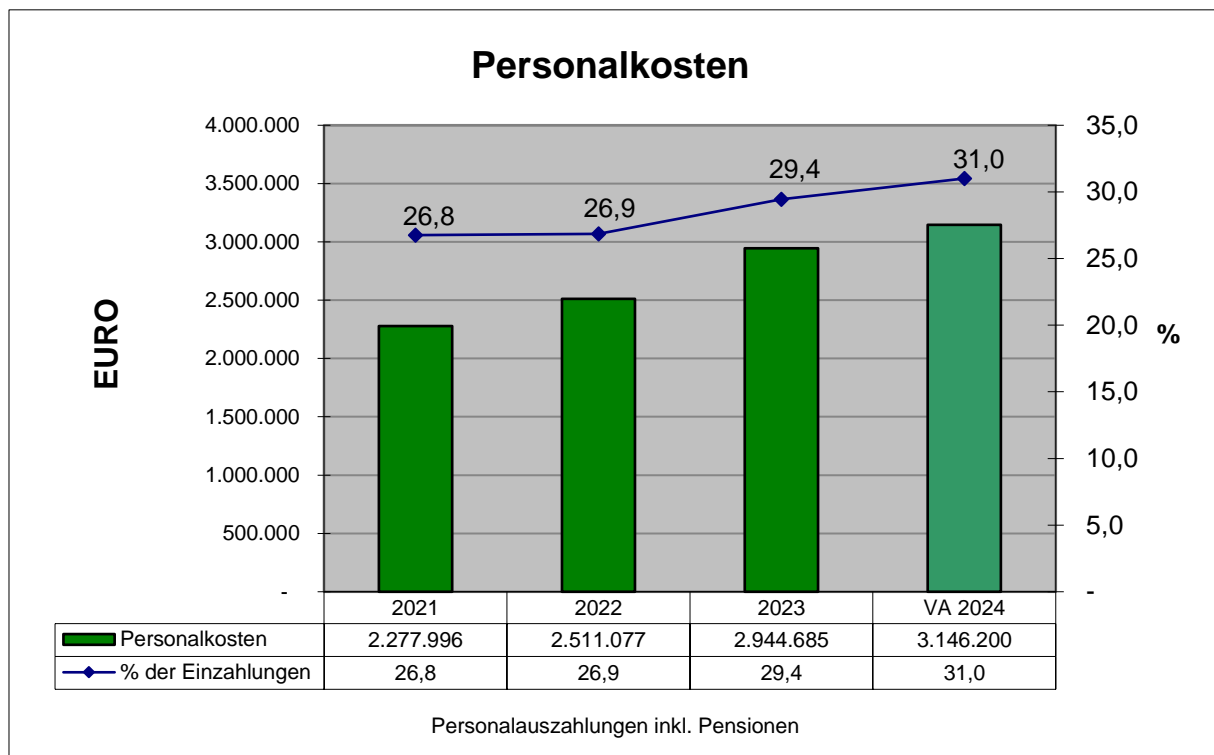
Haftungen

Für Darlehen von Verbänden hat die Gemeinde Haftungen übernommen, die auch mit jährlichen Zahlungen an die Verbände zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden waren. Die Haftungen teilten sich im überprüften Zeitraum wie folgt auf:

Beträge in Euro	2021	2022	2023
Abwasserverband Aurachtal	892.952	839.454	794.554
Reinhalteverband Traunsee-Nord	1.367.731	1.322.656	1.082.596
Summe	2.260.683	2.162.110	1.877.150

Der jährliche Gemeindeanteil zum Schuldendienst betrug im überprüften Zeitraum durchschnittlich rund 54.600 Euro.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit liegt der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 26,8 % und 29,4 %. Für das Jahr 2024 sind Personalkosten von 3.146.200 Euro budgetiert. Diese Werte liegen im oberösterreichischen Vergleich auf hohem Niveau. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Kinderbetreuungseinrichtungen (Krabbelstube, Kindergarten, Hort) von der Gemeinde geführt werden und dadurch entsprechendes gemeindeeigenes Personal bereitgestellt werden muss. Weiters ist anzumerken, dass eine Bedienstete für die Jugendbetreuung im Jugendtreff mit 0,88 PE beschäftigt ist. Der Wasserverband trägt die Personalkosten der Wasserwärter. Somit würden sich hier die Personalkosten bei Gegenrechnung wiederum verringern.

Die Personalauszahlungen im Prüfungszeitraum beinhalten Belohnungen und Jubiläumsszuwendungen in Höhe von insgesamt 25.711 Euro und Abfertigungszahlungen in Höhe von insgesamt 105.109 Euro. Weiters erhielten die Bediensteten im Jahr 2022 eine Teuerungsprämie, welche insgesamt 28.500 Euro ausmachte. Der Gemeindevorstand beschloss diese Teuerungsprämie am 15. Dezember 2022.

Die Teuerungsprämie ist als großzügige freiwillige Sozialleistung zu beurteilen, da die Teuerung nicht nur die Bediensteten der Gemeinde Pinsdorf betrifft.

Laut mittelfristigem Ergebnis- und Finanzplan sollen sich die Personalkosten (inkl. Pensionen) bis zum Jahr 2028 um 5,94 % auf 3.333.100 Euro erhöhen.

Die Auszahlungen betreffen ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen folgende Bereiche. Hieraus errechnen sich die Personalkosten je Einwohner (4.544 laut GR-Wahl 2021) und Bereich im Jahr 2023 wie folgt (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023	Kosten je Einwohner
Kindergärten (inkl. Transport)	734.010	850.049	1.098.062	242
Allgemeine Verwaltung	417.523	469.394	496.641	109

Bauhof	266.814	238.854	291.125	64
Hort	190.225	231.636	277.338	61
Krabbelstube	192.388	237.233	267.032	59
Pensionen	244.130	246.474	240.100	53
Abwasserbeseitigung	84.143	85.931	102.631	23
Volksschule	59.904	66.444	83.337	18
Jugendtreff	25.225	25.632	38.924	9
Sonstiges	13.086	13.931	16.250	4
Abwasserverband Aurachtal	21.374	14.967	11.700	3
Ortsbildpflege	8.332	8.818	9.421	2
Wohn- und Geschäftsgebäude	8.576	9.130	7.689	2
Freiwillige Feuerwehren	4.105	4.368	4.437	1
Essen auf Rädern	8.161	8.217	-	-
	2.277.996	2.511.077	2.944.685	648

Dienstpostenplan

Die Prüfung des derzeit gültigen Dienstpostenplans erfolgte mit dem Voranschlag 2024. Bei der Gemeinde waren im Jahr 2023 insgesamt 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit 48,92 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan			Tatsächliche Besetzung	
	PE	Einstufung		PE	Einstufung
		"neu"	"alt"		
Allgemeine Verwaltung	1	GD 09.1	-	1	GD 09
	1	GD 13.2	-	1	GD 13
	1	GD 13.2	-	1	GD 13
	2,75	GD 16.3	-	2,75	GD 16
	1,75	GD 17.5	-	1,75	GD 17
Jugendbetreuung	0,88	GD 21 EB	-	0,88	GD 21
Krabbelstube	2,6	KBP	-	2,53	KBP
	2,8	GD 22 EB	-	2,79	GD 22
	0,56	GD 25.1	-	0,56	GD 25
Kindergarten	6,2	GD 22.3	-	6,35	GD 22
	1,63	GD 25.1	II/p 5	1,51	GD 25
	1	GD 25.4	-	0,25	GD 25
	2	KBP	-	1,55	KBP
	7,4	KBP	I L/I 2b 1	5,33	KBP
			1,9	I2b1	
Hort	2,13	GD 22.3	-	2,09	GD 22
	2,8	KBP	-	2,78	KBP
Handwerklicher Dienst	1	GD 17.3	-	1	GD 17
	2	GD 19 EB	-	2	GD 19
	3	GD 19.1	-	3	GD 19
	1	GD 21.1	-	1	GD 21
	1	GD 25.2	-	1	GD 25
Reinigung Schule	1,75	GD 25.1	-	1,74	GD 25
Reinigung div. Gebäude	0,92	GD 25.1	II/p 5	0,79	GD 25
	0,75	GD 25.1	-	0,75	GD 25

Allgemeine Verwaltung

In der Allgemeinen Verwaltung sind insgesamt 8 Bedienstete mit insgesamt 7,5 PE beschäftigt. Den Vorgaben des § 12 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 wird entsprochen.

Ein Geschäftsverteilungsplan sowie die Stellenbeschreibungen konnten von der Gemeinde vorgelegt werden. Geschäftsverteilungspläne enthalten die den einzelnen Dienstposten zugewiesenen Aufgabenbereiche, die aktuelle personelle Besetzung der einzelnen Dienstposten, die konkrete verwendungs- und entlohnungsgruppenmäßige Einreihung sowie die Funktion der einzelnen Dienstposteninhaber.

Arbeitszeiten

In der Gemeinde gibt es keine flexible Dienstzeit. Auch wird diese seitens der Gemeindeverwaltung nicht gewünscht.

Die Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung sind bei einer 40 Stunden-Woche wie folgt geregelt:

Montag:	07:00 Uhr - 13:00 Uhr
Dienstag:	07:00 Uhr - 13:00 Uhr und 13:30 Uhr - 18:30 Uhr
Mittwoch:	07:00 Uhr - 13:00 Uhr
Donnerstag:	07:00 Uhr - 13:00 Uhr und 13:30 Uhr - 18:30 Uhr
Freitag:	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

Die Teilzeitarbeitskräfte arbeiten täglich von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Eine EDV-mäßige Erfassung mittels Zeiterminal ist nicht vorhanden. Die getätigten Arbeitszeiten werden lediglich in einer Excel-Tabelle erfasst.

Urlaub und Zeitausgleich

Aus der Aufstellung der Fehlzeiten per Ende des Jahres 2023 ist ersichtlich, dass die vorhandenen Urlaube der Bediensteten sich im Rahmen hielten. Es ist auch anzumerken, dass lediglich Bedienstete des Kindergartens, der Krabbelstube und der Volksschule über Zeitausgleichsguthaben verfügen. Jedoch halten diese sich mit höchstens 50 Stunden auch im Rahmen.

4 neue Bedienstete haben im Jahr 2023 mehr Urlaub verbraucht als vorhanden war. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es sich hier um neue Mitarbeiterinnen in den Kinderbetreuungseinrichtungen handelt. Da diese erst im Laufe des Jahres angestellt wurden und der Kindergarten im Sommer fix 4 Wochen sowie zu Weihnachten geschlossen hat, bestand hier keine andere Möglichkeit als einen Urlaubsvorgriff zu gewähren.

Überstunden, Mehrleistungen und Bereitschaft

Die Auszahlungen für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 bei insgesamt 136.720 Euro, wobei 78.404 Euro die Bereitschaftsentschädigung betrafen.

Grundsätzlich können in der Gemeindeverwaltung lediglich bei Sitzungen Überstunden anfallen. Welche wiederum mittels Zeitausgleich abgegolten werden.

Lediglich bei einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung werden jegliche Überstunden ausbezahlt.

Teilweise werden auch bei den Mitarbeitern des Bauhofs, wenn die Inanspruchnahme eines Zeitausgleichs nicht möglich ist, Überstunden ausbezahlt. Dies erfolgt jedoch nur nach Abstimmung mit der Amtsleitung.

Insgesamt 6 Bedienstete des Bauhofs erhielten im Jahr 2023 eine Bereitschaftsentschädigung. Hierbei ist festzustellen, dass bis auf vereinzelte Monate alle Bedienstete die

Bereitschaftsentschädigung ganzjährig erhalten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es in der Gemeinde eine Sommer- und eine Winterbereitschaft gibt.

Im Sommer haben immer 2 Mitarbeiter Bereitschaft, da seitens des Bauhofs große Kanalpumpwerke betreut werden und in denen aus Arbeitssicherheitsgründen niemand alleine arbeiten darf.

Die Winterbereitschaft wird von 3 Mitarbeitern übernommen, da die Gemeinde 3 Fahrzeuge für den Winterdienst zur Verfügung hat. Somit haben die Bauhofbediensteten alle 2 Wochen Rufbereitschaft.

Die Stundensätze werden nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde abgerechnet.

Gemäß § 105 Abs. 3 Oö. GDG 2002 darf Rufbereitschaft - die gemäß Abs. 2 nicht als Dienstzeit gilt - außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten an 30 Tagen vereinbart werden kann.

Aus wirtschaftlicher Überlegung soll eine Bereitschaft nur dann angeordnet werden, wenn diese unbedingt notwendig ist. Eine Dauereinteilung ist weder zweckmäßig noch notwendig und widerspricht den gesetzlichen Schutzvorschriften.

Die Gemeinde sollte die Rufbereitschaften unter diesem Aspekt einer Prüfung unterziehen und Anordnungen zu einer Bereitschaft auf unbedingt notwendige Gegebenheiten beschränken.

An den Wahltagen im September 2021 hatten 8 Bedienstete und im Oktober 2022 6 Bedienstete über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Überstunden). Die Gemeinde bezahlte jedem Bediensteten einen einheitlichen Grundlohn, welcher sich nach dem Ansatz der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V richtet, aus. Diese Regelung besteht seit dem Jahr 1994, wo am 21. Juni 1994 ein Gemeindevorstandsbeschluss erfolgte.

Hierbei entstanden in den beiden Wahljahren Personalkosten in Höhe von insgesamt 7.164 Euro.

In Zukunft ist darauf zu achten, dass die Überstunden nach den gesetzlichen Vorgaben vergütet werden.

Zulagen und Nebengebühren

Mit 1. Juli 2023 ist die Neuregelung bei der Kassenfehlgeldentschädigung in Kraft getreten. Somit hat sich die bisherige monatliche Entschädigung gemäß Gefahrenklasse III von 16,80 Euro auf 25,20 Euro erhöht.

Ein Bediensteter erhält für die Betreuung von 19 Bildschirmarbeitsplätzen die Dienstvergütung für EDV-Koordinatoren. Hierbei ist anzumerken, dass im Personalakt des Bediensteten kein Vermerk ist, dass diese Dienstvergütung gewährt wird.

Es sollte zumindest im Personalakt vermerkt werden, dass der Bedienstete eine Dienstvergütung als EDV-Koordinator erhält.

Weiters erhielt ein Mitarbeiter für die krankheitsbedingte Abwesenheit des Bauhofleiters gemäß § 189 Oö. GDG 2002 für insgesamt 80 Tage eine Ergänzungszulage.

3 Bediensteten der Besoldung „Neu“ erhielten im Jahr 2023 erstmals eine Ergänzungszulage. Hierbei wandte die Gemeinde § 193d Oö. GDG 2002 an, wonach Facharbeitern der GD 19 bzw. in entsprechend höher bewerteter, qualifizierter handwerklicher Verwendung, eine aufsaugbare Zulage auf die Gehaltsstufe 5 erhalten. Weiters erhielten Bauhofmitarbeiter sowie Reinigungskräfte gemäß § 193c Oö. GDG 2002 einen erhöhten Grundgehalt für die handwerkliche Verwendung.

Eine Bedienstete hat für eine Ausbildung eine Karenzzeit in Höhe von 3 Jahren erhalten. Hier liegt ein Beschluss des Gemeindevorstands vom 10. Februar 2022 vor. Nach der Vollendung der Ausbildung soll die Bedienstete wieder im Kinderbetreuungsbereich eingesetzt werden.

Reinigung

Alle Gemeindeobjekte werden durch gemeindeeignes Personal gereinigt.

Hierfür waren im überprüften Zeitraum insgesamt 9 Bedienstete mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 5,07 PE mit Reinigungsaufgaben beschäftigt. Es werden insgesamt 9.216 m² durch das Gemeindepersonal gereinigt.

Für die Betreuung sämtlicher Gebäude der Gemeinde ist ein Gebäudewart beim Bauhof angestellt. Neben der Betreuung der Gebäude übernimmt der Mitarbeiter Reinigungsarbeiten in der Volksschule und hat den Essenstransport (Mittagessen) über.

Für die jährliche Fensterreinigung der Kindergärten und der Krabbelstube, welche die Gemeinde an eine Fremdfirma vergab, verausgabte die Gemeinde im Jahr 2022 1.946 Euro und im Jahr 2023 2.760 Euro.

Die Aufsichtsbehörde geht an Hand von Vergleichswerten von einem Reinigungsbedarf je PE von folgenden Durchschnittswerten aus:

Schulen:	1.675 m ²
Amtsgebäude:	1.401 m ²
Kindergärten:	1.288 m ²
Durchschnittswert:	1.454 m ²

Aus der nachstehenden Aufstellung ist eine teilweise Überschreitung, aber auch Unterschreitung ersichtlich:

Reinigungsbereich	PE	Reinigungsflächen in m ²	m ² pro PE
Gemeindeamt mit öffentlichem WC	0,47	623	1.326
Bauhof	0,08	70	875
Schule und Schülerhort	1,74	4.651	2.673
Krabbelstube	0,56	360	643
Musikheim	0,05	328	6.560
Rahstorferhaus	0,06	94	1.567
Tagesheimstätte	0,12	139	1.158
Leichenhalle mit öffentlichem WC	0,21	95	452
Feuerwehr	0,08	585	7.313
Kindergarten	1,51	2.246	1.487
WC-Anlagen	0,13	25	190

Auf Grund des hohen Personaleinsatzes und den mit der Reinigung verbundenen Kosten für das Reinigungsmaterial wird empfohlen, eine Überprüfung der Reinigung von gemeindeeigenen Objekten durch eine externe und auf Großreinigungen spezialisierte Beratungsfirma vornehmen und Reinigungskonzepte erstellen zu lassen.

Es sollten für gewisse Reinigungstätigkeiten (zB Groß- oder Fensterreinigungen) standardisierte jährliche Intervalle vorgegeben werden. Wenn derartige Reinigungstätigkeiten von gemeindeeigenem Personal durchgeführt werden, sollte eine Auslagerung dieser Reinigungstätigkeiten an Fremdfirmen in Betracht gezogen werden.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde hat den Verwaltungsaufwand für die betrieblichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Abfallentsorgung, des Schülerhorts und für das Essen auf Rädern anhand von einer prozentuellen Berechnung der Steuern und Haushalte aus dem Jahr 2004 sowie einer Schätzung und den Lohnkosten der Verwaltungsmitarbeiter erhoben. Diese Berechnung passte die Gemeinde, bis auf die aktuellen Lohnkosten, seit dem Jahr 2004 nicht mehr an. Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht der Aufteilung des Verwaltungsaufwands im überprüften Zeitraum:

	2021	2022	2023
Abwasserbeseitigung	24.940	31.212	35.550
Abfallentsorgung	14.497	17.729	20.575
Schülerhort	578	743	857
Essen auf Rädern	760	955	1.071
Gesamtsumme	40.775	50.638	58.053

Die Einzahlungen sind unter dem Ansatz 900 – Allgemeine Finanzverwaltung verbucht. Da nicht nur die internen Leistungen der Finanzabteilung verrechnet sind, sollte eine gänzliche Verbuchung auf dem Ansatz 900 vermieden werden.

Die einzahlungsseitige Verbuchung sollte entweder auf dem Ansatz 010 – Zentralamt vorgenommen oder zumindest anteilmäßig dargestellt werden.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen (beispielsweise Wasserversorgung, Kindergarten, Krabbelstube) zu ermitteln und entsprechend festzusetzen. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen in diesen Bereichen hat unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen.

Den Vergütungen sollten nach den Empfehlungen des Landes OÖ Stundenaufzeichnungen zugrunde gelegt werden.

Eine derartige Kostenrechnung kann auch einen detaillierten Überblick über die Verwaltungsleistungen für die einzelnen Bereiche bieten und im Falle von Umstrukturierungs- bzw. Lenkungsmaßnahmen oder für den Personaleinsatz Unterstützung bieten.

Bauhof

Im Bauhof sind die Dienstzeiten von Montag bis Donnerstag von 6:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Freitag von 6:30 Uhr bis 12:30 Uhr fix geregelt. Jeden Montag wird mit dem Amtsleiter und allen Bauhofmitarbeitern eine Dienstbesprechung durchgeführt wo unter anderem auch der Wochenplan erläutert wird. Anstehende Arbeiten für Straßen und die Straßenbeleuchtung werden vom Bauamtsleiter mit dem Bauhofleiter koordiniert. Die Arbeitseinteilung obliegt dem Bauhofleiter.

Laut Dienstpostenplan per Juni 2024 sind insgesamt 8 Personen Vollzeit beim Bauhof beschäftigt. Bei näherer Betrachtung ist ersichtlich, dass die Personalkosten des Gebäudewarts nicht unter dem Konto des Bauhofs verbucht werden, da der Gebäudewart keine Aufgaben im Bereich des Bauhofs übernimmt. Somit sind laut tatsächlichem Stand insgesamt 7 Mitarbeiter am Bauhof tätig.

Die Personaleinheiten im handwerklichen Dienst sind wie folgt aufgeteilt:

1 PE	Bauhofleiter
2 PE	Wasser- und Kanalmeister
3 PE	Facharbeiter
1 PE	Hilfsarbeiter (Gebäudewart)

Eine Einsicht in die Urlaubsstände per Ende des Jahres 2023 ergab keine erhöhten Guthaben.

Für die folgenden Bereiche erbrachte der Bauhof vermehrt Leistungen (Beträge in Euro):

Bereiche	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Winterdienst	80.943	36.518	56.104	85.800
Gemeindestraßen	76.717	34.892	37.024	30.700
Abfallbeseitigung	36.085	29.835	32.183	5.900
Kulturamt	366	9.888	13.931	10.000
Straßenreinigung	14.169	8.933	12.386	10.500
Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	36.607	14.042	13.267	9.700
Kindergärten	13.836	10.087	9.694	25.500
Volksschule	6.806	9.728	7.985	10.200
Zentralamt	3.061	3.353	5.563	5.000
Sportplätze	10.552	4.413	3.668	1.500
Öffentliche Beleuchtung	4.390	3.352	2.664	2.300
Krabbelstube	0	7.046	2.254	4.000
Park- und Gartenanlagen, Spielplätze	3.252	2.818	2.009	3.100
Bauernmarkt	4.722	3.121	1.987	4.700
Abwasserbeseitigung	7.953	6.358	1.564	15.700
Freiwillige Feuerwehren	575	1.267	821	1.400
Wasserversorgung	714	774	742	1.600
Wohn- und Geschäftsgebäude	798	325	427	300
Kirche	997	383	254	500
Hort	1.917	164	235	1.500
Jugendtreff	149	102	200	700
Friedhöfe	185	64	14	1.600
	304.794	187.461	204.976	232.200

Gebarung Bauhof

Die Gesamtauszahlungen im Bereich des Bauhofs exkl. Investitionen lagen im überprüften Zeitraum zwischen 281.104 Euro und 367.156 Euro.

Davon entfielen jährlich auf die Personalausgaben zwischen 238.854 Euro und 291.125 Euro, was einem Anteil von durchschnittlich 82 % entsprach.

Der jährliche Instandhaltungsaufwand variierte aufgrund von vermehrten Reparaturarbeiten an den Fahrzeugen. Somit lag der Aufwand im Jahr 2021 bei 25.830 Euro, im Jahr 2022 bei 10.016 Euro und im Jahr 2023 bei 39.410 Euro. Weiters tätigte die Gemeinde jährlich Auszahlungen in Höhe von durchschnittlich rund 13.800 Euro für Treibstoffe der Kraftfahrzeuge.

Im Prüfungszeitraum tätigte die Gemeinde im Bereich des Bauhofs Investitionen von insgesamt 99.846 Euro. Hierbei handelt es sich größtenteils um Anschaffungen von Maschinen und Fahrzeugen, wie zB Wiesenmäher, Doppelkammer-Streutomat, Gras- und Laubsauger, Pritschenwagen und Stapler.

Die gesamte Gebarung (exkl. Investitionen) stellte sich im Prüfungszeitraum folgendermaßen dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Einzahlungen	326.267	214.166	213.627
Auszahlungen	329.288	281.104	367.156
Abgang	-3.021	-66.938	-153.529

Im Voranschlag 2024 präliminierte die Gemeinde einen Abgang von 104.100 Euro.

Um eine umfassende Kostentransparenz innerhalb der einzelnen Bereiche zu gewährleisten, ist es notwendig, die Vergütungen für die Bauhoftätigkeiten so zu berechnen und zu verbuchen, dass der Bauhof nahezu ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erzielt.

Der Bauhof verfügt über eine gute Fahrzeugausstattung, die aus einem Traktor, einem Kommunalfahrzeug, einer Pritsche, einem Bus und einem Kastenwagen sowie einem Anhänger besteht. Die bestehenden motorisierten Fahrzeuge sind relativ neuwertig (Baujahr 2016 bis 2021).

Winterdienst

Die Schneeräumung auf Gehsteigen im Gemeindegebiet erfolgt durch die Gemeinde.

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO 1960) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass entlang der Liegenschaft Gehsteige und Gehwege von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis gestreut sind.

Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Schneeräumung der Eigentümer von Liegenschaften wird auch auf die Haftungsfrage hingewiesen.

Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.

Der Winterdienst verursachte im Prüfungszeitraum Auszahlungen in der Höhe von 128.888 Euro (2021), 66.630 Euro (2022) und 98.242 (2023) Euro.

Umgelegt auf die Länge der Straßenkilometer von Gemeindestraßen (26 km) und von Güterwegen (14 km) errechnen sich im überprüften Zeitraum Auszahlungen von zwischen

1.648 Euro und 3.187 Euro pro Kilometer. Eine Gegenüberstellung der Kosten mit vergleichbaren Nachbargemeinden ergab, dass sich die Kosten mit jenen der Vergleichsgemeinden als hoch darstellten:

	Kosten je Kilometer		
	2021	2022	2023
Pinsdorf	3.187	1.648	2.429
Vergleichsgemeinde 1	2.015	1.325	1.971
Vergleichsgemeinde 2	1.771	1.450	1.620
Vergleichsgemeinde 3	913	787	1.035

Es wird empfohlen, alljährlich die Schneeräum- und Streupläne im Hinblick auf Optimierungen und Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu überarbeiten.

Im überprüften Zeitraum waren die höchsten Auszahlungen mit durchschnittlich 57 % die Auszahlungen für Vergütungen (Arbeitsleistung und Geräte) an den Bauhof, gefolgt von 33 % an Auszahlungen an Fremdfirmen für geleisteten Winterdienst und 7 % für Ankauf von Streusalz.

Den Auszahlungen standen keine Einzahlungen gegenüber.

Die Gemeinde hat 2 Fremddienstleister mit der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen beauftragt. Die Vereinbarungen mit den Fremdfirmen stammten aus dem Jahr 2022.

Die Vereinbarungen enthalten einen Fixbetrag pro Winterdienst-Route und Tag, sofern an dem betreffenden Tag kein Einsatz durch den Auftragnehmer erfolgt. Die Winterdienstperiode beginnt am 15. November und endet am 31. März. Des Weiteren erhalten die Fremddienstleister ein Entgelt je Einsatzstunde. Die indexierten Entgelte setzten sich für die Wintersaison 2023/2024 wie folgt zusammen (Beträge in Euro):

	Stundensatz	Fixbetrag
Firma 1	115,68	43,44
Firma 2	169,20	43,44

Aus den Abrechnungen des Jahres 2023 ist ersichtlich, dass beide Fremdfirmen nur an insgesamt 12 bzw. 9 Tagen des Jahres 2023 tatsächlich eine Schneeräumung durchführten:

	Tage ohne Schneeräumung		Tage mit Schneeräumung	
	Firma 1	Firma 2	Firma 1	Firma 2
Jänner 2023	26	28	5	3
Februar 2023	27	26	1	2
März 2023	30	31	1	0
November 2023	13	14	2	1
Dezember 2023	28	28	3	3

Für die Tage an welchen keine Schneeräumung im Jahr 2023 durchgeführt worden ist, leistete die Gemeinde an beide Fremddienstleister Auszahlungen in Höhe von insgesamt 10.326 Euro.

Die Gemeinde sollte für die Schneeräumung weitere Vergleichsangebote einholen oder ggfs. Nachverhandlungen mit den beiden Dienstleistern führen.

Des Weiteren ist aufgefallen, dass im Jahr 2023 weitere Auszahlungen an eine Fremdfirma für die Schneeräumungen und den Abtransport in Höhe von 1.539 Euro erfolgten.

Wenn regelmäßig weitere Dienstleistungen für den Winterdienst herangezogen werden, sind Vergleichsangebote einzuholen und die Vergabe ist im Gemeindegremium zu beschließen.

Die Gemeinde beschloss die Richtlinien für den Winterdienst (RVS Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) nicht.

Der Gemeinderat sollte im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Winterdienstes einen Beschluss über die Anwendung dieser Richtlinie fassen.

Den Ankauf von Streusplitt verbuchte die Gemeinde auf dem Konto "459 – Sonstige Verbrauchsgüter".

Für diese Ausgaben ist die laut VRV 2015 vorgesehene Kontengruppe „455 – Chemische und sonstige artverwandte Mittel“ heranzuziehen.

Die Gemeinde leistete für die Frühjahrskehrung jährlich hohe Auszahlungsbeträge (Ansatz 814100):

	2021	2022	2023	VA 2024
Sonstige Verbrauchsgüter	0	0	0	500
Bauhof Arbeitsleistung	8.786	4.175	5.684	4.500
Bauhof Geräte	5.383	4.758	6.702	6.000
Entgelte für sonstige Leistungen	5.402	5.212	4.405	5.000
	19.572	14.145	16.791	16.000

Die sonstigen Leistungen enthalten hauptsächlich Auszahlungen für den Einsatz der Kehrmaschine.

Die hohen Bauhofvergütungen sollten seitens der Gemeinde überprüft werden.

Die Frühjahrskehrung als Teil des Winterdienstes wäre entsprechend dem Kontierungsleitfaden beim Ansatz 8140 zu verbuchen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

In der Gemeinde Pinsdorf versorgt die Wassergenossenschaft Pinsdorf zu 98 % die Haushalte, die restliche Versorgung wird durch Hausbrunnen abgedeckt.

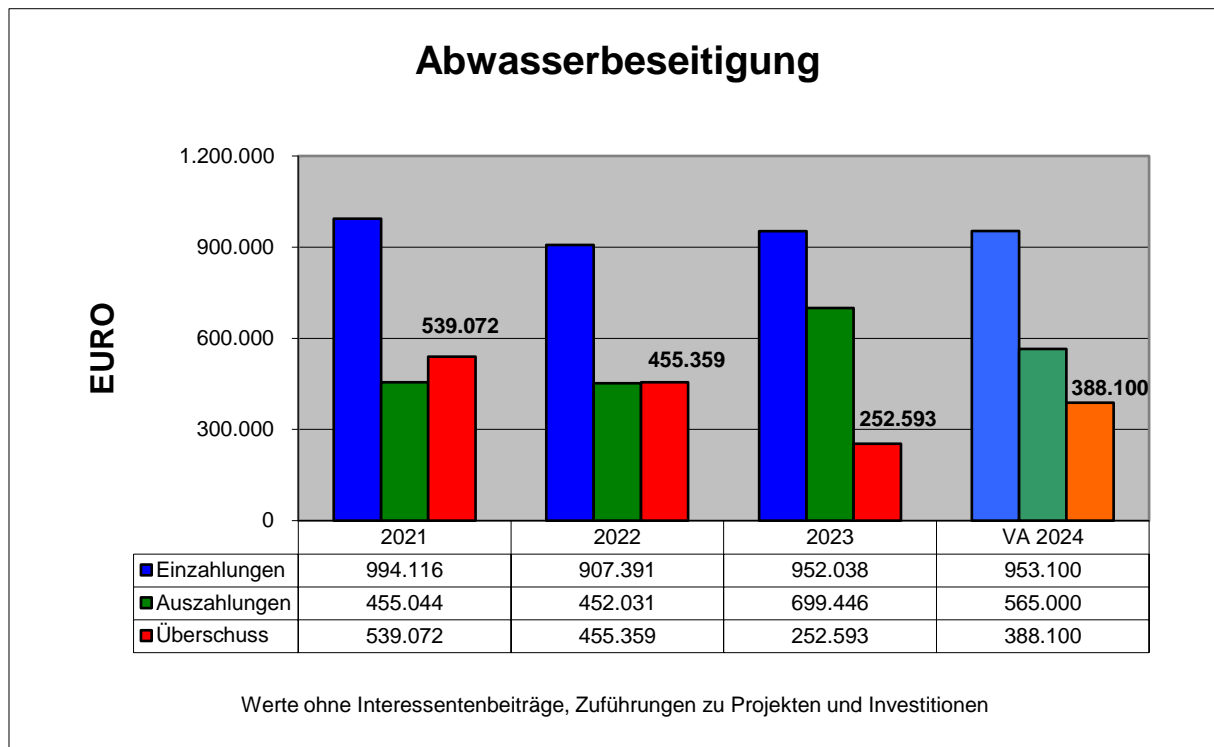
Die Genossenschaft verrichtet die finanzielle und technische Abwicklung der Wasserversorgungsanlagen für die Mitglieder. Die Vorschreibung und Einhebung der Wasserverbrauchsentgelte, sowie der Anschließungs- und Erhaltungsbeiträge und Interessentenbeiträge werden von der Gemeinde erledigt und in weiterer Folge mit der Genossenschaft abgerechnet. Somit sind die ausgewiesenen Summen im Rechnungsabschluss unter Ansatz 810 überwiegend Durchlaufposten.

Das Gebiet Kronberg wird ebenfalls von der Wassergenossenschaft versorgt, es wird separat mit einem eigenen Verrechnungskreis geführt, da es sich hier um ein exponiertes, kostenintensiveres Gebiet handelt.

Die Gemeinde Pinsdorf fasste im Jahr 2000 den Beschluss, dass sich die Gemeinde Pinsdorf im Versorgungsbereich der Wassergenossenschaft Pinsdorf für die Erfüllung der öffentlichen Wasserversorgung der Versorgungsanlagen der Wassergenossenschaft bedient. Folglich handelt es sich um eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage und es kommt die Anschlusspflicht nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 zur Anwendung. Laut Auskunft der Gemeinde erfolgte seitens der Gemeinde bisher keine Überprüfung, ob der Anschlusspflicht nach § 5 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 entsprochen wird.

Die Gemeinde hat die Aufgabe, den Anschlusszwang zu überprüfen und umzusetzen. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind ausnahmslos anzuwenden.

Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung beträgt 99,01 % (4.294 Personen). In der von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden genehmigten Gebühreneinkalkulation 2024 ist ein Kostendeckungsgrad für das Jahr 2024 von 153 % ausgewiesen. Anzumerken ist, dass in dieser Kalkulation keine Eigenkapitalzinsen berücksichtigt sind. Zur Verwendung der überschüssigen Erträge führte die Gemeinde die Ziele Wassersparen und Rücklagenbildung an.

Der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss in den Jahren 2021 bis 2023 mit Überschüssen zwischen 252.593 Euro (2023) und 539.072 Euro (2021) ab. Für das Jahr 2024 ist ebenfalls ein positives Ergebnis von 388.100 Euro prognostiziert.

Die Kanalordnung beruht auf einem Beschluss des Gemeinderats von 2004.

Die Kanalordnung sollte auf ihre Aktualität hin geprüft werden.

Einnahmen

Die laufenden Jahreseinzahlungen aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung haben sich im überprüften Zeitraum von 994.116 Euro auf 952.038 Euro verringert, was auf den Rückgang der Tilgungs- und Zinszuschüsse im Schuldendienst zurückzuführen ist.

Die Einzahlungen aus den Kanalbenutzungsgebühren stiegen von 731.825 Euro (2021) um 22.355 Euro auf 754.180 Euro (2023) bei relativ gleichbleibender Abwassermenge. Die Kanalbenutzungsgebühren stellten 2023 somit 79 % der Gesamteinnahmen dar, Rückersätze von der Wassergenossenschaft erhielt die Gemeinde in Höhe von 86.996 Euro.

Ausgaben

Die laufenden Auszahlungen betragen im überprüften Zeitraum jährlich zwischen 452.031 Euro und 699.446 Euro.

Mit rund 51 % (358.701 Euro) der Auszahlungen im Jahr 2023 waren die Darlehenstilgungen (inkl. Zinsen) am höchsten, gefolgt von 148.846 Euro (rund 21 %) für Zahlungen an den Reinhaltverband.

Die gültige Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat im Jahr 2016. Eine Erhöhung der Hebesätze erfolgte jeweils mit dem Beschluss des Voranschlags.

Kanalanschlussgebühren

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für unbebaute und bebaute Grundstücke lag immer über den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen.

Die Kanalanschlussgebühr betrug im Jahr 2023 für bebaute Grundstücke 28,60 Euro (inkl. USt) pro m² der Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der verbauten Fläche. Bei mehrgeschossiger Bebauung ist die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene Kanalnetz aufweisen, heranzuziehen, auch fix eingebaute Schwimmbäder sind einzubeziehen.

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten.

Die Gebührenpflicht für den Kanalanschluss entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Kanalanschlussgebühren in Höhe von insgesamt 647.531 Euro ein. Die Einnahmen verwendete die Gemeinde zweckentsprechend zur Finanzierung von Investitionen und größeren Instandhaltungsmaßnahmen sowie zur Sondertilgung.

Laut Auskunft der Gemeinde hat eine Überprüfung der Anschlusspflicht im Bereich der Abwasserbeseitigung stattgefunden. Bei dieser Überprüfung konnte festgestellt werden, dass der Anschlusszwang im 50 Meter-Bereich umgesetzt wurde.

Anhand der Bauakten der Jahre 2021 bis 2023 erfolgte die stichprobenartige Überprüfung der Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Kanalanlage. Es ergaben sich weiters auch keine Beanstandungen bei den Anschlussgebühren.

Benützungsggebühren

Laut Kanalgebührenordnung beträgt die Benützungsggebühr 2024 4,52 Euro (inkl. USt) je Kubikmeter aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge.

Die Benützungsggebühren je m³ (inkl. USt) lagen in den Jahren 2021 bis 2023 zwischen 4,38 Euro und 4,52 Euro und lagen damit stets bei den Mindestvorgaben des Landes OÖ.

Die Gebührenkalkulation 2024 weist einen Kostendeckungsgrad von 179 % für 2022 auf, für 2023 wird ein Kostendeckungsgrad von 157 % kalkuliert.

Die Gemeinde begründet die Verwendung des planmäßigen Überschusses für 2024 hinsichtlich dem „Inneren Zusammenhang“² mit dem Ziel Wassersparen und Rücklagenbildung.

Wird eine Liegenschaft nicht von der Wassergenossenschaft mit Wasser versorgt, so ist der Einbau eines Wasserzählers durch die Wassergenossenschaft erforderlich, wofür eine Zählermiete zu entrichten ist.

Werden nur Niederschlagswässer abgeleitet, so beträgt für je angefangene 500 m² verbauter Fläche mit einer Entwässerung in das öffentliche Kanalnetz die Pauschale 76,60 Euro (inkl. USt) für 2024.

Die jährliche Abwassermenge ist von 2021 auf 2022 von 167.083 m³ auf 160.454 m³ zurückgegangen, 2023 betrug die Abwassermenge 166.854 m³.

² Vorgabe entsprechend dem Informationsschreiben zur Erstellung des Voranschlags 2018

Bereitstellungsgebühr

In der gültigen Kanalgebührenordnung ist explizit eine Bereitstellungsgebühr vorgesehen für

- angeschlossene, unbebaute Grundstücke,
- angeschlossene, bebaute Grundstücke, die keine Abwässer einleiten
- nicht angeschlossene, bebaute Grundstücke, wo keine häuslichen Abwässer anfallen.

Im Prüfungszeitraum verrechnete die Gemeinde hierfür 24 Cent pro m² Grundfläche.

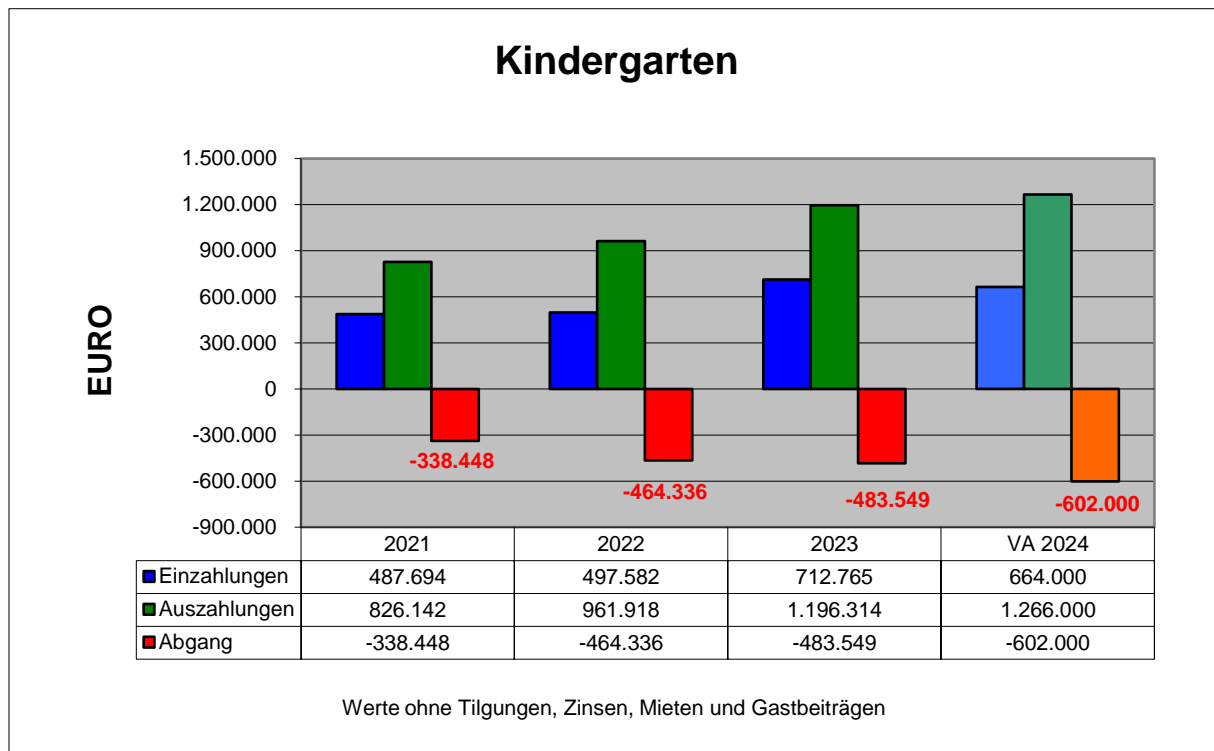
In den Gemeinderatsbeschlüssen über die Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für die Jahre 2021 und 2022 passierte ein Fehler und die Gebühr ist irrtümlich um eine Indexerhöhung angepasst worden auf 26 Cent. Dies ist im Voranschlag 2023 wieder korrigiert worden auf 24 Cent.

2023 resultierte daraus ein Betrag von 3.175 Euro.

Es wird empfohlen, 33 Cent je m² Grundfläche vorzusehen (analog zu dem Erhaltungsbeitrag laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994).

Die Verbuchung der Bereitstellungsgebühr erfolgte auf dem Ansatz 920000 am Konto 845, richtigerweise sollten diese Gebühren auf dem Ansatz Abwasser (851000) verbucht werden.

Kindergarten



Im Gemeindegebiet gibt es 2 Kindergärten (Steinbichlstraße 11 und Brunnenweg 7). Seit dem Jahr 2022 gibt es eine weitere Kindergartengruppe. Somit gibt es derzeit 8 Kindergartengruppen.

Die Öffnungszeiten sind laut Kindergartenordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 25. Mai 2023) in beiden Kindergärten von Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Ein Frühdienst ab 06:30 Uhr wird auch angeboten. In der Kindergartenordnung ist niedergeschrieben, dass die Kinder grundsätzlich nur um 12:00 Uhr, 12:30 Uhr oder 15:30 Uhr abzuholen sind. Die beiden letzteren Abholzeiten sind nur für berufstätigte Eltern.

Der jährliche Öffnungszeitenraum beträgt 48 Wochen. Lediglich in den Sommerferien ist der Kindergartenbetrieb 3 Wochen und in den Weihnachtsferien 7 Tage geschlossen.

An Betreuungspersonal sind im Kindergartenjahr 2023/2024 für pädagogische Fachkräfte in der Gruppenbetreuung 7,38 PE, Assistenzkräfte 6,12 PE, für die Sprachförderung 1,01 PE und für Stützkräfte 1,06 PE, somit insgesamt 15,57 PE, vorgesehen.

In jedem Kindergarten ist eine gruppenführende Pädagogin auch die Leiterin des jeweiligen Kindergartens. Für beide Leiterinnen wären jeweils laut den gesetzlichen Vorgaben 19 Stunden Vorbereitungszeit vorgesehen. Die Leiterinnen erhalten jedoch lediglich 15 Stunden an Vorbereitungszeiten, da eine Gemeindebedienstete am Amt größtenteils organisatorische Aufgaben übernimmt. Die restlichen insgesamt 8 Stunden beider Leiterinnen erhielt die Gemeindebedienstete. Die Gemeindebedienstete ist mittels der Kostenstelle mit 20 Wochenstunden im Bereich des Kindergartens verbucht.

Die im Oö. KBB-DG vorgesehene gruppenarbeitsfreie Dienstzeit und Leitungszeit ist verpflichtend einzuhalten. Die Gemeinde kann zusätzliche Zeit zur Verfügung stellen, bei Zurverfügungstellung von weniger Zeit liegt jedoch keine rechtskonforme Führung vor.

Zur Übernahme von organisatorischen Aufgaben durch die Gemeinde wird auf die Merkblätter „Aufgaben der Leitung“ und „Aufgaben des Rechtsträgers“ verwiesen.

Die Vorbereitungszeiten sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Für das Personal in den Kindergärten verausgabte die Gemeinde jährlich zwischen 728.510 Euro (2021) und 1.196.314 Euro (2023). Was wiederum zwischen 87 % und 91 % der Gesamtauszahlungen des Kindergartens ausmachte.

Weiters war im überprüften Zeitraum immer ein Zivildienstler im Kindergarten beschäftigt. Hier verausgabte die Gemeinde jährlich zwischen 5.793 Euro und 7.361 Euro.

Die nachfolgende Aufstellung gibt laut der im Referenzzeitraum Oktober erfassten Zahlen Auskunft über den jährlichen Betreuungsbedarf (in den Kindergärten erfolgte keine Betreuung von Kindern unter 3 Jahren):

Kindergarten-jahr	Gruppen-zahl	Regel-kinder	Integrations-kinder	Summe Kinder	Zulässige Kinderzahl
2021/2022	7	138	6	144	145
2022/2023	8	145	6	151	168
2023/2024	8	150	8	158	168

Die Gemeinde teilte mit, dass die Kindergärten in den letzten Jahren immer nach Stichtag Oktober voll ausgelastet waren, da teilweise die Kinder erst später in die Einrichtungen eingetreten sind. 2 Gruppen des Kindergartens 2 werden als Integrationsgruppen geführt. In jeder Gruppe befinden sich 4 Integrationskinder und dadurch nur insgesamt 15 Kinder in der Gruppe.

Im Kindergartenjahr 2022/2023 waren im Kindergarten 1 32 Kinder und im Kindergarten 2 37 Kinder für die Nachmittagsbetreuung angemeldet. Die Nachmittagsbetreuung wird meist täglich von einer Pädagogin bzw. einem Pädagogen und 2 Helferinnen übernommen.

Gebahrung

Der Betrieb der Kindergärten musste jährlich von der Gemeinde bezuschusst werden:

2021		2022		2023	
Beträge in Euro					
Abgänge pro					
Jahr	Gruppe	Jahr	Gruppe	Jahr	Gruppe
-338.448	-48.350	-464.336	-58.042	-483.549	-60.444

Es lag jährlich eine Überschreitung der landesdurchschnittlichen Abgangswerte bei allen Gruppen vor.³

3

Landesdurchschnitt	2021	2022	2023
Beträge in Euro			
Kindergartengruppe	38.419	39.626	40.871
Integrationsgruppe mit 1 Integrationskind	39.239	40.472	41.743
Integrationsgruppe mit 2-4 Integrationskindern	43.456	44.821	46.229

Es wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Beide Kindergärten erhalten von der Gemeinde ein zusätzliches Globalbudget, wofür die Gemeinde zuletzt im Jahr 2023 25.257 Euro ausbezahlt. Neben diesem Globalbudget leistete die Gemeinde im Jahr 2023 unter anderem Auszahlungen für Geringwertige Wirtschaftsgüter (3.649 Euro), Mittagessen (23.599 Euro), Strom und Gas (15.292 Euro), interne Verrechnungen (9.960 Euro) und Telefondienste und Versicherungen (5.902 Euro).

Für das Globalbudget gibt es seitens der Gemeinde eine Dienstanweisung. Hierbei ist angeführt, dass für jedes Kind ein Betrag bereitgestellt wird. Auch ist festgeschrieben, dass, wenn die Budgetmittel nicht zur Gänze verbraucht werden, diese im darauffolgenden Jahr verbraucht werden können.

Folgende Ausgaben sind im Globalbudget festgehalten:

Lehrmittel, Spielzeug, zusätzliche Lebensmittel, Bastelmaterial, Büromaterial, Büchereibedarf, Ausflüge, kulturelle Anlässe und pädagogische Vorträge. Ab einem Betrag von 2.000 Euro sind zumindest 2 Vergleichsangebote einzuholen.

Rechnungen welche von diesem Globalbudgetrahmen umfasst werden, sind auf die Gemeinde auszustellen und werden direkt von der Gemeinde beglichen. Um eine Vollständigkeit der Vermögensrechnung zu gewährleisten, ist die Gemeinde für investive Maßnahmen als Rechnungsempfängerin auszuweisen und von dieser in der Bilanz zu erfassen.

Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde im Jahr 2023 609.837 Euro an Landesförderungen, 31.666 Euro an weiteren Einzahlungen der Aufsichtsbehörde, 38.579 Euro an Elternbeiträgen und 8.364 Euro an Materialbeiträgen.

Nach genauerer Betrachtung der Einzahlung in Höhe von 31.666 Euro ist ersichtlich, dass es sich hier um eine Falschbuchung handelt, welche eigentlich unter 2/519100/722 verbucht gehört hätte.

Bei Abzug dieser Einzahlung im Jahr 2023 würde sich der Abgang um diesen Betrag nochmals erhöhen.

Der Werkbeitrag lag im Prüfungszeitraum bei jährlich 60,50 Euro je Kind. Ob mit den Einzahlungen der Werkbeiträge die Auszahlungen für Werkutensilien gedeckt werden kann ist aus den Rechnungsabschlüssen nicht ersichtlich, da die Kosten für Werkutensilien im Globalbudget verbucht sind.

Grundsätzlich sollten mit dem eingehobenen Werkbeitrag die Auszahlungen gedeckt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine Anhebung des Werkbeitrags erforderlich.

Der Gemeinderat hat die Elternbeiträge für den Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen entsprechend den Vorgaben der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 in der Gemeinderats-sitzung am 1. Oktober 2023 beschlossen.

Für das von einer Firma bezogene Mittagessen verausgabte die Gemeinde jährlich zwischen 16.271 Euro (2021) und 23.599 Euro (2023). Einnahmenseitig standen dem jedoch nur Einzahlungen in Höhe von zwischen 15.363 Euro und 21.655 Euro gegenüber. Die Auszahlungen konnten im Jahr 2021 zur Gänze gedeckt werden. In den Jahren 2022 und 2023 konnten die Auszahlungen nur mehr zu durchschnittlich 92 Prozent gedeckt werden. Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 wird ein Essenstarif in Höhe von 3,80 Euro verrechnet.

Um einen höheren Deckungsgrad der Auszahlungen erzielen zu können, sollten die Essenstarife schrittweise erhöht werden.

Landeszuschüsse

In den Kindergärten konnte im überprüften Zeitraum die für eine Maximalförderung erforderliche Anwesenheitszeit (30 Stunden/Gruppe) von 10 Kindern je Gruppe nicht erreicht werden. Aus der untenstehenden Aufstellung ist ersichtlich, dass im Erhebungszeitraum Oktober die notwendigen 10 Kinder je Gruppe nicht vollständig anwesend waren und dies eine Kürzung der Fördermittel bewirkte:

	2021/2022	2022/2023	2023/2024
Maximalbetrag	380.485	386.002	497.696
erhaltener Betrag	365.653	373.156	485.907
Differenz	-14.832	-12.846	-11.790
nicht finanzierte Stunden	-25	-22	-20

Die Errichtung einer weiteren Gruppe fand im Kindergartenjahr 2022/2023 statt. Hierfür erhielt die Gemeinde im Jahr 2023 eine Kostenaufrollung in Höhe von 16.863 Euro, welche in der o.a. Grafik nicht dargestellt ist.

Sollte die laut Oö. KBBG definierte Mindestanzahl von 10 Kindern in einer Gruppe nicht erreicht werden, so sollten Gruppenzusammenlegungen erfolgen und der Personaleinsatz dem Bedarf angepasst werden. Die Erledigungen der Förderstelle sollten jährlich kontrolliert und allfälligen Abweichungen nachgegangen werden.

Weiters erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum Förderungen für die Lohnkosten der Stützkräfte:

	2021/2022	2022/2023	Herbst 2023
Lohnkosten Stützkraft	46.186	61.683	27.676
geförderte Lohnkosten	32.973	45.836	18.953
Differenz	- 13.213	- 15.847	- 8.723

Die Gemeinde sollte die Beschäftigungsausmaße der Stützkräfte dahingehend überprüfen, inwieweit diese dem festgestellten Förderbedarf entsprechen. Überschreitungen sollten vermieden werden.

Für die Sprachförderung erhielt die Gemeinde im Kindergartenjahr 2021/2022 25.901 Euro und im Kindergartenjahr 2022/2023 28.160 Euro. Da die Auszahlungen erst im Herbst nach dem Kindergartenjahr erfolgen, war zum Prüfungszeitpunkt noch keine Förderungshöhe für das Kindergartenjahr 2023/2024 bekannt gegeben.

Gastbeiträge

Die Gemeinde leistete jährlich durchschnittlich rund 26.478 Euro an Gastbeiträgen für Kinder, die keinen Platz im Kindergarten hatten und die Betreuung von einer Tagesmutter erfolgte bzw. von anderen Kindergärten.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Abrechnung ergab grundsätzlich keine Beanstandungen. Es konnte festgestellt werden, dass eine Gemeinde eine Verwaltungskostenpauschale der „Gemeinde-KG“ verrechnet, welche jedoch nicht zum laufenden Erhaltungsaufwand zählt.

Die Gemeinde hat die vorgelegten Vorschreibungen zu überprüfen und gegebenenfalls darauf hinzuwirken, dass ein angemessener Gastbeitrag verrechnet wird.

Gastbeiträge, welche den Hort betreffen sind beim Kindergarten verbucht.

Die Gemeinde sollte die Gastbeiträge auf dem jeweils richtigen Ansatz verbuchen.

Auch sind die Kosten für die Tagesmütter unter dem Ansatz „439 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ zu verbuchen.

Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde jährlich zwischen 13.560 Euro und 22.503 Euro an Gastbeiträgen für den Kindergarten.

Kindergartentransport

Der Bustransport für den Kindergarten ist an ein örtliches Busunternehmen ausgelagert, mit dem es keinen Vertrag gibt. In einem 9-Sitzer Bus werden in der Früh und zu Mittag jeweils 21 Kinder in 3 Routen transportiert.

Die Busbegleitung wird seit Herbst 2022 durch eine Gemeindebedienstete, welche in GD 25 eingestuft ist, durchgeführt. Diese Gemeindebedienstete ist mit wöchentlich 10 Stunden im Bereich der Busbegleitung beschäftigt. An Personalkosten verausgabte die Gemeinde jährlich zwischen 5.500 Euro (2021) und 10.304 Euro (2023). Die Erhöhung ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2021 teilweise auch das Transportunternehmen noch die Busbegleitung übernommen hat.

Mit dem Transportunternehmen sollte ein Beförderungsvertrag gemäß der Mustervereinbarung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden.

Weiters sollte sich die Gemeinde weitere Angebote für den Kindergartentransport einholen.

An das örtliche Transportunternehmen leistete die Gemeinde jährlich Auszahlungen zwischen 12.770 Euro (2021) und 23.243 Euro (2023). Die Erhöhung ist grundsätzlich darauf zurückzuführen, dass sich die Kilometertarife erhöht haben.

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich wie folgt dar:

	2021	2022	2023
Personal	5.499	8.836	10.304
Transportkosten	12.770	23.475	23.243
Summe Auszahlungen	18.269	32.311	33.547
Elternbeiträge	982	1.564	2.093
Landesbeiträge	10.322	10.632	-
Summe Einzahlungen	11.304	12.196	2.093
Abgang	- 6.965	- 20.115	- 31.454

Der Landesbeitrag für das Jahr 2023 hat die Gemeinde erst im April 2024 erhalten. Bei Anrechnung dieser Einzahlung würde sich der Abgang um 7.586 Euro auf 23.868 Euro verringern.

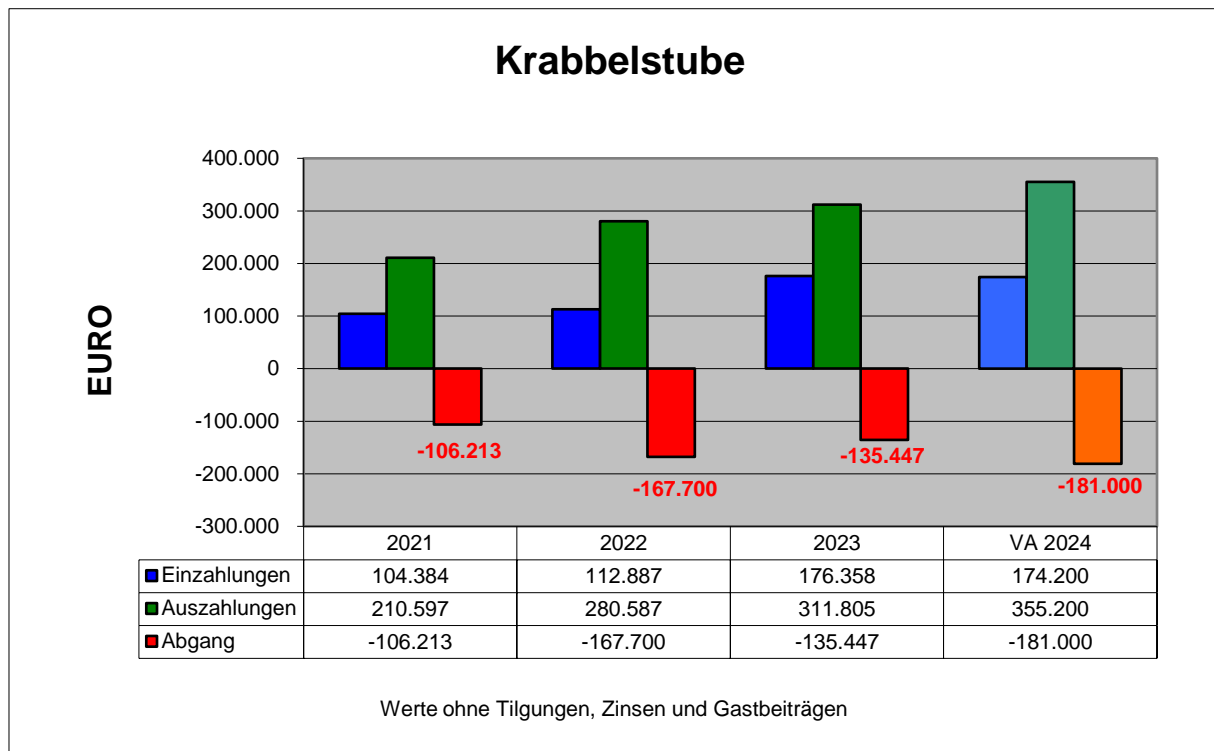
Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum 15 Euro monatlich zur Deckung der Kosten für die Begleitperson ein. Für Geschwister gibt es einen 50-prozentigen Abschlag.

Der Bedeckungsgrad der Auszahlungen für das Begleitpersonal betrug nur zu zwischen 18 % und 20 %.

Die Aufsichtsbehörde erachtet einen monatlichen Elternbeitrag von bis zu 25 Euro als zulässig.

Die Gemeinde sollte eine sukzessive Anhebung des Elternbeitrags in Erwägung ziehen. Eine Kostenreduktion ist jedenfalls anzustreben.

Krabbelstube



Auch die seit dem Krabbelstubenjahr 2022/2023 3-gruppige Krabbelstube wird von gemeindeeigenem Personal geführt und betreut.

Der Öffnungszeitraum ist laut Krabbelstubenordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 28. September 2023) von Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr für Halbtagskinder und bis 15:00 Uhr für Ganztagskinder. Weiters wird seitens der Gemeinde ein Frühdienst von 06:45 Uhr bis 07:30 Uhr angeboten.

Der jährliche Öffnungszeitraum beträgt, wie auch in den Kindergärten, 48 Wochen. Lediglich in den Sommerferien ist der Krabbelstubenbetrieb 3 Wochen und in den Weihnachtsferien 7 Tage geschlossen.

Die Betreuung der Kinder wird im Krabbelstubenjahr 2023/2024 von insgesamt 3 Pädagoginnen mit insgesamt 2,48 PE und von 4 Assistenzkräften mit insgesamt 2,78 PE übernommen. Wie bereits im Kapitel „Kindergärten“ erwähnt, ist hier auch aufgefallen, dass der Leiterin der Krabbelstube nicht alle Vorbereitungsstunden gewährt werden. Auch hier übernimmt die Gemeindebedienstete 3 Stunden für den organisatorischen Aufwand.

Die Vorbereitungszeiten sind auch in der Krabbelstube gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Die nachfolgende Aufstellung gibt laut der im Referenzzeitraum Oktober erfassten Zahlen Auskunft über den jährlichen Betreuungsbedarf:

Krabbelstubenjahr	Gruppenzahl	Regelkinder	Zulässige Kinderzahl
2021/2022	2	19	20
2022/2023	3	28	30
2023/2024	3	27	30

Gebahrung

Auch der Betrieb der Krabbelstube musste jährlich von der Gemeinde bezuschusst werden:

	2021		2022		2023	
	Beträge in Euro					
	Abgänge pro					
	Jahr	Gruppe	Jahr	Gruppe	Jahr	Gruppe
Krabbelstube	-106.213	-53.107	-167.700	-55.900	-135.447	-45.149

Wie aus der Gegenüberstellung ersichtlich ist, war der Zuschussbedarf in den Jahren 2021 und 2022 wesentlich über den landesdurchschnittlichen Abgangswerten.⁴ Im Jahr 2023 hat sich dieser Abgang jedoch deutlich verringert.

Die Verringerung des Abgangs ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde im Jahr 2023 wesentlich höhere Landesbeiträge inkl. einer Aufrollung erhielt, welche eigentlich noch das Jahr 2022 betreffen. Auch haben sich die Auszahlungen für Reinigungsmittel um 2.829 Euro und interne Vergütungen um 3.645 Euro verringert.

Im Bereich der Krabbelstube gibt es für diverse Auszahlungen ein Globalbudget für welches es eine Dienstanweisung gibt. Im Jahr 2023 erhielt die Krabbelstube 5.166 Euro zur freien Verwendung.

Seit dem Jahr 2022 ist die Krabbelstube aus dem Kindergarten ausgelagert. Hierfür fand der Ankauf von Räumlichkeiten im Erdgeschoss eines neuen Wohnbaus statt, wo auch die 3 Krabbelstubengruppen untergebracht sind. Hierfür leistete die Gemeinde unter dem Konto 7xx „Miet- und Pachtaufwand“ im Jahr 2022 4.167 Euro und im Jahr 2023 3.806 Euro. Hierbei handelt es sich jedoch um Betriebskosten.

Rechnungen welche von diesem Globalbudgetrahmen umfasst werden, sind auf die Gemeinde auszustellen und werden direkt von der Gemeinde beglichen. Um eine Vollständigkeit der Vermögensrechnung zu gewährleisten, ist die Gemeinde für investive Maßnahmen als Rechnungsempfängerin auszuweisen und von dieser in der Bilanz zu erfassen.

Da es sich hier um Betriebskosten (inkl. Verwaltungskosten) und Instandhaltungsarbeiten am Gebäude handelt sollte die Verbuchung auf dem richtigen Konto gemäß Kontierungsleitfaden erfolgen.

Es wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen. Hierbei sollten sich die Abgänge je Gruppe an jenen der landesdurchschnittlichen Abgangswerte orientieren.

Für die Krabbelstube wird kein Werkbeitrag eingehoben.

Um die Kosten für die Anschaffung von Werkutensilien zu kompensieren, sollte seitens der Gemeinde ein Werkbeitrag eingehoben werden.

Die Gemeinde erhielt jährlich durchschnittlich 22.033 Euro an Elternbeiträgen für die Betreuung der Kinder unter 2,5 Jahre, für die Nachmittagsbetreuung und für das Mittagessen. Es ist jedoch anzumerken, dass die Einzahlungen für die Betreuung der Kinder unter 2,5 Jahre sowie die Einzahlungen für das Mittagessen unter demselben Konto gebucht werden.

Die Einzahlungen für das Mittagessen und für die Betreuung sollten separat dargestellt werden.

⁴ 2021: 40.692 Euro, 2022: 41.970 Euro, 2023: 43.288 Euro

Für das von einer Firma bezogene Mittagessen verausgabte die Gemeinde im Bereich der Krabbelstube jährlich durchschnittlich 9.974 Euro. Aufgrund der gemeinsamen Darstellung der Einzahlungen für die Betreuung und das Mittagessen kann keine Aussage getroffen werden, ob mit den Einzahlungen das Auslangen gefunden werden kann.

Da der Essenstarif im Krabbelstubenjahr 2023/2024 bei 2,60 Euro je Portion lag, ist davon auszugehen, dass mit den eingehobenen Beiträgen nicht das Auslangen gefunden wird. Die Essenstarife haben sich seit dem Jahr 2020 nicht mehr erhöht.

Die Essenstarife sollten schrittweise erhöht werden.

Landeszuschüsse

In der Krabbelstube konnte im überprüften Zeitraum die für eine Maximalförderung erforderliche Anwesenheitszeit von 6 Kindern je Gruppe im Krabbelstubenjahr 2021/2022 erreicht werden. Die Förderungen für die Krabbelstubenjahre 2022/2023 und 2023/2024 unterschritten diese Maximalförderung wiederum:

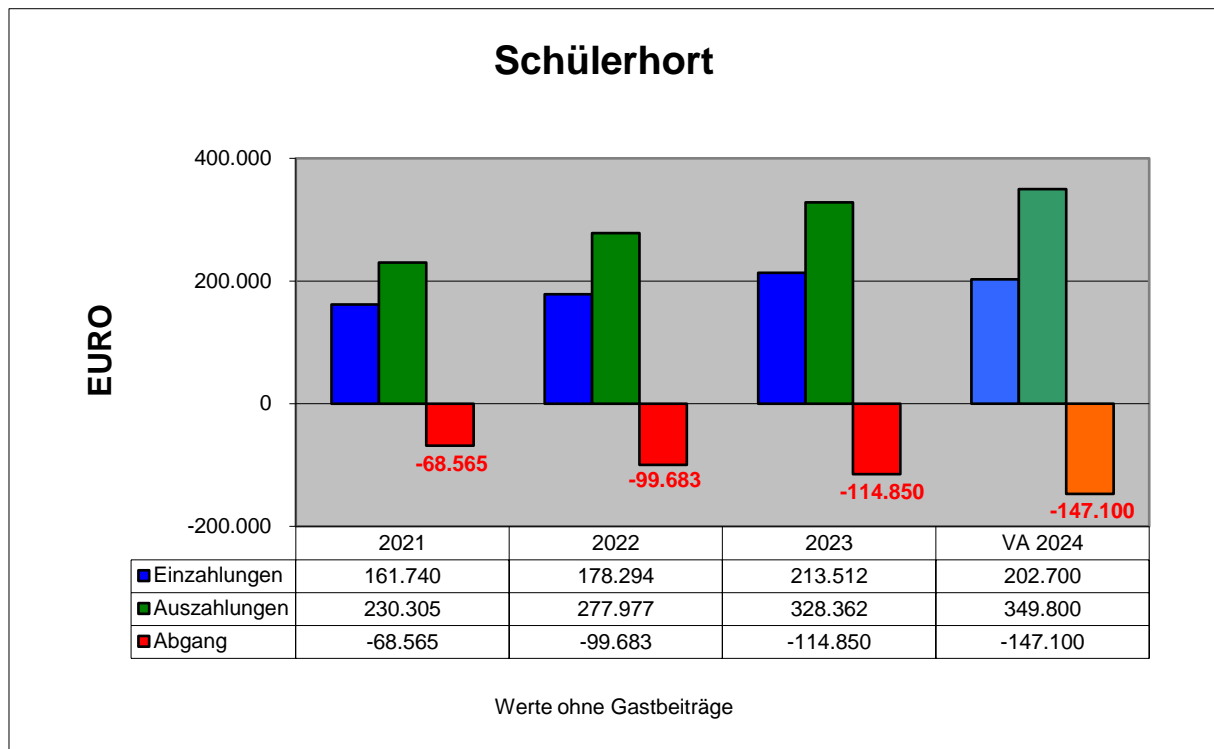
	2021/2022	2022/2023	2023/2024
Maximalbetrag	82.364	83.558	147.621
erhaltener Betrag	82.364	81.753	141.416
Differenz	0	-1.806	-6.205
nicht finanzierte Stunden	0	-3	-10

Im Jahr 2023/2024 erfolgte, aufgrund der Aufstockung der Krabbelstubengruppen, eine Aufrollung des Landesbeitrags, wodurch die Gemeinde zusätzlich 12.522 Euro erhielt.

Im Krabbelstubenjahr 2023/2024 waren insgesamt 10 Stunden nicht förderfähig, da im Erhebungszeitraum Oktober die für eine Förderung notwendige Anzahl von 6 Kindern je Gruppe nicht vollständig gegeben war.

Sollte die laut Oö. KBBG definierte Mindestanzahl von 6 Kindern in einer Gruppe nicht erreicht werden, so sollten Gruppenezusammenlegungen erfolgen und der Personaleinsatz dem Bedarf angepasst werden. Die Erledigungen der Förderstelle sollten jährlich kontrolliert und allfälligen Abweichungen nachgegangen werden.

Schülerhort



Im Gemeindegebiet gibt es einen Schülerhort der von Gemeindepersonal betrieben wird. Im Schuljahr 2023/2024 gab es im Hort 3 Gruppen, davon eine Integrationsgruppe, mit insgesamt 65 Kindern. Die beiden Regelgruppen werden von 25 bzw. 26 Kindern und die Integrationsgruppe von 14 Kindern besucht.

Der Schülerhort ist, wie auch der Kindergarten und die Krabbelstube, lediglich in den Sommerferien 3 Wochen und in den Weihnachtsferien geschlossen.

Während der Schulzeit ist der Schülerhort von Montag bis Donnerstag von 11:15 Uhr bis 17:15 Uhr und am Freitag von 11:15 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. An schulfreien Tagen ist der Hort täglich von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen von mindestens 25 Wochenstunden.

Im Schuljahr 2023/2024 waren im Hort insgesamt 3 Pädagoginnen mit insgesamt 2,78 PE, 3 Helferinnen mit insgesamt 1,75 PE sowie eine Stützkraft mit 0,34 PE beschäftigt. Weiters war auch ein Zivildienstler mit 16 Wochenstunden im Hort tätig. Die Vorbereitungszeiten der Pädagoginnen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Angesichts einer wöchentlichen Öffnungszeit von 28,75 Wochenstunden kann bei Berücksichtigung des höheren Stundenausmaßes an schulfreien Zeiten der Personaleinsatz als angemessen angesehen werden.

Gebärung

Der Betrieb des Schülerhorts musste jährlich von der Gemeinde bezuschusst werden:

	2021	2022	2023
Einzahlungen	161.740	178.294	213.512
Auszahlungen	230.305	277.977	328.362
Abgang	- 68.565	- 99.683	- 114.850

Anzahl der Gruppen	3	3	3
Abgang je Gruppe	- 22.855	- 33.228	- 38.283

Die Gruppenabgänge überschritten damit die durchschnittlichen Landeswerte im Schülerhort in den Jahren 2022 und 2023⁵.

Die Lohnkosten nahmen im Jahr 2023 mit 84 % (277.338 Euro) den höchsten Anteil an den Gesamtauszahlungen in Anspruch. Entgelte für das Mittagessen waren mit 9 % (28.707 Euro), das Globalbudget mit 3 % (9.611 Euro) und die Kosten für den Zivildienster mit 2 % (7.361 Euro) daran beteiligt. Seit dem Jahr 2023 hat die Gemeinde Zahlungen (Darlehensstilgung und Zinsen) in Höhe von 7.573 Euro aufgrund der Erweiterung des Horts zu leisten.

Rechnungen welche von diesem Globalbudgetrahmen umfasst werden, sind auf die Gemeinde auszustellen und werden direkt von der Gemeinde beglichen. Um eine Vollständigkeit der Vermögensrechnung zu gewährleisten, ist die Gemeinde für investive Maßnahmen als Rechnungsempfängerin auszuweisen und von dieser in der Bilanz zu erfassen.

Die Auszahlungen haben sich im überprüften Zeitraum um 43 % von 230.304 Euro auf 328.362 Euro erhöht. Die Erhöhung ist großteils auf die erhöhten Personalkosten (+ 87.114 Euro) sowie erhöhte Auszahlungen für das Mittagessen (+ 13.728 Euro) zurückzuführen.

Die Erhöhung der Personalkosten ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2021 erstmals eine provisorische 3. Hortgruppe eingerichtet wurde. In diesem Provisorium übernahmen die Betreuung der Kinder lediglich Assistenzkräfte. Seit dem Schuljahr 2022/2023 ist für die neu errichtete 3. Hortgruppe wieder eine Pädagogin beschäftigt. Weiters war auch in diesem Schuljahr eine Stützkraft zur Betreuung von 2 Integrationskindern angestellt.

Die Einzahlungen sind im Zeitraum 2021 bis 2023 um 32 % (51.773 Euro) gestiegen. Der Großteil der Einzahlungen im Jahr 2023 resultierte mit 62 % (132.144 Euro) aus den Landeszuschüssen zum Hortbetrieb und 38 % (81.300 Euro) aus Elternbeiträgen.

Für den Schülerhort wird kein Werkbeitrag eingehoben.

Um die Kosten für die Anschaffung von Werkutensilien zu kompensieren, sollte seitens der Gemeinde ein Werkbeitrag eingehoben werden.

Landeszuschüsse

Die Gemeinde erhielt für den Betrieb des Schülerhorts jährlich mindestens den Maximalbetrag:

	2021/2022	2022/2023	2023/2024
Maximalbetrag	103.005	104.499	124.884
erhaltener Betrag	104.192	104.499	128.607
Differenz	1.187	0	3.723

Weiters erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum Förderungen für die Lohnkosten der Stützkkräfte:

⁵

	2021	2022	2023
Hortgruppe	26.812	27.654	28.522
Integrationsgruppe mit 2-4 Kindern mit Beeinträchtigung	34.109	35.180	36.285

	2021/2022	2022/2023	Herbst 2023
Lohnkosten Stützkraft	-	10.633	3.503
geförderte Lohnkosten	-	10.622	3.249
Differenz	-	- 11	- 254

Im Schuljahr 2021/2022 gab es keine Integrationsgruppe, somit beschäftigte die Gemeinde auch keine Stützkraft. Da die Auszahlungen erst im Herbst nach dem Kindergartenjahr ausbezahlt werden, war zum Prüfungszeitpunkt noch keine Förderungshöhe für das Kindergartenjahr 2023/2024 bekannt.

Gastbeiträge

Die Gemeinde errechnete an Hand des jährlichen Abgangs aus Einzahlungen und Auszahlungen der laufenden Gebarung sowie an Hand der Anzahl der anwesenden Kinder einen Pro-Kopf-Aufwand, der als Gastbeitrag verrechnet wird. Einzahlungsseitig haben sich aufgrund von mehr Kindern aus anderen Gemeinden die Gastbeiträge von 3.111 Euro auf 5.630 Euro erhöht.

Für das Schuljahr 2022/2023 hat die Gemeinde pro Kind einen monatlichen Gastbeitrag von 113,28 Euro berechnet.

Für den Besuch ortsansässiger Kinder in einem anderen Schülerhort leistete die Gemeinde im überprüften Zeitraum Zahlungen in Höhe von zwischen 3.013 Euro und 6.814 Euro.

Grundsätzlich wird auf die Empfehlungen im Kapitel „Kindergarten-Gastbeiträge“ verwiesen.

Schülerausspeisung

Kindern des Kindergartens, der Krabbelstube und des Schülerhorts wird ein Mittagstisch angeboten.

Das Essen wird in einer externen Küche einer Firma in Gmunden zubereitet. Der Gebäudewart der Gemeinde holt täglich das Mittagessen ab und liefert diese zu den Gemeindevorrichtungen. Die Ausspeisung erfolgt von Montag bis Freitag.

Mit dem Fremddienstleister gibt es einen Catering-Vertrag aus dem Jahr 2017. Die Hauptspeisen sowie Vor- oder Nachspeisen sind ab 10:30 Uhr von der Gemeinde abzuholen. An Zwischentagen sowie während der Weihnachtsferien erfolgt keine Produktion des Essens seitens der Fremdfirma. In diesem Vertrag ist ein Entgelt in Höhe von 5 Euro inkl. USt je Menü vereinbart. Die Preiserhöhungen werden im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung der kollektivvertraglichen Gehälter der EVU-Angestellten jährlich angepasst. Im Jahr 2023 betrug das Essensentgelt bereits 6,27 Euro inkl. USt je Menü. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

Die vorgeschriebenen Essenstarife blieben jedoch im überprüften Zeitraum mit 3,80 Euro inkl. USt für Kindergarten und Hort und 2,60 Euro inkl. USt für die Krabbelstube unverändert.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Essensentgelte in der Schülerausspeisung zumindest ausgabendeckend festgesetzt werden.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird die Anhebung der Essensentgelte empfohlen.

Die Einzahlungen sowie die Auszahlungen sind jeweils unter dem Ansatz der jeweiligen Einrichtungen verbucht.

Bei den Einzahlungen im Bereich der Krabbelstube und des Horts sind unter dem Konto auch die Kosten für die Nachmittagsbetreuung sowie der Elternbeitrag verbucht. Somit kann keine genaue Aussage über die Kostendeckung anhand der Rechnungsabschlüsse getätigt werden. Nach einer Filterung nach den Abgaben konnte schlussendlich doch eine Auflistung der genauen Einzahlungen erfolgen:

	2021	2022	2023
Auszahlungen Kindergarten	16.271	16.606	23.599
Einzahlungen Kindergarten	16.282	15.363	21.655
Differenz	11	- 1.243	- 1.944
Auszahlungen Krabbelstube	8.415	11.006	10.502
Einzahlungen Krabbelstube	4.770	7.681	5.797
Differenz	- 3.645	- 3.325	- 4.706
Auszahlungen Hort	14.980	22.292	28.707
Einzahlungen Hort	15.215	20.673	20.823
Differenz	235	- 1.619	- 7.884
Gesamtauszahlungen	39.665	49.904	62.809
Gesamteinzahlungen	36.267	43.717	48.276
Differenz	- 3.399	- 6.187	- 14.533

Die Verbuchung der Einzahlungen sollte unter einem separaten Konto erfolgen.

Im überprüften Zeitraum kaufte die Gemeinde zwischen 7.504 (2021) Portionen und 11.019 (2023) Portionen seitens der Fremdfirma zu.

Die Personalkosten vom Gebäudewart für den Transport und der Assistenzkräfte für das Verteilen des Essens sind auch am jeweiligen Ansatz der Einrichtungen verbucht.

Um einen genaueren Überblick über die Gebarung der Schülerspeisung erzielen zu können, sollten jegliche Ausgaben unter dem Ansatz „2320“ verbucht werden.

Weiter sind auch die anteiligen Personalkosten sowie die Betriebskosten im Bereich des Horts anteilmäßig unter dem Ansatz „2320“ zu verbuchen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Volksschule

In der Gemeinde befindet sich eine Volksschule. Diese Gebarung (exkl. Investitionen und Gastschulbeiträge) schloss mit Gesamtabgängen zwischen 84.986 Euro und 163.937 Euro ab (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023	VA 2024
Einzahlungen	4.193	6.736	158.048	6.300
Auszahlungen	155.278	170.673	243.035	301.300
Abgang	-151.085	-163.937	-84.986	-295.000
Abgang je Schüler	-795	-863	-421	-1.366

In der Volksschule Pinsdorf waren im Schuljahr 2023/2024 insgesamt 11 Klassen mit 216 Schülern.

Die Auszahlungen (ohne Investitionen und Gastschulbeiträge) haben sich im überprüften Zeitraum von 155.278 Euro auf 243.035 Euro erhöht. Die Erhöhung der Auszahlungen ist hauptsächlich auf die Tilgungen und Zinsen des Darlehens für die Sanierung des Schulgebäudes zurückzuführen. Hierfür leistete die Gemeinde erstmals im Jahr 2023 Auszahlungen in Höhe von 30.757 Euro. Nebenbei haben sich auch die Personalkosten um 24.433 Euro und das Globalbudget um 7.247 Euro erhöht.

Wie bereits im Kapitel „Kindergarten“ festgestellt, sollten Rechnungen, welche vom Globalbudget getrahmen umfasst werden, auf die Gemeinde ausgestellt werden und sind direkt von der Gemeinde zu bezahlen. Um eine Vollständigkeit der Vermögensrechnung zu gewährleisten, ist die Gemeinde für investive Maßnahmen als Rechnungsempfänger auszuweisen und von dieser in der Bilanz zu erfassen.

Die Verringerung des Abgangs im Jahr 2023 ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde im Jahr 2023 insgesamt 150.837 Euro von der Versicherung als Ablöse für einen Hagelschaden erhielt.

Diese übrigen Einzahlungen resultieren hauptsächlich aus Kostenersätzen für die Schülerbeaufsichtigung.

Mittelschule

Im Gemeindegebiet gibt es keine Mittelschule. Somit sind unter diesem Ansatz lediglich die Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge verbucht.

Hierfür leistete die Gemeinde jährlich zwischen 175.934 Euro und 199.668 Euro.

Gastschulbeiträge Volks- und Mittelschulen

Die Gemeinde erhielt für Volksschüler aus anderen Gemeinden jährliche Gastschulbeiträge in Höhe von zwischen 11.123 Euro und 28.484 Euro. Aufgrund der Schulsanierung gibt es mit 2 Gemeinden eine Vereinbarung zur Übernahme der Sanierungskosten. Dieser Aufwand der Sanierungskosten war wie vereinbart in den Jahren 2022 und 2023 in gleichen Jahresbeträgen auf die betroffenen Gemeinden umgelegt.

Im Jahr 2023 betrug die Abgangsquote je Schüler 1.642 Euro.

Die Gemeinde tätigte Auszahlungen für Gastschulbeiträge für Volksschulen und Mittelschulen in der Höhe von 186.685 Euro (2021), 210.371 Euro (2022) und 227.030 Euro (2023).

Eine stichprobenartige Durchsicht der Gastschulbeitragsabrechnungen der anderen Gemeinden ergab, dass es zu Vorschreibungen für Finanzierungsleasing für eine Heizungsanlage und aliquote Kosten für die Schulsanierung kam. Für die Schulsanierung gab es keine Vereinbarung mit der betroffenen Gemeinde.

Nach § 51 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 kann der Schulerhalter Kosten für den laufenden Schulerhaltungsaufwand zur Berechnung des Gastschulbeitrags heranziehen.

Die Gemeinde hat die vorgelegten Vorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls darauf hinzuwirken, dass nur der laufende Schulerhaltungsaufwand umgelegt wird. Bei Vorschriften von Sanierungskosten ohne Vereinbarung sollte die Gemeinde Einspruch gegen die Gastschulbeitragsvorschrift erheben.

Weiters ist aus den Rechnungsabschlüssen ersichtlich, dass die Bezahlung der Gastschulbeitragsvorschriften für die Polytechnischen Schulen unter dem Ansatz der Mittelschule erfolgte.

Hierbei wird darauf hingewiesen, dass die Gastschulbeitragszahlungen, welche die Polytechnischen Schulen betreffen, unter dem Ansatz „214“ zu verbuchen sind.

Weiters ist anzumerken, dass die Einnahmen aus den Gastschulbeiträgen unter dem Konto „8177“ zu veranschlagen sind.

Freiwillige Feuerwehr

Im Gemeindegebiet sind insgesamt 2 Feuerwehren, FF Pinsdorf und FF Wiesen, stationiert.

Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP)

Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 4.

Der Gemeinderat beschloss den GEP gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 am 6. Dezember 2018 welcher sich für die Fahrzeuge wie folgt darstellt:

	Bezeichnung	Baujahr	gefördert als	geplantes Anschaffungsjahr
FF Pinsdorf				
KDOF	Kommandofahrzeug	2014	KDOF	2029
KRF	Kleinrüstfahrzeug	2009	KRF	2034
LFB-A2	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung	1996	LFA	2023
TLF	Tanklöschfahrzeug	1990	RLF	2020
FF Wiesen				
KDOF	Kommandofahrzeug	2009	MTF	-
KLF-L	Kleinlöschfahrzeug	2017	KLF-L	2042
TLF	Tanklöschfahrzeug	2006	TLF-B	2031

Gebärung⁶

	2021	2022	2023	VA 2024
Beträge in Euro				
Pinsdorf				
Einzahlungen	10.089	3.576	3.717	1.500
Auszahlungen	47.108	58.660	53.979	53.600
Saldo	- 37.019	- 55.084	- 50.263	- 52.100
Wiesen				
Einzahlungen	2.249	5.087	6.853	1.000

⁶ ohne Investitionen

Auszahlungen	40.680	36.479	37.233	28.500
Saldo	- 38.431	- 31.392	- 30.380	- 27.500
Gesamtsaldo	- 75.450	- 86.477	- 80.643	- 79.600

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ erfolgte ab 1. Jänner 2023 für jede freiwillige Feuerwehr die Ermittlung eines plausiblen Finanzbedarfs durch das Landesfeuerwehrkommando Oberösterreich. Dieser wird jedes Jahr den Gemeinden zur Erstellung des Voranschlags bekannt gegeben. Der plausible Finanzbedarf entspricht einem Richtwert für das sachlich begründete unabweisliche Jahreserfordernis der Feuerwehren.

Laut Beilage zum Voranschlagsschreiben 2023 betrug der maximale Rahmen für die Feuerwehren in Pinsdorf zusammengerechnet 67.400 Euro. Die Auszahlungen des Jahres 2023 betragen zusammengerechnet 82.727 Euro, womit eine Überschreitung des Rahmens um 15.327 Euro vorlag.

Im Voranschlagsschreiben 2024 hat die Aufsichtsbehörde für die Gemeinde Pinsdorf einen Richtwert für die Feuerwehren in Höhe von 77.000 Euro festgesetzt. Laut Voranschlag der Gemeinde wird eine Gesamtauszahlung in Höhe von 77.700 Euro präliminiert.

Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte vermieden werden.

Weiters leistete die Gemeinde im überprüften Zeitraum insgesamt 203.091 Euro an Investitionen in der laufenden Gebarung.

Grundsätzlich sollte die Gemeinde größere Anschaffungen als investives Einzelvorhaben, gemäß § 6 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung, darstellen.

Dem Feuerwehrwesen werden Personalkosten der Allgemeinen Verwaltung (Reinigung) für 0,03 PE angelastet. Daraus resultierten durchschnittliche Auszahlungen in Höhe von 4.303 Euro. Nach den ab dem Jahr 2023 geltenden Richtlinien des Oö. Landesfeuerwehrkommandos und des Landes OÖ sind die Kosten für die Reinigungskräfte in den Feuerwehrhäusern je zur Hälfte von der Gemeinde und den Feuerwehren zu tragen.

Diese Richtlinie sollte beachtet werden.

Die höchsten Auszahlungsbeträge im Jahr 2023 sind mit 40 % das Globalbudget (36.500 Euro), mit 16 % die Instandhaltungen (14.685 Euro), mit 12 % laufende Transferzahlungen (10.570 Euro) und mit 9 % die Auszahlungen für den Treibstoff (8.104 Euro).

Durch die VRV 2015 kann die Gemeinde nur Sachanlagen in ihr Vermögen aufnehmen, wenn die Rechnung auch auf die Gemeinde lautet (Prinzip der Rechnungslegung). Somit ist die gewohnte Vorgehensweise eines Globalbudgets zB für Feuerwehren nicht mehr möglich.

Rechnungen welche von diesem Globalbudgetrahmen umfasst werden, sind auf die Gemeinde auszustellen und wären direkt von der Gemeinde zu bezahlen. Um eine Vollständigkeit der Vermögensrechnung zu gewährleisten, ist die Gemeinde für investive Maßnahmen als Rechnungsempfängerin auszuweisen und von dieser in der Bilanz zu erfassen.

Die Einzahlungen, deren Verbuchung unter den Kostenstellen für die Feuerwehren im Gemeindehaushalt erfolgte, beschränkten sich im überprüften Zeitraum auf Leistungserlöse für die Verrechnung von Gerätschaften. Im Jahr 2021 erhielt die Gemeinde eine zusätzliche Landesförderung. Die Gemeinde vereinnahmte somit jährlich zwischen 8.663 Euro und 12.338 Euro.

Die Gemeinde erhielt jährlich Kostenersätze für die Gerätschaften bei Einsätzen. Diese wurden jedoch wieder mittels Transferzahlung an die Feuerwehr rückverbucht.

Gemäß § 6 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 kann die Gemeinde für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren, die nach diesem Gesetz kostenpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze vorschreiben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pinsdorf beschloss zuletzt in seiner Sitzung am 23. Mai 2024 eine derartige Gebührenordnung.

Die Gemeinde hat sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes gemäß Oö. Feuerwehrgesetz 2015 auszuschöpfen. Dazu sollte die Gemeinde regelmäßig die Einsatzberichte der Feuerwehren überprüfen und die ihr zustehenden Kostenersätze einfordern bzw. vorschreiben. Die Einzahlungen sind als solche in der Gemeindebuchhaltung zu erfassen und in den Rechnungen auszuweisen.

Sportanlagen

Zum Sportzentrum Pinsdorf zählen eine Tennisanlage mit 4 Tennisplätzen und ein Fußballplatz (Spielfeld und öffentliches Feld). Für dieses Sportzentrum sind von der Gemeinde Grünflächen angepachtet.

Im überprüften Zeitraum setzten sich die Auszahlungen für dieses Sportzentrum wie folgt zusammen (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023
Investitionen (Zaun, Schaukel)	10.494	0	0
Geringwertige Wirtschaftsgüter	641	0	0
Personal	2.748	2.975	3.091
Strom	160	0	0
Instandhaltungen	788	990	2.211
Versicherungen	0	0	347
Mietzinse	9.189	9.446	10.249
Öffentliche Abgaben	62	125	125
Bauhofvergütungen	10.552	4.413	3.668
Rückersätze von Erträgen	75	0	0
Entgelte für sonstige Leistungen	1.195	564	6.507
	35.906	18.513	26.198

Weiters ist anzumerken, dass eine Reinigungskraft die Reinigung des öffentlichen WCs beim Klubheim des Tennisplatzes übernimmt. Hierfür leistete die Gemeinde jährliche Personalkosten in Höhe von durchschnittlich 2.940 Euro.

Die Bauhofvergütungen haben sich im überprüften Zeitraum von 10.552 Euro auf 3.668 Euro verringert. Die Verringerung ist darauf zurückzuführen, dass die Bauhofmitarbeiter in den letzten Jahren weniger Leistungen für die Vereine übernahmen. Lediglich das Walzen des Fußballplatzes wird aufgrund der maschinellen Verfügbarkeit des Bauhofs übernommen. Die restlichen Bauhofleistungen unter dem Ansatz „262“ sind für den öffentlichen Spielplatz und öffentlichen Fußballplatz.

Die Auszahlungen der sonstigen Entgelte hat sich aufgrund von Anschaffungen (RedCourt) für den Tennisplatz, welche die Gemeinde leistete, auf 6.507 Euro erhöht. Für diesen sogenannten RedCourt leistete die Gemeinde im Jahr 2023 Auszahlungen in Höhe von 6.386 Euro.

Neben dieser Auszahlung für den RedCourt leistete die Gemeinde auch jährliche Auszahlungen für Mietzinse und Subventionen für die Vereine.

Im Hinblick auf die hohen Auszahlungsbeträge im Bereich der Sportvereine, sollte der Grundsatz der Sparsamkeit beachtet werden.

Für die Anmietung der Flächen des Sportzentrum leistete die Gemeinde jährlich zwischen 9.189 Euro und 10.249 Euro an Mietzahlungen.

Der Ankauf einer Fläche von insgesamt 1.500 m² fand bereits im Jahr 1997 statt. Die restliche Fläche des Sportzentrums inkl. Parkplatz (19.954 m²) wird mittels Pachtverträge seit dem Jahr 1980 von 2 Eigentümern angepachtet. Diese Pachtverträge sind auf eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossen. Im Jahr 2000 gab es eine Verlängerung dieser Verträge bis 31. Oktober 2040. Der Gemeinderat stellte fest, dass der Tennisverein nur eine Sportförderung des Landes für die Tennisplatzsanierung erhält, wenn der Pachtvertrag mindestens noch 20 Jahre gültig ist. Somit war der Beschluss zu fassen, diese Pachtverträge bis zum 31. Oktober 2060 zu verlängern.

Die Finanzierung der errichteten Vereinsheime (Tennis und Fußball) trugen die Vereine selbst.

Im Voranschlag ist der Neubau eines Fun Courts vorgesehen. Hierfür sind Auszahlungen in der laufenden operativen Gebarung im Voranschlag 2024 in Höhe von 70.000 Euro präliminiert. Da es sich hierbei um eine einmalige Maßnahme handelt, wäre die Darstellung als investives Einzelvorhaben, entsprechend § 6 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung, zu bevorzugen.

Im Sinne einer übersichtlicheren Gebarung wird empfohlen, derartige Einzelmaßnahmen als investives Einzelvorhaben darzustellen.

Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde jährlich zwischen 80 Euro und 128 Euro an Einzahlungen aus der Vermietung. Mit dem Tennis- und dem Fußballverein sind indexgesicherte Bestand- und Superädifikatsverträge abgeschlossen. Diese Verträge sind zur Errichtung und zum Betrieb einer Fußballsport- und einer Tennissportkabine abgeschlossen worden. Bei dieser Verpachtung handelt es sich lediglich um die Grundstücke.

Gemeindestraßen

Die Gemeinde verausgabte für den Straßenbau jährlich netto zwischen 295.825 Euro und 416.364 Euro. Die Gebarung zeigt folgendes Bild:

Beträge in Euro	2021	2022	2023	VA 2024
Einzahlungen	42.877	88.991	34.898	271.600
Auszahlungen	430.211	384.816	451.262	654.700
Netto-Abgang	-387.334	-295.825	-416.364	-383.100

Der Großteil der Aufwendungen entfiel auf Auszahlungen für Sanierungen zwischen 100.425 Euro und 195.643 Euro, sowie für eine jährliche Darlehenstilgung von durchschnittlich 105.998 Euro für das Verkehrskonzept B 145. Für Investitionen im Straßenbau verausgabte die Gemeinde 2021 41.693 Euro, 2022 105.735 Euro und 2023 35.321 Euro. Für Arbeits- und Sachleistungen des Bauhofs vergütete die Gemeinde zwischen 34.892 Euro und 76.717 Euro.

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum jährlich zwischen 34.898 Euro und 88.991 Euro. Der Großteil der Einnahmen resultierte aus den eingehobenen Verkehrsflächenbeiträgen (insgesamt 62.747 Euro). Neben den Verkehrsflächenbeiträgen erhielt die Gemeinde auch Einnahmen durch Strafgelder (insgesamt rund 48.131 Euro). 2021 erhielt die Gemeinde 55.500 Euro an Kapitaltransferzahlungen vom Land.

Der Netto-Abgang (ohne Tilgungen) pro Kilometer (23,4 Kilometer Gemeindestraßen) betrug im überprüften Zeitraum zwischen 8.052 Euro und 13.391 Euro und liegt auf sehr hohem Niveau.

Die Gemeinde sollte im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung die sehr hohen Ausgaben im Bereich der Gemeindestraßen eingehend einer Überprüfung unterziehen.

2019 beauftragte die Gemeinde die Ausschreibung sämtlicher Sanierungstätigkeiten im Straßenbau. Seither wird der Bestbieter für sämtliche Sanierungsaufträge herangezogen, zwischenzeitlich erfolgte eine Preisindexierung des Auftragnehmers. Aufträge sollten zur Markterkundung regelmäßig neu ausgeschrieben werden.

Hinsichtlich einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebarung sind für Aufträge im Straßenbau regelmäßig im Vorfeld Angebote einzuholen.

Ansatz 816 - Öffentliche Beleuchtung

Die Auszahlungen für die Straßenbeleuchtung betragen zwischen 50.306 Euro und 120.372 Euro (2023). Diese hohen Beträge sind insbesondere auf hohe Instandhaltungskosten zurückzuführen (zwischen 35.031 Euro und 69.514 Euro). Die Straßenbeleuchtung ist laut Gemeinde schon älter und technisch fehleranfällig und insbesondere ist die Verkabelung dieser Beleuchtungskörper problematisch. Daher werden Instandhaltungsarbeiten auch gleichzeitig mit geplanten Straßenbaumaßnahmen mitgemacht. Darüber hinaus entstand 2021 ein großer Hagelschaden, der im Laufe der Prüfungsjahre behoben wurde. Für diesen Schaden bestand kein Versicherungsschutz. Eine neue Anlage der Straßenbeleuchtung ist nicht geplant.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994)) vereinnahmte die Gemeinde im gesamten Prüfungszeitraum 19.597 Euro.

Bei der Gebarungseinschau erfolgte stichprobenartig eine Kontrolle der in Bauland gewidmeten unbebauten Liegenschaften, es wurden keine Mängel festgestellt.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2021 bis 2023 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 ROG 1994) für den Bereich Kanal Einnahmen von 144.186 Euro erzielt werden. Eine stichprobenartige Überprüfung bei den Erhaltungsbeiträgen hat keine Mängel ergeben.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten (Honorarkosten, Nebenkosten) für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Von dieser Regelung machte die Gemeinde grundsätzlich Gebrauch, die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen werden den Grundeigentümern weiterverrechnet.

Infrastrukturkostenbeiträge

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (ua. die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtung etc.) anfallen.

Laut Aussage der Gemeinde, hob sie im Prüfungszeitraum keine Infrastrukturkostenbeiträge ein.

Seitens der Gemeinde Pinsdorf werden seit Jahren Baulandsicherungsverträge abgeschlossen.

Die Baulandsicherungsverträge beinhalten, dass nicht erschlossene Grundstücke zur Umwidmung gelangen. Dabei wurde vereinbart, dass der jeweilige Widmungswerber die Kosten betreffend die Errichtung der technischen Infrastruktur gänzlich zu tragen hat.

In einzelnen Verträgen vereinbarten die Vertragspartner, dass Kanalanschlussgebühren im Gegenzug (an den „Vorfinanzierenden“) zurückerstattet werden.

Aus wirtschaftlichen Gründen sollten die Anschlussgebühren als Beitrag zur gesamten gemeindeeigenen Versorgungsanlage betrachtet werden und bei der Gemeinde verbleiben.

Entsprechende Vertragsmuster für Raumordnungsverträge werden auch vom Oö. Gemeindebund zur Verfügung gestellt.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde hat insgesamt 4 Gebäude, in welchen sie Verkaufsflächen und Wohnungen vermietet.

Das Beschlussrecht über die Vergabe von Wohnungen und Geschäftslokalen übertrug die Gemeinde mittels Übertragungsverordnung am 10. Dezember 2015 an den Sozialausschuss.

Objekt Steinbichlstraße

Das Objekt Steinbichlstraße ist seit Juni 2024 wieder vermietet. Die Gemeinde bedient sich beim Objekt Steinbichlstraße einer Hausverwaltung. Hierbei handelt es sich um ein Geschäftslokal mit 75,90 m². Dieses Geschäftslokal ist auf 3 Jahre vermietet.

In der monatlichen Miete sind neben den Mietkosten auch noch Instandhaltungskosten, Betriebskosten und eine Verwaltungskostenpauschale eingerechnet. Somit errechnet sich eine monatliche Miete in Höhe von 452 Euro, pro Quadratmeter werden somit 5,96 Euro verrechnet. Die reine Miete beträgt 3,02 Euro je Quadratmeter.

Mit den Miet- und Betriebskosteneinnahmen konnte die Gemeinde jährliche Überschüsse erzielen (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023	2024 (VA)
Einzahlungen	6.637	2.769	6.539	6.000
Auszahlungen	2.237	2.290	4.456	3.100
Überschuss	4.400	480	2.084	2.900

Die Miet- und Betriebskostenvorschreibungen werden von der Hausverwaltung übernommen.

Objekt Schulweg

Bei der alten Schule sind insgesamt 1 Geschäftslokal und 3 Wohnungen vermietet. Die Gemeinde bedient sich auch hier zur Hausverwaltung einer Siedlergenossenschaft und diese trifft in ihrem Auftrag Anordnungen und tätigt die notwendigen Schritte der Verwaltung des Hauses und der darin befindlichen Wohnungen und Nebenanlagen.

Alle Mietverträge sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Festzustellen ist, dass die Höhe der Mieten für die Wohnungen und das Geschäftslokal unter den im Richtwertgesetz (RichtWG) normierten m²-Sätzen lag, die im Jahr 2023 für das Bundesland Oberösterreich mit 7,23 Euro je m² festgesetzt waren.

Weiters ist anzuführen, dass in den Mietverträgen keine Indexierung vorgesehen ist.

Nach Ablauf des Mietverhältnisses sollte sich die Gemeinde bei einer Neuvermietung an den gesetzlich normierten Miethöhen orientieren und weiters sollten auch Indexierungen vorgesehen werden.

Bei einer vermieteten Wohnung ist keine Verwaltungskostenpauschale verrechnet.

Gemäß § 22 Mietrechtsgesetz sollte die Gemeinde Verwaltungskosten anrechnen.

Auch bei diesem Objekt übernimmt die Vorschreibung der Miet- und Betriebskosten die Hausverwaltung. Im Jahr 2021 ist eine zu hohe Vorschreibung seitens der Hausverwaltung getätigt worden, wodurch im Jahr 2022 Rückzahlungen erfolgten.

Im überprüften Zeitraum resultierten aus Mieteinnahmen sowie den Betriebs- und Verwaltungskostenersätzen jährliche Einzahlungen in folgender Höhe (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023
Mieteinzahlungen	6.517	1.322	8.732
Betriebskosten	6.628	4.603	1.451
Kautionen	783	370	-
	13.928	6.295	10.183

Die Auszahlungen haben sich im überprüften Zeitraum von 5.425 Euro auf 50.151 Euro erhöht. Diese Erhöhung ist hauptsächlich auf die Sanierungskosten für einen Hagelschaden im Jahr 2023 zurückzuführen. Hierfür leistete die Gemeinde im Jahr 2023 Auszahlungen in Höhe von 41.647 Euro. Die Zahlung des Versicherungsunternehmens in Höhe von 32.096 Euro erfolgte erst im Jahr 2024.

Im Sinne der Übersichtlichkeit wird empfohlen, zukünftig bei größeren Schadensereignissen diese gesondert neben den laufenden Instandhaltungsarbeiten als investive Einzelvorhaben in den Rechnungsabschlüssen darzustellen, um Ersatzleistungen von Versicherungen und allfällige zusätzliche Maßnahmen im Zuge von Instandhaltungsmaßnahmen besser nachvollziehen zu können.

Somit errechneten sich im überprüften Zeitraum folgende Betriebsergebnisse beim Objekt Schulweg:

	2021	2022	2023
Einzahlungen	13.928	6.295	10.183
Auszahlungen	5.425	10.090	50.151
Saldo	8.503	- 3.795	- 39.968

Objekt Steffelbauerstraße

Im sogenannten „Huberhaus“ werden insgesamt 7 Wohnungen seitens der Gemeinde vermietet. Auch hier bedient sich die Gemeinde zur Hausverwaltung einer Siedlergenossenschaft.

Alle Mietverträge sind auch bei diesem Objekt auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Auch hier war festzustellen ist, dass die Höhe der Mieten für die Wohnungen unter den im Richtwertgesetz (RichtWG) normierten m²-Sätzen lag, die im Jahr 2023 für das Bundesland Oberösterreich mit 7,23 Euro je m² festgesetzt waren.

Weiters ist anzuführen, dass nur bei 2 Mietverträgen eine Indexierung erfolgte.

Nach Ablauf des Mietverhältnisses sollte sich die Gemeinde bei einer Neuvermietung an den gesetzlich normierten Mieten orientieren und weiters sollten auch Indexierungen vorgesehen werden.

Die Gemeinde konnte im überprüften Zeitraum beim Objekt „Huberhaus“ keine Überschüsse erzielen:

	2021	2022	2023
Einzahlungen	26.004	22.545	35.533
Auszahlungen	35.961	39.826	39.806
Abgang	- 9.958	- 17.282	- 4.273

Neben den Miet- und Betriebskosten für die Wohnungen sind auch Mietkosten des Musikvereins und Betriebskosten des Musikvereins und des Jugendzentrums buchhalterisch dargestellt.

Auch bei diesem Objekt übernimmt die Vorschreibung der Miet- und Betriebskosten die Hausverwaltung.

Die Gemeinde sollte gelegentlich Vorschreibungen seitens der Hausverwaltung auf deren Plausibilität überprüfen.

Grundsätzlich gehört die Vermietung nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde. Aus wirtschaftlichen Überlegungen sollte die Gemeinde aus diesen Vermietungen jedenfalls Überschüsse erzielen.

Rahstorferhaus

Weiters werden Räumlichkeiten des Rahstorferhauses vermietet. Hierbei handelt es sich um die Vermietung eines Geschäftslokals (20 m²) im Untergeschoss, welcher als Dorfladen genutzt wird. Der Mietpreis beträgt pro Quadratmeter 8 Euro (exkl. USt). Es werden keine zusätzlichen Betriebskosten verrechnet.

Weitere Einzahlungen erhielt die Gemeinde durch die Vermietung des Obergeschosses an Vereine. Die vorgelegte Benützungordnung ist aus dem Jahr 2010.

Die Gebarung zeigt hier folgendes Bild:

	2021	2022	2023
Einzahlungen	210	3.491	2.320
Auszahlungen	7.614	4.289	6.816
Abgang	- 7.404	- 798	- 4.496

Seitens der Gemeinde sind die Tarife und Mieten so festzusetzen, dass zumindest ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden kann.

Weiters sollten auch die Betriebskosten anteilmäßig vorgeschrieben werden.

Energiekosten

Strom

Die Auszahlungen im Bereich der Stromkosten haben sich im überprüften Zeitraum von 30.186 Euro auf 48.254 Euro erhöht.

Gemessen an den Stromkosten des Jahres 2023 entfielen die höchsten Kosten auf folgende Bereiche:

	Anteil an Gesamtstromkosten	
	in Euro	in Prozent
Volksschule	11.614	24,07
Öffentliche Beleuchtung	11.114	23,03
Kindergärten	8.141	16,87

Musikheim	4.296	8,90
Abwasserbeseitigung	3.615	7,49
Zentralamt	2.830	5,87
Krabbelstube	2.426	5,03
Friedhöfe	1.032	2,14
Gesamt	45.067	93,40

Der Gemeindevorstand beschloss den aktuellen Stromvertrag in der Sitzung am 2. Juni 2022, der Fixpreise von 19,040 ct/kWh für den Zeitraum 2023 bis 2025 umfasste. Weiters wird ein monatlicher pauschaler Grundpreis von 2,50 Euro pro Zählpunkt verrechnet. Die Gemeinde hat keine weiteren Angebote eingeholt.

Bei Neuverhandlungen sollten zumindest 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Die Herausforderungen auf dem Strommarkt erfordern eine Verringerung des Stromverbrauchs von energieintensiven Einrichtungen. Eine effiziente und wirtschaftliche Nutzung von Ressourcen ist ein wichtiger Bestandteil der Wirtschaftlichkeit. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, den Strommarkt und die Preisentwicklung sorgfältig zu beobachten, um Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können.

Seitens der Gemeinde wird keine Energiebuchhaltung geführt. Die Abrechnungen werden lediglich auf deren Plausibilität überprüft.

Auf die Möglichkeit, eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen und für eine Effizienzsteigerung eine Energiebuchhaltung zu führen, wird verwiesen und empfohlen. Näheres dazu sowie Formularvorlagen finden sich auf der Landeshomepage.

Gas

Die Erdgaskosten haben sich im überprüften Zeitraum wie folgt entwickelt (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023	VA 2024
Erdgaskosten	42.822	27.299	42.359	137.700

Die Verringerung im Jahr 2022 ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2021 höhere Akontozahlungen zu leisten waren. Im Gegenzug sind hier dann im Jahr 2022 erhöhte Gutschriften an die Gemeinde ergangen.

Folgende Objekte wurden im Jahr 2023 mit Erdgas beheizt:

	2023
Volksschule	17.689
Kindergärten	7.152
Wohngebäude Steffelbauerstr. 5	6.416
Zentralamt	3.339
Bauhöfe	2.199
Musikheim	2.062
Rahstorferhaus	1.873
Schülerhort	802
Krabbelstube	427
Jugendtreff	400
Gesamtkosten	42.359

Im Jahr 2023 (Gemeindevorstandsbeschluss 6. Juli 2023) ist mit einem Energieunternehmen ein Vertrag bis zum Jahr 2027 abgeschlossen worden. Hierbei sind folgende Fixpreise für das Erdgas vereinbart:

Lieferzeitraum	Arbeitspreis (ct/kWh)
01.01.2024-01.01.2025	6,9570
01.01.2025-01.01.2026	6,4740
01.01.2026-01.01.2027	5,6200

In Anbetracht der aktuellen Marktsituation sollte der Energiemarkt weiterhin intensiv beobachtet werden.

Bei einer günstigen Marktsituation sollte ein neuer Vertragsabschluss in Erwägung gezogen werden.

Versicherungen

Die Höhe der jährlichen Versicherungsprämien hat sich vom Jahr 2021 von 50.183 Euro auf 56.115 Euro im Jahr 2022 erhöht. Im Jahr 2023 hat sich die Versicherungsprämie wieder auf 50.472 Euro verringert. Die Erhöhung im Jahr 2022 ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde eine Betriebshaftpflichtversicherung für den Bau der Volksschule abgeschlossen hat. Im Jahr 2023 stornierte die Gemeinde die Vollkaskoversicherung für das neue Tanklöschfahrzeug und eine Umstellung auf eine Blaulichtversicherung fand statt. Hieraus resultierten Einsparungen in Höhe von rund 6.000 Euro.

Für 2023 entspricht das einer Auszahlung je Einwohner von 11,11 Euro. Im Voranschlag 2024 erhöhte die Gemeinde den Prämienbetrag auf 64.100 Euro.

Die höchsten Prämienleistungen entfielen auf folgende Bereiche (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023
Zentralamt	13.342	15.839	16.943
Bauhof	7.147	6.753	7.725
Volksschule	3.900	4.366	4.674
Abwasserbeseitigung	4.221	4.346	4.652
Feuerwehr Wiesen	3.277	3.437	4.287
Feuerwehr Pinsdorf	10.905	11.334	4.206
Kindergärten	3.603	3.978	2.869
Wohngebäude Steffelbauerstr. 5	1.752	1.972	2.112

Die letzte Durchführung einer Versicherungsanalyse fand im Jahr 2006 statt.

Gemäß den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde sollten die Versicherungsverträge regelmäßig alle 5 Jahre von einem unabhängigen Versicherungsberater überprüft werden.

Das gesamte Versicherungsportfolio sollte unter Wahrung des vollständigen Deckungsumfangs längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen, nachverhandelt und gegebenenfalls neu vergeben werden.

In den Jahren 2021 und 2023 sind bei den Betrieben Essen auf Rädern, Krabbelstube und Hort unter dem Konto „Versicherungen“ Minusbeträge dargestellt. Hierbei handelt es sich um die Ablösung der Schäden beim Fahrzeug durch die Kaskoversicherung.

Grundsätzlich sollte eine Ablöse bei der Schadensabwicklung als Einzahlung verbucht werden.

Die Gemeinde hat für einige Fahrzeuge Vollkaskoversicherungen abgeschlossen. Bei Durchsicht der Versicherungsverträge ist aufgefallen, dass diese Fahrzeuge teilweise älteren Baujahres waren.

Seitens der Gemeinde sollte bei Vollkaskoversicherungen von Fahrzeugen nach 3 Jahren Laufzeit eine Überprüfung der Notwendigkeit dieser Versicherung erfolgen.

Förderungen und freiwillige Ausgaben

Landwirtschaftliche Förderungen

Die Besamungsbeihilfe, die nach den Bestimmungen der Oö. Tierzuchtgesetz 2019 ausbezahlt wird betrug im überprüften Zeitraum zwischen 415 Euro und 865 Euro. Gemäß § 18 Oö. Tierzuchtgesetz 2019 kann eine Förderung von Gemeinden gewährt werden, ein Anspruch darauf ist nicht abzuleiten.

Weitere landwirtschaftliche Förderungen werden seitens der Gemeinde nicht gewährt.

Gewerbeförderungen

Gewerbeförderungen werden nach den von der Aufsichtsbehörde geregelten Richtlinien in Form der Refundierung von 50 Prozent der Kommunalsteuer gewährt, wofür die Gemeinde lediglich im Jahr 2021 Auszahlungen in Höhe von 4.053 Euro tätigte.

Weitere Förderungen

Die Gemeinde tätigte Auszahlungen im überprüften Zeitraum zwischen 18.076 Euro und 36.539 Euro unter dem Ansatz „269“ für diverse Sportvereine. Unter diesem Ansatz sind Auszahlungen für eine Funsporthalle in einer Nachbargemeinde, diverse Auszahlungen für Ortsmeisterschaften verschiedenster Sportarten, Subventionen für Sanierungen und Anschaffungen sowie eine Jugendsportförderung verbucht.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass Beschlüsse des jeweiligen zuständigen Gemeindegremiums vorlagen. Jedoch sind teilweise keine Verwendungsnachweise der Vereine vorhanden.

Seitens der Gemeinde sollte für jede Förderung ein Verwendungsnachweis angefordert werden.

Weiters werden von der Gemeinde Studenten mittels einer Studienbeihilfe in Höhe von 75 Euro je Semester gefördert. Hier leistete die Gemeinde im überprüften Zeitraum Auszahlungen in Höhe von zwischen 1.200 Euro und 4.650 Euro.

Kontierungen

Ansatz 023 Einwohneramt: Auf diesem Ansatz sind die Personalkosten einer Mitarbeiterin verbucht, die im Meldewesen tätig ist. Da diese Mitarbeiterin auch andere Aufgaben wahrnimmt, sollten die gesamten Personalkosten auf Ansatz 010 verbucht werden.

Rotabsetzungen: Der Ansatz 322 (Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege) wies im Rechnungsabschluss 2023 einen negativen Auszahlungsbetrag von -3.521 Euro aus, der vom Konto 614000 resultierte. Bei den Auszahlungen für die Instandhaltung erfolgte eine Gegenverrechnung einer Versicherungsleistung aufgrund eines Hagelschadens.

Auf Ansatz 522 (Reinhaltung der Luft) erfolgte die Verbuchung der Verfahrenskosten gegen einen örtlichen Industriebetrieb, die Einzahlungen der Kostenbeteiligung der anderen 3 Gemeinden wurde bei den Auszahlungen abgesetzt, weshalb 2022 ein negativer Auszahlungssaldo resultierte von -2.507 Euro.

Krankenanstaltenbeiträge (Ansatz 562000): Der Rückersatz aus Vorjahren wurde bei den laufenden Auszahlungen abgezogen. Im Jahr 2022 betrug die Gutschrift aus 2020 27.635 Euro.

Grundsätzlich ist das Bruttoprinzip in der Buchhaltung anzuwenden. Die Verrechnung hat in voller Höhe (brutto), d. h. vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung, zu erfolgen (gem. § 13 Abs. 2 VRV 2015). Die Gemeinde sollte die Kontierungsempfehlungen und das Bruttoprinzip beachten.

Die Bestimmungen der VRV 2015 sind einzuhalten.

Ansatz 611: Auf diesem Ansatz sind die jährlichen Kostenbeiträge für die Durchführung des Winterdienstes auf den Landesstraßen verbucht. Richtigerweise gehören diese Rechnungen auf Ansatz 814 verbucht.

Ansatz 710: Hier erfolgte die Verbuchung des Gemeindebeitrags für den Wegeerhaltungsverband 2023 in Höhe von 11.520 Euro. Richtigerweise sollte dieser Betrag auf Ansatz 616 verbucht werden.

Auf 2/920000+307000 (Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere) verbuchte die Gemeinde Konventionalstrafen, dies sind Strafzahlungen von Grundeigentümern von Grundstücken die nicht rechtzeitig bebaut wurden (lt. Baulandsicherungsvertrag). Die Einzahlungen betragen 2021 5.000 Euro und 2023 10.000 Euro. Die Zahlungen sind richtigerweise auf Konto 829 zu buchen.

Konto 72990x:

Die Gemeinde verwendete das Konto „729900“ für die Zuführungen von Kanal-Interessentenbeiträgen.

Gemäß Kontierungsleitfaden ist das Konto „72993x“ für Zuführungen für Kanal-Anschlussgebühren zu verwenden. Das Konto „72990x“ wird hingegen für allgemeine Zuführungen verwendet.

Die Gemeinde hat die Konten für Zuführungen an investive Einzelvorhaben gemäß Kontierungsleitfaden zu untergliedern.

Die Gemeinde investiert hohe Summen für Projekte mit Vorhabencode 2, wie beispielsweise die Vorhaben der Freiwilligen Feuerwehr Wiesen und die Außengestaltung der Volksschule. Entsprechend § 6 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ist ein investives Einzelvorhaben u.a. eine Maßnahme, die der Art lediglich vereinzelt vorkommt oder den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreitet. Demnach wären diese Vorhaben ein investives Einzelvorhaben (Vorhabencode 1).

Die Vorschriften der Gemeindehaushaltsordnung sind zu beachten.

Ansatz 991:

Unter dem Ansatz „991 – Rückersätze, nicht absetzbare Einnahmen und Ausgaben“ vereinnahmte die Gemeinde Pinsdorf in den Prüfungsjahren 2021 und 2022 insgesamt 858 Euro. Hierbei handelte es sich um Rückvergütungen der Vorsteuer durch das Finanzamt sowie der Rückzahlung einer Rechnung aus den Verfügungsmitteln.

Dieser Unterabschnitt „Ansatz – 991“ entstammt dem System der VRV 1997 und findet mit Umstellung auf die VRV 2015 keine Verwendung mehr.

Rückvergütungen sollten grundsätzlich funktional zugeordnet werden.

Gemeindevertretung

Verfüngungsmittel und Repräsentationsausgaben

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die rechtlich möglichen, budgetierten und von Bürgermeister tatsächlich eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben:

	2021	2022	2023
	Beträge in Euro		
Auszahlungen lfd. Geschäftstätigkeit	7.976.300	9.117.500	9.720.900
Verfügungsmittel			
Höchstgrenze lt. Oö. GHO	23.929	27.353	29.163
mögliche Höchstgrenze lt. VA	23.600	24.400	29.100
getätigte Auszahlungen	15.428	22.978	28.862
Inanspruchnahme in %	64	84	99
Repräsentationsausgaben			
Höchstgrenze lt. Oö. GHO	11.964	13.676	14.581
mögliche Höchstgrenze lt. VA	2.200	2.200	2.200
getätigte Auszahlungen	0	1.270	1.931
Inanspruchnahme in %	0	9	13

Im Jahr 2021 haben sich die Verfügungsmittel auf den Bürgermeister sowie den Vizebürgermeister aufgeteilt.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, hielt der Bürgermeister im überprüften Zeitraum die rechtlich vorgegebenen und budgetierten Ausgaberrahmen ein.

Seit dem Jahr 2022 sind vermehrt Verfügungsmittel für diverse Feierlichkeiten verbucht. Diese Auszahlungen hätten auch unter dem Ansatz „Feiern und Feste“ dargestellt werden können. Auch sind Auszahlungen mit repräsentativem Charakter unter den Verfügungsmitteln, und nicht unter dem Ansatz für Repräsentationsausgaben, verbucht.

Bei den Verfügungsmitteln im Jahr 2023 ist der Ankauf eines Defibrillators verbucht. Diese Auszahlung hätte in die laufende allgemeine Gebarung verbucht gehört.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist in den Jahren 2021 bis 2023 seinem gesetzlichen Auftrag nicht vollständig nachgekommen (2021: 2 Sitzungen, 2022: 3 Sitzungen, 2023: 4 Sitzungen). Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses sondern auch wenigstens vierteljährlich im Lauf des Haushaltsjahres vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Das Mindesterfordernis von jährlich 5 protokollierten Sitzungen ist zu erfüllen.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Es wird dem Gremium nahegelegt, in seinen Sitzungen auch die Abwicklung von investiven Vorhaben zu behandeln. Auch die Vermögens- und Schuldenrechnung sowie das Verzeichnis des Gemeindeeigentums als auch die Darlehensgebarung bedürfen einer regelmäßigen Kontrolle durch den Prüfungsausschuss. Stichprobenartige Belegkontrollen, Kassenprüfungen sowie die Überprüfung der gesamten Gebarung (auch Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung) hinsichtlich der Führung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gehören ebenfalls zu den Aufgaben dieses Kontrollgremiums.

Der Prüfungsausschuss ist ein wichtiges Kontrollorgan und hat eine sorgfältige, umfassende Prüfung der Gebarung der Gemeinde durchzuführen (siehe dazu auch Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019 - Oö. GemPAGO 2019).

Investitionen

Die Investitionsgebarung der Jahre 2021 bis 2023 umfasste im Bereich der investiven Einzelvorhaben Auszahlungen von insgesamt rund 6.019.446 Euro.

Die größten Investitionen der letzten Jahre betrafen die nachfolgenden Bereiche bzw. Projekte:

- Volksschule – Erweiterung und Sanierung (2.665.855 Euro)
- Krabbelstube Neubau 3 Gruppen (894.087 Euro)
- Feuerwehrhaus FF Pinsdorf Neubau (603.732 Euro)
- FF Pinsdorf RLFA (401.362 Euro)
- Kindergarten 2. – 8. Gruppe (355.321 Euro)
- Erweiterung Hort (297.517 Euro)
- ÖBB Konjunkturpaket (248.514 Euro)
- Tennisverein Generalsanierung Tennisplätze (198.130 Euro)
- Entlastungsstraße Steinbichl (165.409 Euro)

Der für den Zeitraum 2021 bis 2023 angeführten Summe an Investitionen standen Einzahlungen bei der investiven Gebarung von insgesamt 5.568.783 Euro gegenüber.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag im Jahr 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 75.000 Euro bei 61 %.

Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (zum Voranschlag 2024) sind in den Jahren 2024 bis 2028 Auszahlungen für die investive Gebarung von insgesamt 5.974.500 Euro vorgesehen. Die gegenüber stehenden Einzahlungen belaufen sich insgesamt auf 4.443.600 Euro.

Die am 7. Dezember 2023 vom Gemeinderat beschlossene Prioritätenliste beinhaltet folgende Projekte:

- Kindergarten 2. -8. Gruppe
- Volksschule Erweiterung und Sanierung
- Erweiterung Hort
- ÖBB Konjunkturpaket
- ÖBB Park & Ride
- FF Pinsdorf Ersatzbeschaffung LFB-A2
- Bauhoffahrzeug Ersatzbeschaffung Schmalspurtraktor
- Sanierung Gemeindeamt
- Entlastungsstraße Steinbichl
- Aurachbrücke
- FF Pinsdorf Neubau Feuerwehrhaus
- Urnenmaurerweiterung

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Kommunalfahrzeug

In der Gemeinderatssitzung am 29. Februar 2024 beschloss die Gemeinde den Finanzierungsplan für den Ankauf eines Kleintraktors inklusive Zusatzgeräte (multifunktionales Kommunalfahrzeug). Der Ankauf dieses Kommunalfahrzeugs war notwendig, da das bisherige Fahrzeug bereits im Jahr 2009 angekauft wurde und erhebliche Reparaturen angefallen sind. Das Fahrzeug war auch Bestandteil der Prioritätenliste, die die Gemeinde im Dezember 2023 beschloss.

Seitens der Aufsichtsbehörde wurde ein Finanzierungsplan mit Finanzierungsmitteln von 194.838 Euro (Eigenmittel: 5.000 Euro, Erlös Altfahrzeug: 22.800 Euro, Bedarfszuweisungsmittel: 118.900 Euro, Sonder-BZ 2023: 48.138 Euro) festgelegt.

Im Voranschlag 2024, der dem Finanzierungsplan zugrunde lag, wichen die Finanzierungswerte ab. Grundsätzlich sollten vor Beschlussfassung des Finanzierungsplans die entsprechenden Beträge im Voranschlag enthalten und beschlossen sein (entsprechend den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 und Oö. Gemeindehaushaltsordnung).

Die Gemeinde bediente sich für das Vergabeverfahren eines Dienstleisters als Komplettanbieter. Schließlich erhielt die Gemeinde ein Angebot, dem die Gemeinde auch am 23. Mai 2024 den Zuschlag erteilte in Höhe von 194.838 Euro inklusive USt. Die Auslieferung des Kommunalfahrzeugs erfolgte im August 2024.

Feuerwehr Löschfahrzeug

Im Dezember 2021 fasste der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zum Austausch des Löschfahrzeugs LFB-A2 Baujahr 1996. Auch der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan sieht für 2023 eine Ersatzbeschaffung für das Löschfahrzeug der FF Pinsdorf vor.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 den Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde samt Kostenrahmen beschlossen.

Weiters vereinbarte die Gemeinde, dass einerseits bestehende Ausrüstungsgegenstände verwendet werden, sowie auch neue Ausrüstungsgegenstände angeschafft werden müssen in Höhe von 74.453 Euro. Von diesen Ausrüstungskosten übernimmt die FF Pinsdorf die Finanzierung von 10 %.

Der Finanzierungsplan für das Fahrzeug (ohne Ausrüstung) setzte sich wie folgt zusammen (in Euro):

FF Pinsdorf	49.260
Eigenmittel	245.212
BMF Katastrophenfonds	27.000
LFK Zuschuss	94.528
Bedarfszuweisungsmittel	76.600
Gesamt	492.600

In der Gemeinderatssitzung im September 2023 beschloss die Gemeinde, dass für die Anschaffung des Löschfahrzeugs ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich mit Bestbieterprinzip durchgeführt wird. Für das Vergabeverfahren bediente sich die Gemeinde eines Dienstleisters, im Dezember 2023 beschloss die Gemeinde die Beauftragung des Bestbieters mit einem Auftragswert von 492.581 Euro.

Mit der FF Pinsdorf vereinbarte die Gemeinde, dass der Verkaufserlös des Altfahrzeugs bei der Feuerwehr verbleibt.

Die Auslieferung des Fahrzeugs ist für August 2025 geplant.

Es wird festgestellt, dass Erlöse aus Verkäufen von Feuerwehrfahrzeugen, die die Gemeinde anschaffte und finanzierte, der Gemeinde zustehen und diese auch buchhalterisch zu vereinnahmen sind. Diese Erlöse sollten grundsätzlich zur Finanzierung von Ersatzfahrzeugen herangezogen werden.

Die Gemeinde hat bei Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen die Erlöse aus dem Verkauf von Altfahrzeugen zu vereinnahmen und dies ist auch im Rechnungswesen darzustellen. Nicht mehr vorhandene Fahrzeuge müssen zeitnah aus dem Rechnungswesen ausscheiden.

Neubau der Krabbelstube

Im Februar 2020 erledigte die Bildungsdirektion eine positive Bedarfsprüfung hinsichtlich der Errichtung einer 3-gruppigen Krabbelstube in der Gemeinde. Die Gemeinde verständigte sich darauf, die 3-gruppige Krabbelstube in ein Wohnbauprojekt zu integrieren, wozu die Gemeinde am 9. Juli 2020 einen Beschluss fasste. Der Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag mit der errichtenden Genossenschaft unterzeichnete die Gemeinde im August 2020.

Für den Neubau dieser Krabbelstube wurden Baukosten von 951.700 Euro (netto) anerkannt, die auch im Finanzierungsplan enthalten sind.

Der Gemeinderat beschloss den Finanzierungsplan im September 2021. Der Finanzierungsplan für das Projekt setzte sich wie folgt zusammen (in Euro):

Eigenmittel der Gemeinde	639.500
BMBWF Art 15a B-VG	125.000
LZ Krabbelstube	281.100
Bedarfszuweisungsmittel	223.200
Gesamt	1.268.800

Die Inbetriebnahme und Aufnahme in das Vermögen der Gemeinde erfolgte im Frühjahr 2022. In der Anzeige der Inbetriebnahme gem. § 21 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz an die Bildungsdirektion vom Mai 2022 gab die Gemeinde als geplantes Datum der Inbetriebnahme November 2022 an, obwohl die Krabbelstube zu diesem Zeitpunkt bereits in Betrieb war.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Pinsdorf ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 17. Dezember 2024 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, der Vize-Bürgermeisterin, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter, dem Leiter des Bauamts und dem Leiter der Finanzabteilung der Gemeinde Pinsdorf die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Mag. Alois Lanz, MBA



UMSETZUNGSBERICHT

Übermittlung des Prüfberichtes durch BH-Gmunden	15.01.2025
Behandlung im Gemeinderat	27.03.2025
Behandlung im Prüfungsausschuss	29.04.2025



Die im Bericht „2024-199659“ kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der BH Gmunden dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Pinsdorf umzusetzen.

Empfehlungen		
Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen) Seite 16	<p>Die Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass (im Prüfungszeitraum) die Vorschreibung von entsprechenden Verwaltungsabgaben und Gebühren für anzeigepflichtige Veranstaltungen (gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32 in Höhe von 18 Euro und gemäß Gebührengesetz 1957, TP 6 in Höhe von 14,30 Euro) korrekt erfolgte.</p> <p>Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die überprüften Veranstaltungsanzeigen belegen, dass bei einer Stichprobe ein Veranstalter 2023 diese Frist nicht eingehalten hat. In diesem Fall erfolgte die Einbringung der Anzeige erst rund 11 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Ebenso verwendete dieser Veranstalter nicht das vorgegebene Formular.</p> <p>Für Veranstaltungsmeldungen gilt eine 2-wöchige Frist, die ebenfalls in einer Stichprobe im Prüfungszeitraum nicht eingehalten wurde.</p> <p><i>Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsanzeigefrist hinzuweisen.</i></p>	<p>Sämtliche Pinsdorfer Vereine und Veranstalter wurde auf die gesetzlichen Bestimmungen des aktuellen Oö Veranstaltungssicherheitsgesetzes hingewiesen. Besonderes Augenmerk galt der Aufklärung zur Einteilung von Veranstaltungen in Bereich meldepflichtige,- anzeigepflichtige,- bzw. bewilligungspflichtige Veranstaltungen.</p> <p>Weiters wurde auf die korrekte Anwendung von den verpflichtenden Formularen wie „Veranstaltungsanzeige“ (IKD/E-12) „oder Veranstaltungsanzeige“ (IKD/E-2)hingewiesen sowie die Einhaltung der korrekten gesetzlichen Veranstaltungsanzeigefrist.</p>



<p>Tarifpost 32 – Seite 17</p>	<p>Angemerkt wird, dass im Prüfungszeitraum für lediglich meldepflichtige Veranstaltungen eine Gebührenvorschreibung erfolgte. Diese Gebühren wurden in Form von Abgabenbescheiden vorgeschrieben. Eine Verwaltungsabgabe gem. TP 32 und eine Eingabegebühr ist lediglich für anzeigepflichtige Veranstaltungen vorgesehen.</p> <p><i>Die Gemeinde hat auf eine korrekte Bearbeitung (keine Vergebührung bei meldepflichtigen Veranstaltungen) von Veranstaltungen zu achten</i></p>	<p>Wird ab sofort umgesetzt.</p>
<p>Steuerrückstände – Seite 17</p>	<p>Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau hatte die Gemeinde laut Forderungsliste Rückstände von offenen Forderungen in Höhe von rund 53.387 Euro zu verzeichnen.</p> <p>Die Verrechnung von Mahngebühren bzw. Säumniszuschläge erfolgte. Säumniszuschläge dürfen allerdings nur dann verrechnet werden, wenn die offene Forderung bescheidmäßig vorgeschrieben wurde.</p> <p>Wenn eine Forderung betreffend Benützungsgebühren nicht beglichen wird, ist jedenfalls eine bescheidmäßige Vorschreibung notwendig um diese vollstreckbar zu machen.</p> <p><i>Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung gem. § 217a hinsichtlich der Vorschreibung von Säumniszuschlägen sind zu beachten, sowie auch § 198 BAO.</i></p>	<p>Wird ab sofort umgesetzt.</p>
<p>Steuerrückstände – Seite 17</p>	<p>Bei rund 58 % der Abgabepflichtigen wird mittels Abbuchungsaufträge die Zahlungsverpflichtung automatisch eingehoben.</p> <p><i>Die Gemeinde sollte sich um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen</i></p>	<p>Es werden wieder vermehrt Aufrufe für Abbuchungsaufträge in der Gemeindezeitung geschalten.</p>



<p>Darlehen – Seite 18</p>	<p>Die Erstellung des Einzelnachweises über die Finanzschulden und den Schuldendienst (Anlage 6c) erfolgte in den Rechnungsabschlüssen 2021 bis 2023 mangelhaft, die Berücksichtigung der Schuldendienstsätze erfolgte unvollständig.</p> <p><i>Es ist auf die korrekte Darstellung der Anlage 6c zu achten</i></p>	<p>Schuldendienstsätze wurden händisch korrigiert, somit ist die Anlage 6c wieder korrekt.</p>
<p>Darlehen – Verzinsung – Seite 19</p>	<p>Die Verzinsung von 3 Landesdarlehen erfolgte fix (1,5 % - 2 %) und laufen bis 2024 bzw. 2026 aus.</p> <p>Sämtliche andere Darlehen sind an einen variablen Zinssatz (Euribor) mit Aufschlägen zwischen 0,4 % und 1,25 % bzw. 1,06 % gebunden. Bei 2 Darlehen ist befristet auf 10 Jahre eine Fixverzinsung von 3,36 % vorgesehen.</p> <p>Der Aufschlag von einem Euribor-Darlehen liegt jedenfalls über dem Marktniveau.</p> <p><i>Soweit vertraglich möglich wird zu diesen Darlehen im Sinne der Wirtschaftlichkeit empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen diese zu kündigen und neu auszuschreiben</i></p>	<p>Es wird Kontakt mit den betreffenden Banken hergestellt um die Darlehen neu zu verhandeln.</p>



<p>Darlehen – Laufzeit – Seite 19</p>	<p>Abgesehen von den Landesdarlehen, schloss die Gemeinde 2 weitere Darlehen auf eine Laufzeit von 30 Jahren ab. Die längeren Laufzeiten der Darlehen bedeuten, dass die Gemeinde im Differenzzeitraum den Schuldendienst für diese Darlehen zur Gänze aus Eigenmitteln finanzieren muss. Diese Situation ist insbesondere in der aktuellen Zinspolitik am Finanzmarkt eingehend zu beobachten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die weiterhin gültige Empfehlung zur Erstellung zum Voranschlag 2018, dass Darlehenslaufzeiten an die entsprechenden Zuschusspläne anzupassen sind bzw. entsprechende Sondertilgungen vorgenommen werden sollten. Auch aus wirtschaftlicher Sicht und unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit wird eine Laufzeit von 25 Jahren empfohlen.</p> <p><i>Es wird empfohlen, über die Thematik der Laufzeiten dieser betrieblichen Darlehen bzw. über weitere Sondertilgungen im Gemeinderat eingehend zu beraten.</i></p>	<p>Darlehen werden in Zukunft mit einer maximalen Laufzeit von 25 Jahren abgeschlossen. Sondertilgungen wurden bereits in den vergangenen 2 Jahren vorgenommen.</p>
---	--	---



<p>Weitergabe negative Referenzzinssätze – Seite 19</p>	<p>Bezüglich der Weitergabe von negativen Referenzzinssätzen und der Berechnung des Gesamtzinssatzes der Darlehensverträge mit Zinsgleitklauseln bei Gemeinden ist eine generelle Entscheidung des OGH noch ausstehend. In diesem Zusammenhang wäre eine Verjährungseinrede-Verzichtserklärung, die bankseitig ausgestellt werden kann, empfehlenswert.</p> <p>Eine Verjährungseinrede-Verzichtserklärung forderte die Gemeinde bei den Bankinstituten nicht ein.</p> <p>Ein Bankinstitut bot als „Ersatz“ für etwaige Ansprüche aus dem negativen Zinssatz eine Reduktion des Aufschlags auf den Euribor von 1,25 % auf 1,06 % an, was die Gemeinde akzeptierte. Der Aufschlag liegt dennoch über dem aktuellen Marktniveau (siehe dazu auch die Empfehlung oberhalb).</p> <p><i>Mit den weiteren Banken sollte Kontakt aufgenommen und – sofern die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist – ein Verjährungsverzicht vereinbart oder eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.</i></p>	<p>Mit den weiteren Banken wurde bereits Kontakt aufgenommen:</p> <p>Bawag wurde der Negativzins weitergegeben</p> <p>Bank Austria – laut Rechtsabteilung wurde die korrekte Vorgehensweise gewählt, somit kann kein Verjährungsverzicht abgegeben werden.</p>
<p>Kassenkredit – Vergabe Seite 20</p>	<p>Der Gemeinderat hat im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags jährlich die Vergabe des Kassenkredits beschlossen. Bei Beschlussfassung für 2022 und 2023 lag immer nur ein Angebot eines in unmittelbarer Nähe befindlichen Kreditinstitutes vor, eine Einholung von Vergleichsangeboten nahm die Gemeinde nur 2024 vor.</p> <p><i>Nach den Richtlinien des Landes OÖ sind für den Kassenkredit mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines einer überörtlichen Bank, einzuholen. Es wird empfohlen, bei der Kassenkreditvergabe neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen zu beachten. Der Zuschlag sollte der in Summe bestbietenden Bank erteilt werden.</i></p>	<p>Die bisherigen Versuche Angebote von anderen Banken zu erhalten waren durchwegs erfolglos da der Kassenkredit in den vergangenen Jahren auch nicht benötigt wurde. Mit dem Angebot unserer Hausbank entstanden für die Gemeinde auch keinerlei Kosten (Gebühr für Bereitstellung etc.). Wir werden jedoch in Zukunft versuchen Angebote zu bekommen.</p>



<p>Kassenkredit – Spesen – Seite 20</p>	<p>Die Gemeinde verfügte während des überprüften Zeitraums über eine Bankverbindung. Dies führte zu Kosten aus Kontoführungsspesen zwischen 6.416 Euro und 10.097 Euro und sind als relativ hoch einzustufen.</p> <p>Zinsenerträge sind 2023 in Höhe von 19.784 Euro erzielt bzw. verbucht worden.</p> <p><i>Die Gemeinde sollte mit dem Bankinstitut hinsichtlich einer Senkung der Kontoführungsspesen verhandeln.</i></p>	<p>Es wurde bereits Kontakt mit dem Bankinstitut aufgenommen. Die Spesen wurden von € 0,32 auf € 0,20 pro elektronischer Buchung gesenkt. Dies ist eine Ersparnis von ca. € 2.000,00 pro Jahr.</p>
<p>Bereitschaft – Seite 24</p>	<p>Die Winterbereitschaft wird von 3 Mitarbeitern übernommen, da die Gemeinde 3 Fahrzeuge für den Winterdienst zur Verfügung hat. Somit haben die Bauhofbediensteten alle 2 Wochen Rufbereitschaft.</p> <p>Die Stundensätze werden nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde abgerechnet.</p> <p>Gemäß § 105 Abs. 3 Oö. GDG 2002 darf Rufbereitschaft - die gemäß Abs. 2 nicht als Dienstzeit gilt - außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten an 30 Tagen vereinbart werden kann.</p> <p><i>Aus wirtschaftlicher Überlegung soll eine Bereitschaft nur dann angeordnet werden, wenn diese unbedingt notwendig ist. Eine Dauereinteilung ist weder zweckmäßig noch notwendig und widerspricht den gesetzlichen Schutzvorschriften.</i></p>	<p>An einer Lösung wird gearbeitet. Eine Umsetzung steht allerdings im Widerspruch zur Anwendung der RVS Richtlinie. Auch die Aufnahme zusätzlicher Bauhofmitarbeiter steht im Widerspruch zur wirtschaftlichen Führung unseres Bauhofes.</p>



<p>Entlohnung Wahltag – Seite 24</p>	<p>An den Wahltagen im September 2021 hatten 8 Bedienstete und im Oktober 2022 6 Bedienstete über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Überstunden). Die Gemeinde bezahlte jedem Bediensteten einen einheitlichen Grundlohn, welcher sich nach dem Ansatz der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V richtet, aus. Diese Regelung besteht seit dem Jahr 1994, wo am 21. Juni 1994 ein Gemeindevorstandsbeschluss erfolgte.</p> <p>Hierbei entstanden in den beiden Wahljahren Personalkosten in Höhe von insgesamt 7.164 Euro.</p> <p><i>In Zukunft ist darauf zu achten, dass die Überstunden nach den gesetzlichen Vorgaben vergütet werden.</i></p>	<p>Diese Regelung wird schon seit 1994 in der Gemeinde Pinsdorf praktiziert. Am Wahltag haben eigentlich alle Mitarbeiter den gleichen Aufgabenbereich. Daher war auch die Idee – gleiches Geld für gleiche Arbeit. Die leitenden Gemeindebediensteten haben bei dieser Regelung auf einen Teil ihres Bezuges verzichtet. Die gesetzlichen Vorgaben werden in Zukunft eingehalten</p>
<p>Nebengebühren – EDV Koordinator – Seite 24</p>	<p>Ein Bediensteter erhält für die Betreuung von 19 Bildschirmarbeitsplätzen die Dienstvergütung für EDV-Koordinatoren. Hierbei ist anzumerken, dass im Personalakt des Bediensteten kein Vermerk ist, dass diese Dienstvergütung gewährt wird.</p> <p><i>Es sollte zumindest im Personalakt vermerkt werden, dass der Bedienstete eine Dienstvergütung als EDV-Koordinator erhält.</i></p>	<p>Wurde erledigt</p>



<p>Reinigung – Seite 25</p>	<p>Die Aufsichtsbehörde geht an Hand von Vergleichswerten von einem Reinigungsbedarf je PE von folgenden Durchschnittswerten aus:</p> <p>Schulen: 1.675 m² Amtsgebäude: 1.401 m² Kindergärten: 1.288 m² Durchschnittswert: 1.454 m²</p> <p>Pinsdorf: Schulen 2673 m² Amtsgebäude: 1326 m² Kindergarten 1487 m² Durchschnittswert: 2204 m²</p> <p><i>Auf Grund des hohen Personaleinsatzes und den mit der Reinigung verbundenen Kosten für das Reinigungsmaterial wird empfohlen, eine Überprüfung der Reinigung von gemeindeeigenen Objekten durch eine externe und auf Großreinigungen spezialisierte Beratungsfirma vornehmen und Reinigungskonzepte erstellen zu lassen.</i></p> <p><i>Es sollten für gewisse Reinigungstätigkeiten (zB Groß- oder Fensterreinigungen) standardisierte jährliche Intervalle vorgegeben werden. Wenn derartige Reinigungstätigkeiten von gemeindeeigenem Personal durchgeführt werden, sollte eine Auslagerung dieser Reinigungstätigkeiten an Fremdfirmen in Betracht</i></p>	<p>Mit einem Durchschnittswert von 2.204 m² sind wir in der Gemeinde Pinsdorf sehr wirtschaftlich. Auch in den sehr kostenrelevanten Objekten (Schule, Kindergärten, Krabbelstube) sind wir unter den Durchschnittswerten. Die Objekte die eine Überschreitung des Durchschnittswertes aufweisen werden einer Überprüfung unterzogen.</p> <p>Eine Auslagerung gewisser Reinigungstätigkeiten an Fremdfirmen wird einer Prüfung unterzogen.</p>
-----------------------------	---	---



<p>Verwaltungskostentangente Seite 26</p>	<p>Die Gemeinde hat den Verwaltungsaufwand für die betrieblichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Abfallentsorgung, des Schülerhorts und für das Essen auf Rädern anhand von einer prozentuellen Berechnung der Steuern und Haushalte aus dem Jahr 2004 sowie einer Schätzung und den Lohnkosten der Verwaltungsmitarbeiter erhoben. Diese Berechnung passte die Gemeinde, bis auf die aktuellen Lohnkosten, seit dem Jahr 2004 nicht mehr an.</p> <p>Die Einzahlungen sind unter dem Ansatz 900 – Allgemeine Finanzverwaltung verbucht. Da nicht nur die internen Leistungen der Finanzabteilung verrechnet sind, sollte eine gänzliche Verbuchung auf dem Ansatz 900 vermieden werden.</p> <p><i>Die einzahlungsseitige Verbuchung sollte entweder auf dem Ansatz 010 – Zentralamt vorgenommen oder zumindest anteilmäßig dargestellt werden.</i></p> <p><i>Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen (beispielsweise Wasserversorgung, Kindergarten, Krabbelstube) zu ermitteln und entsprechend festzusetzen. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen in diesen Bereichen hat unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen.</i></p> <p><i>Den Vergütungen sollten nach den Empfehlungen des Landes OÖ Stundenaufzeichnungen zugrunde gelegt werden.</i></p>	<p>Die Verbuchung wurde von Ansatz 900 auf Ansatz 010 verändert. Derzeit werden Stundenaufzeichnungen durchgeführt und in Folge die Verwaltungskostentangente gemäß den Empfehlungen angepasst.</p>
---	---	---



<p>Gebarung Bauhof – Abrechnung Vergütungen – Seite 28</p>	<p>Im Voranschlag 2024 präliminierte die Gemeinde einen Abgang von 104.100 Euro.</p> <p><i>Um eine umfassende Kostentransparenz innerhalb der einzelnen Bereiche zu gewährleisten, ist es notwendig, die Vergütungen für die Bauhoftätigkeiten so zu berechnen und zu verbuchen, dass der Bauhof nahezu ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erzielt.</i></p>	<p>Abrechnung für die Vergütung der Bauhoftätigkeiten wird gemäß den Vorgaben neu erstellt.</p>
<p>Winterdienst – Schneeräumung Gehsteige – Seite 28</p>	<p>Die Schneeräumung auf Gehsteigen im Gemeindegebiet erfolgt durch die Gemeinde.</p> <p>Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO 1960) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass entlang der Liegenschaft Gehsteige und Gehwege von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis gestreut sind.</p> <p>Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Schneeräumung der Eigentümer von Liegenschaften wird auch auf die Haftungsfrage hingewiesen.</p> <p><i>Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.</i></p>	<p>Viele Gehsteige in Pinsdorf wurden erst Jahrzehnte nach der Straßenerrichtung von der Gemeinde errichtet. Dabei waren Grundablösen von den Hausbesitzern notwendig. Viele Hausbesitzer haben als Bedingung für den Verkauf mit der Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen und sich so von der Verpflichtung gemäß § 93 befreit. Die restlichen Grundbesitzer werden jährlich mittels Gemeindezeitung auf ihre Pflichten hingewiesen.</p>



<p>Winterdienst – Kosten Seite 29</p>	<p>Der Winterdienst verursachte im Prüfungszeitraum Auszahlungen in der Höhe von 128.888 Euro (2021), 66.630 Euro (2022) und 98.242 (2023) Euro.</p> <p>Umgelegt auf die Länge der Straßenkilometer von Gemeindestraßen (26 km) und von Güterwegen (14 km) errechnen sich im überprüften Zeitraum Auszahlungen von zwischen 1.648 Euro und 3.187 Euro pro Kilometer. Eine Gegenüberstellung der Kosten mit vergleichbaren Nachbargemeinden ergab, dass sich die Kosten mit jenen der Vergleichsgemeinden als hoch darstellten.</p> <p><i>Es wird empfohlen, alljährlich die Schneeräum- und Streupläne im Hinblick auf Optimierungen und Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu überarbeiten.</i></p>	<p>Die Gemeinde Pinsdorf ist die dichtbesiedeltste Gemeinde im Bezirk Gmunden. Aus diesem Grund gibt es sehr wenigen „Überlandstraßen“ in Pinsdorf. Die Schneeräumung von dichtbesiedelten Gebieten ist allein schon durch die Anzahl der Gehsteige aufwändiger. Zusätzlich erschweren Sackgassen, enge Straßen, parkende Autos und viele Hauseinfahrten die Schneeräumung und verursachen so einen höheren Zeitaufwand.</p> <p>Trotzdem werden wir unsere Räumpläne auf Optimierungen überprüfen.</p>
<p>Winterdienst – Fremdanbieter – Seite 29</p>	<p>Die Gemeinde hat 2 Fremddienstleister mit der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen beauftragt. Die Vereinbarungen mit den Fremdfirmen stammten aus dem Jahr 2022.</p> <p>Die Vereinbarungen enthalten einen Fixbetrag pro Winterdienst-Route und Tag, sofern an dem betreffenden Tag kein Einsatz durch den Auftragnehmer erfolgt. Die Winterdienstperiode beginnt am 15. November und endet am 31. März. Des Weiteren erhalten die Fremddienstleister ein Entgelt je Einsatzstunde.</p> <p>Aus den Abrechnungen des Jahres 2023 ist ersichtlich, dass beide Fremdfirmen nur an insgesamt 12 bzw. 9 Tagen des Jahres 2023 tatsächlich eine Schneeräumung durchführten.</p> <p>Für die Tage an welchen keine Schneeräumung im Jahr 2023 durchgeführt worden ist, leistete die Gemeinde an beide Fremddienstleister Auszahlungen in Höhe von insgesamt 10.326 Euro.</p> <p><i>Die Gemeinde sollte für die Schneeräumung weitere Vergleichsangebote einholen oder ggfs. Nachverhandlungen mit den beiden Dienstleistern führen.</i></p>	<p>Vor 2008 hat die Gemeinde Pinsdorf, auch mit Fremdanbietern die Landesstraßen im Gemeindegebiet mitgeräumt und dafür vom Land OÖ einen Zuschuss erhalten. Seit 2008 hat das Land OÖ mit unseren Fremdanbieter einen eigenen Vertrag für die Räumung der Landesstraßen abgeschlossen. Die Gemeinde Pinsdorf war daher gezwungen, mit dem Fremdanbieter zu den gleichen Bedingungen einen Vertrag für die Räumung der Gemeindestraßen abzuschließen. Seit dieser Zeit gelten in Pinsdorf die gleichen Vertragsbedingungen wie beim Land OÖ.</p> <p>Die Anzahl der tatsächlichen Einsatztage hat sicher in den letzten Jahren abgenommen. Für einen funktionierenden Winterdienst ist ein verlässlicher und ortskundiger Partner unerlässlich. Für die nächste Wintersaison werden wir mit unseren Anbietern nachverhandeln.</p>



<p>Winterdienst – Fremdfirma Seite 29</p>	<p>Des Weiteren ist aufgefallen, dass im Jahr 2023 weitere Auszahlungen an eine Fremdfirma für die Schneeräumungen und den Abtransport in Höhe von 1.539 Euro erfolgten.</p> <p><i>Wenn regelmäßig weitere Dienstleistungen für den Winterdienst herangezogen werden, sind Vergleichsangebote einzuholen und die Vergabe ist im Gemeindegremium zu beschließen.</i></p>	<p>Wird bei Bedarf umgesetzt.</p>
<p>Winterdienst – RVS Richtlinie Seite 30</p>	<p>Die Gemeinde beschloss die Richtlinien für den Winterdienst (RVS Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) nicht.</p> <p><i>Der Gemeinderat sollte im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Winterdienstes einen Beschluss über die Anwendung dieser Richtlinie fassen</i></p>	<p>Wurde in der Gemeinderatssitzung am 27.3.2025 beschlossen.</p>
<p>Winterdienst – Verbuchung Ankauf Streusplitt – Seite 30</p>	<p>Den Ankauf von Streusplitt verbuchte die Gemeinde auf dem Konto “459 – Sonstige Verbrauchsgüter“.</p> <p><i>Für diese Ausgaben ist die laut VRV 2015 vorgesehene Kontengruppe „455 – Chemische und sonstige artverwandte Mittel“ heranzuziehen.</i></p>	<p>Wird umgesetzt.</p>
<p>Winterdienst – Frühjahrskehrung – Seite 30</p>	<p>Die Gemeinde leistete für die Frühjahrskehrung jährlich hohe Auszahlungsbeträge (Ansatz 814100).</p> <p><i>Die hohen Bauhofvergütungen sollten seitens der Gemeinde überprüft werden.</i></p>	<p>Wir sind stolz auf die Sauberkeit in unserem Ort. Trotzdem werden wir die Vergütungen bei der Kehrung 2025 einer Prüfung unterziehen. Durch den Einsatz unseres neuen Bauhofgerätes konnten die Einsatzstunden der externen Kehrmaschine verringert werden.</p>
<p>Winterdienst - Frühjahrskehrung – Seite 30</p>	<p><i>Die Frühjahrskehrung als Teil des Winterdienstes wäre entsprechend dem Kontierungsleit- faden beim Ansatz 8140 zu verbuchen.</i></p>	<p>Frühjahrskehrung wird in Zukunft unter dem Ansatz 8140 verbucht.</p>



<p>Wasserversorgung – Seite 31</p>	<p><i>Die Gemeinde hat die Aufgabe, den Anschlusszwang zu überprüfen und umzusetzen. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind ausnahmslos anzuwenden.</i></p>	<p>Die Gemeinden hat bereits eine Prüfung der Liegenschaften durchgeführt, welche im Bereich der Wassergenossenschaft Pinsdorf liegen. Dabei wurde die Objekte geprüft, ob die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt. In weiterer Folge werden die in Betracht kommenden Fälle auch geprüft, ob eine Ausnahme der Anschlusspflicht in Frage kommt. Für die Objekte, wo eine Anschlusspflicht besteht, werden die jeweiligen Eigentümer auf die gesetzliche Anschlusspflicht hingewiesen. Bei Bedarf wird dieser auch per Bescheid vorgeschrieben.</p>
<p>Abwasserbeseitigung – Kanalordnung – Seite 32</p>	<p>Die Kanalordnung beruht auf einem Beschluss des Gemeinderats von 2004.</p> <p><i>Die Kanalordnung sollte auf ihre Aktualität hin geprüft werden.</i></p>	<p>Die aktuelle Kanalordnung der Gemeinde Pinsdorf wurde vom zuständigen Ausschuss anhand der Mustervorlage des Landes OÖ überarbeitet und adaptiert. Die neue Kanalordnung wird in der Gemeinderatssitzung am 27.3.2025 beschlossen.</p>
<p>Bereitstellungsgebühr – Seite 34</p>	<p>Es wird empfohlen, 33 Cent je m² Grundfläche vorzusehen (analog zu dem Erhaltungsbeitrag laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994).</p>	<p>Wurde bereits umgesetzt.</p>



<p>Kindergarten- Leitungszeit – Seite 35-36</p>	<p>In jedem Kindergarten ist eine gruppenführende Pädagogin auch die Leiterin des jeweiligen Kindergartens. Für beide Leiterinnen wären jeweils laut den gesetzlichen Vorgaben 19 Stunden Vorbereitungszeit vorgesehen. Die Leiterinnen erhalten jedoch lediglich 15 Stunden an Vorbereitungszeiten, da eine Gemeindebedienstete am Amt groÙteils organisatorische Aufgaben übernimmt. Die restlichen insgesamt 8 Stunden beider Leiterinnen erhielt die Gemeindebedienstete. Die Gemeindebedienstete ist mittels der Kostenstelle mit 20 Wochenstunden im Bereich des Kindergartens verbucht.</p> <p>Die im Oö. KBB-DG vorgesehene gruppenarbeitsfreie Dienstzeit und Leitungszeit ist verpflichtend einzuhalten. Die Gemeinde kann zusätzliche Zeit zur Verfügung stellen, bei Zurverfügungstellung von weniger Zeit liegt jedoch keine rechtskonforme Führung vor.</p> <p>Zur Übernahme von organisatorischen Aufgaben durch die Gemeinde wird auf die Merkblätter „Aufgaben der Leitung“ und „Aufgaben des Rechtsträgers“ verwiesen.</p> <p><i>Die Vorbereitungszeiten sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.</i></p>	<p>Die Aufgaben der Leitung einer pädagogischen Einrichtung sind sehr vielfältig und fordernd. Neben den Pädagogischen Aufgaben und dem Aufwand rund um das Thema „Personal“ sind auch noch sehr viele zeitaufwändige administrative Aufgaben zu erledigen. Ausgebildete Pädagoginnen sollten sich aber mit der Betreuung unserer Kinder beschäftigen und nicht stundenlang Daten für verschiedenste Auswertungen in EDV-Systemen eingeben.</p> <p>Auch das Land OÖ hat dies erkannt und aus diesem Grund 2022 eine Arbeitsgruppe gestartet mit dem Thema „Mehr Zeit für die Kinder – Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Evaluierung der administrativen Vorgaben“. (Nachzulesen in der Medieninfo zur Pressekonferenz zum Thema Gemeinsamer Pakt für das Kinderland OÖ).</p> <p>Von den Ergebnissen dieser Arbeitsgruppe ist uns bisher nichts bekannt.</p> <p>Die Gemeinde Pinsdorf hat sich schon vorher Gedanken gemacht, wie wir unsere Leiterinnen bei diesen Aufgaben, soweit es geht entlasten können. Aus diesem Grund haben wir ihnen eine Kindergartenadministratorin zur Seite gestellt. Pro Kindergarten/Krabbelstübchengruppe wird eine Leitungsstunde von der Administratorin abgedeckt. Dies wird auch im Dienstplan dargestellt und hat sich bestens bewährt.</p> <p>Zusätzlich ist es für die Gemeinde auch kostengünstiger, da der Stundensatz der Administratorin unter jener der Leiterinnen liegt.</p> <p>Alle Leiterinnen unserer Einrichtungen haben ein hohes Beschäftigungsausmaß. Die Umsetzung dieser Vorgabe würde daher bedeuten, dass die tatsächliche Kinderdienstzeit dieser Pädagoginnen gekürzt werden müsste und wir zwei zusätzliche Pädagoginnen einstellen müssten.</p>
---	---	---



		Laut OÖ. Gemeindeordnung sind wir angehalten sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu wirtschaften, all das sehen wir mit unserer Regelung gewährleistet
Kindergarten – Gebarung – Seite 37	Es wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen	Wird erledigt.
Kindergarten – Globalbudget Seite 37	<i>Rechnungen welche von diesem Globalbudgetrahmen umfasst werden, sind auf die Gemeinde auszustellen und werden direkt von der Gemeinde beglichen. Um eine Vollständigkeit der Vermögensrechnung zu gewährleisten, ist die Gemeinde für investive Maßnahmen als Rechnungsempfängerin auszuweisen und von dieser in der Bilanz zu erfassen.</i>	Umsetzung bereits in Arbeit.
Kindergarten – Werkbeitrag Seite 37	Der Werkbeitrag lag im Prüfungszeitraum bei jährlich 60,50 Euro je Kind. Ob mit den Einzahlungen der Werkbeiträge die Auszahlungen für Werkutensilien gedeckt werden kann ist aus den Rechnungsabschlüssen nicht ersichtlich, da die Kosten für Werkutensilien im Globalbudget verbucht sind. <i>Grundsätzlich sollten mit dem eingehobenen Werkbeitrag die Auszahlungen gedeckt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine Anhebung des Werkbeitrags erforderlich.</i>	Wurde bereits auf € 71,50 erhöht.
Kindergarten – Essenstarif – Seite 37	In den Jahren 2022 und 2023 konnten die Auszahlungen nur mehr zu durchschnittlich 92 Prozent gedeckt werden. Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 wird ein Essenstarif in Höhe von 3,80 Euro verrechnet. <i>Um einen höheren Deckungsgrad der Auszahlungen erzielen zu können, sollten die Essenstarife schrittweise erhöht werden.</i>	Essenstarif wurde ab 1.1.2025 auf € 4,20 erhöht.



<p>Kindergarten – Landeszuschüsse – Seite 38</p>	<p>In den Kindergärten konnte im überprüften Zeitraum die für eine Maximalförderung erforderliche Anwesenheitszeit (30 Stunden/Gruppe) von 10 Kindern je Gruppe nicht erreicht werden.</p> <p><i>Sollte die laut Oö. KBBG definierte Mindestanzahl von 10 Kindern in einer Gruppe nicht erreicht werden, so sollten Gruppenzusammenlegungen erfolgen und der Personaleinsatz dem Bedarf angepasst werden. Die Erledigungen der Förderstelle sollten jährlich kontrolliert und allfälligen Abweichungen nachgegangen werden.</i></p>	<p>Kinderzahlen und Personaleinsatz werden laufend evaluiert und den aktuellen und zukünftigen Anforderungen angepasst.</p>
<p>Kindergarten - Stützkraftstunden – Seite 38</p>	<p><i>Die Gemeinde sollte die Beschäftigungsausmaße der Stützkräfte dahingehend überprüfen, inwieweit diese dem festgestellten Förderbedarf entsprechen. Überschreitungen sollten vermieden werden.</i></p>	<p>Der von der Caritas festgestellte Förderbedarf ist in vielen Fällen zu gering. Mit dem vom Land OÖ genehmigten Förderkräften für ganz Oberösterreich ist keine qualitative Förderung möglich. Um eine Überforderung unserer Mitarbeiter entgegen zu wirken und auch den Betreuungsbedarf der Eltern und Kinder gerecht zu werden sind fallweise höhere Beschäftigungsausmaße für unsere Stützkräfte notwendig.</p>
<p>Kindergarten – Gastbeitrag – Seite 38</p>	<p><i>Eine stichprobenartige Überprüfung der Abrechnung ergab grundsätzlich keine Beanstandungen. Es konnte festgestellt werden, dass eine Gemeinde eine Verwaltungskostenpauschale der „Gemeinde-KG“ verrechnet, welche jedoch nicht zum laufenden Erhaltungsaufwand zählt.</i></p> <p><i>Die Gemeinde hat die vorgelegten Vorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls darauf hinzuwirken, dass ein angemessener Gastbeitrag verrechnet wird</i></p>	<p>Wird in Zukunft beachtet.</p>
<p>Kindergarten – Gastbeitrag- Seite 38</p>	<p><i>Gastbeiträge, welche den Hort betreffen sind beim Kindergarten verbucht.</i></p> <p><i>Die Gemeinde sollte die Gastbeiträge auf dem jeweils richtigen Ansatz verbuchen.</i></p>	<p>Wird in Zukunft beachtet.</p>
<p>Kindergarten – Verbuchung Tagesmütter – Seite 39</p>	<p><i>Kosten für die Tagesmütter sind auf Ansatz 439 zu verbuchen</i></p>	<p>Wurde bereits umgestellt.</p>



<p>Kindergartentransport – Vertrag – Seite 39</p>	<p>Der Bustransport für den Kindergarten ist an ein örtliches Busunternehmen ausgelagert, mit dem es keinen Vertrag gibt. In einem 9-Sitzer Bus werden in der Früh und zu Mittag jeweils 21 Kinder in 3 Routen transportiert.</p> <p><i>Mit dem Transportunternehmen sollte ein Beförderungsvertrag gemäß der Mustervereinbarung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Weiters sollte sich die Gemeinde weitere Angebote für den Kindergartentransport einholen</i></p>	<p>Vertrag wurde bereits abgeschlossen.</p> <p>Die im Beförderungsvertrag vereinbarten Tarife, sind die vom Land OÖ genehmigten und vom Gemeindebund und der Interessensvertretung ausgehandelten Tarife. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass ein anderer Anbieter, der einen weiteren Anfahrtsweg hat unter dem Mindesttarif anbietet.</p>
<p>Kindergartentransport - Elternbeitrag – Seite 39</p>	<p>Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum 15 Euro monatlich zur Deckung der Kosten für die Begleitperson ein. Für Geschwister gibt es einen 50-prozentigen Abschlag.</p> <p>Der Bedeckungsgrad der Auszahlungen für das Begleitpersonal betrug nur zu zwischen 18 % und 20 %.</p> <p>Die Aufsichtsbehörde erachtet einen monatlichen Elternbeitrag von bis zu 25 Euro als zulässig.</p> <p><i>Die Gemeinde sollte eine sukzessive Anhebung des Elternbeitrags in Erwägung ziehen. Eine Kostenreduktion ist jedenfalls anzustreben.</i></p>	<p>Der Elternbeitrag wurde ab 1.1.2025 auf monatlich € 19,00 erhöht.</p>
<p>Krabbelstube - Leitungszeit – Seite 40</p>	<p>Siehe Kindergarten</p>	<p>Siehe Kindergarten.</p>
<p>Krabbelstube – Globalbudget – Seite 41</p>	<p><i>Rechnungen welche von diesem Globalbudgetrahmen umfasst werden, sind auf die Gemeinde auszustellen und werden direkt von der Gemeinde beglichen. Um eine Vollständigkeit der Vermögensrechnung zu gewährleisten, ist die Gemeinde für investive Maßnahmen als Rechnungsempfängerin auszuweisen und von dieser in der Bilanz zu erfassen</i></p>	<p>Umsetzung bereits in Arbeit.</p>



<p>Krabbelstube – Betriebskosten – Seite 41</p>	<p><i>Da es sich hier um Betriebskosten (inkl. Verwaltungskosten) und Instandhaltungsarbeiten am Gebäude handelt sollte die Verbuchung auf dem richtigen Konto gemäß Kontierungsleitfaden erfolgen</i></p>	<p>Richtige Kontierung wird in Zukunft beachtet.</p>
<p>Krabbelstube – Werkbeitrag – Seite 41</p>	<p>Für die Krabbelstube wird kein Werkbeitrag eingehoben.</p> <p><i>Um die Kosten für die Anschaffung von Werkutensilien zu kompensieren, sollte seitens der Gemeinde ein Werkbeitrag eingehoben werden.</i></p>	<p>Der Kinderbetreuungsausschuss wird sich mit dieser Thematik in seiner nächsten Sitzung beschäftigen</p>
<p>Krabbelstube – Kontierung – Seite 41</p>	<p><i>Die Einzahlungen für das Mittagessen und für die Betreuung sollten separat dargestellt werden.</i></p>	<p>Einzahlungen Mittagessen und Betreuung wurden bereits getrennt</p>
<p>Krabbelstube – Essenstarife Seite 42</p>	<p>Da der Essenstarif im Krabbelstubenjahr 2023/2024 bei 2,60 Euro je Portion lag, ist davon auszugehen, dass mit den eingehobenen Beiträgen nicht das Auslangen gefunden wird. Die Essenstarife haben sich seit dem Jahr 2020 nicht mehr erhöht.</p> <p><i>Die Essenstarife sollten schrittweise erhöht werden.</i></p>	<p>Tarif wurde ab 1.1.2025 auf € 2,90 erhöht.</p>
<p>Krabbelstube – Landeszuschüsse – Seite 42</p>	<p>Im Jahr 2023/2024 erfolgte, aufgrund der Aufstockung der Krabbelstubengruppen, eine Aufrollung des Landesbeitrags, wodurch die Gemeinde zusätzlich 12.522 Euro erhielt.</p> <p>Im Krabbelstubenjahr 2023/2024 waren insgesamt 10 Stunden nicht förderfähig, da im Erhebungszeitraum Oktober die für eine Förderung notwendige Anzahl von 6 Kindern je Gruppe nicht vollständig gegeben war.</p> <p><i>Sollte die laut Oö. KBBG definierte Mindestanzahl von 6 Kindern in einer Gruppe nicht erreicht werden, so sollten Gruppensammenlegungen erfolgen und der Personaleinsatz dem Bedarf angepasst werden. Die Erledigungen der Förderstelle sollten jährlich kontrolliert und allfälligen Abweichungen nachgegangen werden.</i></p>	<p>Kinderzahlen und Personaleinsatz werden laufend evaluiert und den aktuellen und zukünftigen Anforderungen angepasst.</p>



<p>Schülerhort – Globalbudget Seite 44</p>	<p><i>Rechnungen welche von diesem Globalbudgetrahmen umfasst werden, sind auf die Gemeinde auszustellen und werden direkt von der Gemeinde beglichen. Um eine Vollständigkeit der Vermögensrechnung zu gewährleisten, ist die Gemeinde für investive Maßnahmen als Rechnungsempfängerin auszuweisen und von dieser in der Bilanz zu erfassen.</i></p>	<p>Umsetzung bereits in Arbeit.</p>						
<p>Schülerhort – Werkbeitrag – Seite 44</p>	<p>Für den Schülerhort wird kein Werkbeitrag eingehoben.</p> <p><i>Um die Kosten für die Anschaffung von Werkutensilien zu kompensieren, sollte seitens der Gemeinde ein Werkbeitrag eingehoben werden</i></p>	<p>Wird im nächsten Kinderbetreuungs-ausschuss behandelt.</p>						
<p>Schülerausspeisung – Tarife Seite 46</p>	<p>Die vorgeschriebenen Essenstarife blieben jedoch im überprüften Zeitraum mit 3,80 Euro inkl. USt für Kindergarten und Hort und 2,60 Euro inkl. USt für die Krabbelstube unverändert.</p> <p>Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Essensentgelte in der Schülerausspeisung zumindest ausgabendeckend festgesetzt werden.</p> <p><i>Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird die Anhebung der Essensentgelte empfohlen</i></p>	<p>Entgelte wurde ab 1.1.2025 erhöht:</p> <table data-bbox="1031 913 1289 1016"> <tr> <td>Krabbelstube</td> <td>€2,90</td> </tr> <tr> <td>Kindergarten</td> <td>€ 4,20</td> </tr> <tr> <td>Hort</td> <td>€ 4,90</td> </tr> </table>	Krabbelstube	€2,90	Kindergarten	€ 4,20	Hort	€ 4,90
Krabbelstube	€2,90							
Kindergarten	€ 4,20							
Hort	€ 4,90							
<p>Schülerausspeisung – Verbuchung Einzahlungen – Seite 46</p>	<p>Die Verbuchung der Einzahlungen sollte unter einem separaten Konto erfolgen.</p>	<p>Wurde bereits umgesetzt.</p>						
<p>Schülerausspeisung – Verbuchung Gebäudewart – Seite 47</p>	<p>Die Personalkosten vom Gebäudewart für den Transport und der Assistenzkräfte für das Verteilen des Essens sind auch am jeweiligen Ansatz der Einrichtungen verbucht.</p> <p><i>Um einen genaueren Überblick über die Gebarung der Schülerausspeisung erzielen zu können, sollten jegliche Ausgaben unter dem Ansatz „2320“ verbucht werden.</i></p>	<p>Wurde bereits umgesetzt.</p>						



Schülerausspeisung – Verbuchung anteilige Personalkosten Hort – Seite 47	<i>Weiter sind auch die anteiligen Personalkosten sowie die Betriebskosten im Bereich des Horts anteilmäßig unter dem Ansatz „2320“ zu verbuchen</i>	Wurde bereits umgesetzt.
Volksschule – Globalbudget – Seite 48	<i>Wie bereits im Kapitel „Kindergarten“ festgestellt, sollten Rechnungen, welche vom Global- budgetrahmen umfasst werden, auf die Gemeinde ausgestellt werden und sind direkt von der Gemeinde zu bezahlen. Um eine Vollständigkeit der Vermögensrechnung zu gewährleisten, ist die Gemeinde für investive Maßnahmen als Rechnungsempfänger auszuweisen und von dieser in der Bilanz zu erfassen.</i>	Umsetzung bereits in Arbeit
Gastschulbeiträge – Überprüfung Vorschreibung Seite 49	<i>Die Gemeinde hat die vorgelegten Vorschreibungen zu überprüfen und gegebenenfalls darauf hinzuwirken, dass nur der laufende Schulerhaltungsaufwand umgelegt wird. Bei Vorschreibungen von Sanierungskosten ohne Vereinbarung sollte die Gemeinde Einspruch gegen die Gastschulbeitragsvorschreibung erheben.</i>	Wird in Zukunft umgesetzt.
Gastschulbeiträge – Verbuchung – Seite 49	<i>Hierbei wird darauf hingewiesen, dass die Gastschulbeitragszahlungen, welche die Polytechnischen Schulen betreffen, unter dem Ansatz „214“ zu verbuchen sind.</i> <i>Weiters ist anzumerken, dass die Einnahmen aus den Gastschulbeiträgen unter dem Konto „8177“ zu veranschlagen sind.</i>	Wird bereits umgesetzt.
Freiwillige Feuerwehr – Landesrichtwert – Seite 50	<i>Eine Überschreitung des Landesrichtwertes soll vermieden werden.</i>	Im Voranschlag 2024 wurde der Richtwert bereits annähernd erreicht. Im Rahmen der budgetären Mittel unserer Gemeinde werden wir auf eine effiziente und wirtschaftliche Ausstattung unserer Feuerwehren achten.
Freiwillige Feuerwehr – Anschaffung investive Einzelvorhaben – Seite 50	<i>Grundsätzlich sollte die Gemeinde größere Anschaffungen als investives Einzelvorhaben, gemäß § 6 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung, darstellen.</i>	Wird in Zukunft umgesetzt.



<p>Freiwillige Feuerwehr – Personalkosten Reinigung – Seite 50</p>	<p>Dem Feuerwehrwesen werden Personalkosten der Allgemeinen Verwaltung (Reinigung) für 0,03 PE angelastet. Daraus resultierten durchschnittliche Auszahlungen in Höhe von 4.303 Euro. Nach den ab dem Jahr 2023 geltenden Richtlinien des Oö. Landesfeuerwehrkommandos und des Landes OÖ sind die Kosten für die Reinigungskräfte in den Feuerwehnhäusern je zur Hälfte von der Gemeinde und den Feuerwehren zu tragen.</p> <p><i>Diese Richtlinie sollte beachtet werden</i></p>	<p>Der Gemeindevorstand hat sich mit dieser Thematik eingehend beschäftigt. Die Reinigung der beiden Feuerwehrdepots trägt zum Werterhalt unserer Gebäude bei. Die derzeitige finanzielle Lage der Gemeinde Pinsdorf lässt es zu, die bestehenden Regelung im Rahmen der Gemeindeautonomie beizubehalten. Die Richtlinie wird jedoch als zukünftiges Einsparungspotenzial in Evidenz gehalten.</p>
<p>Freiwillige Feuerwehr – Globalbudget – Seite 50</p>	<p><i>Rechnungen welche von diesem Globalbudgetrahmen umfasst werden, sind auf die Gemeinde auszustellen und wären direkt von der Gemeinde zu bezahlen. Um eine Vollständigkeit der Vermögensrechnung zu gewährleisten, ist die Gemeinde für investive Maßnahmen als Rechnungsempfängerin auszuweisen und von dieser in der Bilanz zu erfassen.</i></p>	<p>Umsetzung bereits in Arbeit.</p>
<p>Freiwillige Feuerwehr – Kostenersatz – Seite 51</p>	<p><i>Die Gemeinde hat sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes gemäß Oö. Feuerwehrgesetz 2015 auszuschöpfen. Dazu sollte die Gemeinde regelmäßig die Einsatzberichte der Feuerwehren überprüfen und die ihr zustehenden Kostenersätze einfordern bzw. vorschreiben. Die Einzahlungen sind als solche in der Gemeindebuchhaltung zu erfassen und in den Rechenwerken auszuweisen</i></p>	<p>Alle Möglichkeiten gemäß OÖ Feuerwehrgesetz 2015 werden in Zukunft ausgeschöpft und alle Kostenersätze in den Rechenwerken der Gemeinde Pinsdorf ausgewiesen.</p>
<p>Sportanlagen – Sparsamkeit Seite 52</p>	<p>Neben dieser Auszahlung für den RedCourt leistete die Gemeinde auch jährliche Auszahlungen für Mietzinse und Subventionen für die Vereine.</p> <p><i>Im Hinblick auf die hohen Auszahlungsbeträge im Bereich der Sportvereine, sollte der Grundsatz der Sparsamkeit beachtet werden.</i></p>	<p>Jedes Subventionsansuchen wird vom Sport- und Jugendausschuss überprüft. In Zukunft wird der Focus vermehrt auf den Grundsatz der Sparsamkeit gelegt.</p>



<p>Sportanlage – Neubau Funcourt- Seite 52</p>	<p>Im Voranschlag ist der Neubau eines Fun Courts vorgesehen. Hierfür sind Auszahlungen in der laufenden operativen Gebarung im Voranschlag 2024 in Höhe von 70.000 Euro präliminiert. Da es sich hierbei um eine einmalige Maßnahme handelt, wäre die Darstellung als investives Einzelvorhaben, entsprechend § 6 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung, zu bevorzugen.</p> <p><i>Im Sinne einer übersichtlicheren Gebarung wird empfohlen, derartige Einzelmaßnahmen als investives Einzelvorhaben darzustellen.</i></p>	<p>Wird umgesetzt.</p>
--	--	------------------------



<p>Gemeindestraßen – Wirtschaftlichkeit – Seite 53</p>	<p>Die Gemeinde verausgabte für den Straßenbau jährlich netto zwischen 295.825 Euro und 416.364 Euro.</p> <p>Der Netto-Abgang (ohne Tilgungen) pro Kilometer (23,4 Kilometer Gemeindestraßen) betrug im überprüften Zeitraum zwischen 8.052 Euro und 13.391 Euro und liegt auf sehr hohem Niveau.</p> <p><i>Die Gemeinde sollte im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung die hohen Ausgaben im Bereich der Gemeindestraßen eingehend einer Überprüfung unterziehen</i></p>	<p>Beim Netto- Abgang ohne Tilgung pro Kilometer ist festzuhalten, dass das Straßennetz der Gemeinde Pinsdorf aufgrund der hohen Dichte (flächenmäßig kleinste Gemeinde im Bezirk) sehr dicht ausgeführt ist und wenig Freilandstraßenkilometer aufweisen. Das bedeutet auch erhöhte Kosten bei Sanierung und Instandsetzung des Straßennetzes aufgrund von vielfachen Einbauten von Infrastrukturbereichen wie Strom, Gas, Wasser, Kanal, Telekommunikation, Oberflächenwasserkanal, usw. Dadurch ist bei Arbeiten im Straßensanierungsbereich der Arbeitsaufwand wesentlich höher als etwa im Freilandbereich ohne zusätzliche Einbauten. Des Weiteren sind auch hier Einrichtungen wie Geh- und Radwege mitinbegriffen, welche bei Sanierungsarbeiten in das Straßenbudget miteingerechnet werden und hiermit zu einer Erhöhung des Nettoabgangs führen. Aufwandsleistungen im Straßenbereich welche den Bauhof betreffen, wie Arbeitsleistung oder Geräte werden geprüft und auf das Notwendigste eingeschränkt. Maßnahmen zur Verkehrssicherheit wie jährliche Straßenmarkierungsarbeiten werden einer Prüfung unterzogen, um nur die notwendigsten Arbeiten durchzuführen. Weiters soll vor Vergabe der Arbeiten ein Vergleichsangebot, wenn möglich, eingeholt werden um einen Preisvergleich durchführen zu können um die Sparsamkeit bei den notwendigen Arbeiten gewährleisten zu können.</p>
--	--	---



<p>Gemeindestraßen – Ausschreibung – Seite 53</p>	<p>2019 beauftragte die Gemeinde die Ausschreibung sämtlicher Sanierungstätigkeiten im Straßenbau. Seither wird der Bestbieter für sämtliche Sanierungsaufträge herangezogen, zwischenzeitlich erfolgte eine Preisindexierung des Auftragnehmers. Aufträge sollten zur Markterkundung regelmäßig neu ausgeschrieben werden.</p> <p><i>Hinsichtlich einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebarung sind für Aufträge im Straßenbau regelmäßig im Vorfeld Angebote einzuholen</i></p>	<p>Der Verkehrsausschuss prüft regelmäßig die vorgelegten Angebote für die Straßensanierungsarbeiten auf ihre Schlüssigkeit. Des Weiteren wird im Jahr 2025 wieder eine Ausschreibung für die jährlichen Straßensanierungsarbeiten stattfinden um die Preislage wieder neu zu erkunden und festlegen zu können. Aufgrund von Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sollte eine Vergabe für Straßensanierungsarbeiten ein Vertrag für 2 Jahre abgeschlossen werden.</p>
<p>Wohn- und Geschäftsgebäude – Miethöhe Schulweg – Seite 54 und Steffelbauerstraße Seite 55</p>	<p>Alle Mietverträge sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Festzustellen ist, dass die Höhe der Mieten für die Wohnungen und das Geschäftslokal unter den im Richtwertgesetz (RichtWG) normierten m²-Sätzen lag, die im Jahr 2023 für das Bundesland Oberösterreich mit 7,23 Euro je m² festgesetzt waren.</p> <p>Weiters ist anzuführen, dass in den Mietverträgen keine Indexierung vorgesehen ist.</p> <p><i>Nach Ablauf des Mietverhältnisses sollte sich die Gemeinde bei einer Neuvermietung an den gesetzlich normierten Miethöhen orientieren und weiters sollten auch Indexierungen vorgesehen werden.</i></p>	<p>Erhöhung auf den Richtwert von € 7,23 wurden in der Gemeinderatssitzung am 27.3.2025 beschlossen.</p>
<p>Wohn- und Geschäftsgebäude – Verwaltungskosten – Seite 55</p>	<p>Bei einer vermieteten Wohnung ist keine Verwaltungskostenpauschale verrechnet.</p> <p><i>Gemäß § 22 Mietrechtsgesetz sollte die Gemeinde Verwaltungskosten anrechnen</i></p>	<p>Wird bei Neuvermietungen beachtet.</p>
<p>Wohn- und Geschäftsgebäude – große Schadensereignisse – Seite 55</p>	<p><i>Im Sinne der Übersichtlichkeit wird empfohlen, zukünftig bei größeren Schadensereignissen diese gesondert neben den laufenden Instandhaltungsarbeiten als investive Einzelvorhaben in den Rechnungsabschlüssen darzustellen, um Ersatzleistungen von Versicherungen und allfällige zusätzliche Maßnahmen im Zuge von Instandhaltungsmaßnahmen besser nachvollziehen zu können.</i></p>	<p>Auf eine bessere Übersicht wird in Zukunft geachtet.</p>



<p>Wohn- und Geschäftsgebäude – Steffelbauerstraße – Seite 56</p>	<p>Auch bei diesem Objekt übernimmt die Vorschreibung der Miet- und Betriebskosten die Hausverwaltung.</p> <p><i>Die Gemeinde sollte gelegentlich Vorschreibungen seitens der Hausverwaltung auf deren Plausibilität überprüfen.</i></p> <p><i>Grundsätzlich gehört die Vermietung nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde. Aus wirtschaftlichen Überlegungen sollte die Gemeinde aus diesen Vermietungen jedenfalls Überschüsse erzielen.</i></p>	<p>Prüfung wird durchgeführt.</p>
<p>Wohn- und Geschäftsgebäude – Rahstorferhaus – Seite 56</p>	<p><i>Seitens der Gemeinde sind die Tarife und Mieten so festzusetzen, dass zumindest ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden kann.</i></p> <p><i>Weiters sollten auch die Betriebskosten anteilmäßig vorgeschrieben werden</i></p>	<p>Wird im nächsten Finanzausschuss behandelt.</p>
<p>Energiekosten – Vergleichsangebote – Seite 57</p>	<p>Der Gemeindevorstand beschloss den aktuellen Stromvertrag in der Sitzung am 2. Juni 2022, der Fixpreise von 19,040 ct/kWh für den Zeitraum 2023 bis 2025 umfasste. Weiters wird ein monatlicher pauschaler Grundpreis von 2,50 Euro pro Zählpunkt verrechnet. Die Gemeinde hat keine weiteren Angebote eingeholt.</p> <p><i>Bei Neuverhandlungen sollten zumindest 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.</i></p>	<p>Wird in Zukunft berücksichtigt.</p>
<p>Energiekosten – Energiebuchhaltung – Seite 57</p>	<p>Seitens der Gemeinde wird keine Energiebuchhaltung geführt. Die Abrechnungen werden lediglich auf deren Plausibilität überprüft.</p> <p><i>Auf die Möglichkeit, eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen und für eine Effizienzsteigerung eine Energiebuchhaltung zu führen, wird verwiesen und empfohlen. Näheres dazu so- wie Formularvorlagen finden sich auf der Landeshomepage.</i></p>	<p>Ist bereits in Umsetzung. Bürgermeister und ein Mitarbeiter des Gemeindeamtes haben im Jänner 2025 den Lehrgang für Energiebeauftragte absolviert.</p>



<p>Energiekosten – Gas – Seite 59</p>	<p>In Anbetracht der aktuellen Marktsituation sollte der Energiemarkt weiterhin intensiv beobachtet werden.</p> <p><i>Bei einer günstigen Marktsituation sollte ein neuer Vertragsabschluss in Erwägung gezogen werden.</i></p>	<p>Wird umgesetzt.</p>
<p>Versicherungen - -Seite 58</p>	<p>Gemäß den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde sollten die Versicherungsverträge regelmäßig alle 5 Jahre von einem unabhängigen Versicherungsberater überprüft werden.</p> <p><i>Das gesamte Versicherungsportfolio sollte unter Wahrung des vollständigen Deckungsumfangs längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen, nachverhandelt und gegebenenfalls neu vergeben werden</i></p>	<p>Für einen Großteil unserer Gebäude wurden im Oktober 2024 5 Angebote eingeholt und eine neue Polizze abgeschlossen. Auch die Gemeindehaftpflichtversicherung wurde ausgeschrieben und eine neue Polizze abgeschlossen</p>
<p>Versicherung – Schadensabwicklung – Seite 58</p>	<p><i>Grundsätzlich sollte eine Ablöse bei der Schadensabwicklung als Einzahlung verbucht werden</i></p>	<p>Wird in Zukunft berücksichtigt.</p>
<p>Versicherung – Vollkasko – Seite 59</p>	<p>Die Gemeinde hat für einige Fahrzeuge Vollkaskoversicherungen abgeschlossen. Bei Durchsicht der Versicherungsverträge ist aufgefallen, dass diese Fahrzeuge teilweise älteren Baujahres waren.</p> <p><i>Seitens der Gemeinde sollte bei Vollkaskoversicherungen von Fahrzeugen nach 3 Jahren Laufzeit eine Überprüfung der Notwendigkeit dieser Versicherung erfolgen</i></p>	<p>Wird in Zukunft berücksichtigt.</p>
<p>Weitere Förderungen – Verwendungsnachweis Seite 59</p>	<p>Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass Beschlüsse des jeweiligen zuständigen Gemeindegremiums vorlagen. Jedoch sind teilweise keine Verwendungsnachweise der Vereine vorhanden.</p> <p><i>Seitens der Gemeinde sollte für jede Förderung ein Verwendungsnachweis angefordert werden.</i></p>	<p>Wird bereits umgesetzt.</p>
<p>Kontierungen – Seite 60</p>	<p>Verschiedene Kontierungshinweise</p>	<p>Alle Hinweise werden in Zukunft umgesetzt.</p>

Gemeinde Pinsdorf

Moosweg 3 | 4812 Pinsdorf

<http://www.pinsdorf.at/>



Prüfungsausschuss – Seite 61	<i>Das Mindestfordernis von jährlich 5 protokollierten Sitzungen ist zu erfüllen</i>	Wird im Prüfungsausschuss behandelt.
Feuerwehr Löschfahrzeug – Seite 63	<i>Die Gemeinde hat bei Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen die Erlöse aus dem Verkauf von Altfahrzeugen zu vereinnahmen und dies ist auch im Rechnungswesen darzustellen. Nicht mehr vorhandene Fahrzeuge müssen zeitnah aus dem Rechnungswesen ausscheiden</i>	Wird in Zukunft berücksichtigt.

Gemeinde Pinsdorf

Moosweg 3 | 4812 Pinsdorf

<http://www.pinsdorf.at/>



Gemeinde Pinsdorf

Moosweg 3 | 4812 Pinsdorf

<http://www.pinsdorf.at/>

